

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

### zum Vorzeitigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.42 Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Land- straße" (Verfahren nach § 12 BauGB) der Stadt Coswig (Anhalt)



<b>Auftraggeber:</b>	Weiler Energy GmbH Kruppstr. 82 -100 45145 Essen
<b>Auftragnehmer:</b>	 IB Hauffe GbR Büro für Landschaftsplanung Am Eichberg 4 04769 Mügeln / Neubaderitz Tel.: 034362 / 33572 Fax: 034362 / 379986 e-Mail: info@ib-hauffe.de web: www.ib-hauffe.de
<b>Datum:</b>	Stand 28.11.2025

## Inhaltsverzeichnis

0.	Allgemeine Angaben .....	3
1.	Projektinformation und Aufgabenstellung .....	4
2.	Bearbeitungsgrundlagen .....	5
3.	Rechtsgrundlagen .....	6
4.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....	8
5.	Bestandsaufnahmen .....	10
5.1	Biotop- und Flächennutzungstypen; Aufnahme der Vegetation .....	10
5.2	Herpetofauna .....	14
5.3	Brutvögel.....	17
6.	Beschreibung der Planung und seiner Wirkfaktoren .....	35
7.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....	38
7.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	38
7.2	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL .....	42
7.2.1	Brutvögel .....	42
7.2.2	Zug- und Rastvögel.....	45
7.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen .....	45
8.	Artbezogene Wirkungsprognose .....	46
8.1	Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie.....	46
8.1.1	Artgruppe Fledermäuse .....	46
8.1.2	Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ).....	46
8.1.3	Eremit ( <i>Osmoderma eremita</i> ) .....	51
8.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL .....	54
8.2.1	Ökologische Gilde der gehölzbewohnenden Vogelarten.....	54
8.2.2	Wirtsvögel .....	60
9.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	64
10.	Zusammenfassung.....	79
Anhang:	# Anlage 1 - Literatur	
	# Anlage 2 - Fotodokumentation	
	# Anlage 3 - Gehölzbestandsliste	
	# Anlage 4 - Plan 1 - Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Lage der Vegetationsaufnahme­flächen und Fundpunkte Herpetofauna	
	# Anlage 5 - Plan 2 - Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2023	
	# Anlage 6 - Plan 3 - Lage der Artenschutzmaßnahmen	

## 0. Allgemeine Angaben

Auftraggeber: Weiler Energy GmbH  
Kruppstr. 82 -100  
45145 Essen

Auftragnehmer: IB Hauffe GbR  
Büro für Landschaftsplanung  
Am Eichberg 4  
OT Neubaderitz, 04769 Mügeln

Bearbeitung: Dipl.-Ing. agr. Heiko Hauffe  
Dipl.-Ing. (Landschaftsarchitektur) Susann Köhler  
Rainer Ulbrich (Ornithologe)  
Steffen Gerlach (Herpetologe)

### **Standort des Plangebietes**

Land: Sachsen-Anhalt

Landkreis: Landkreis Wittenberg

Stadt: Coswig

Gemarkungen: Coswig

Flurstücke: 28, Teile von 26, 27 der Gemarkung Coswig, Flur 23

Plangebietsgröße: 51.852 m<sup>2</sup>

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Coswig. Die Lage ist in der folgenden Karte dargestellt:

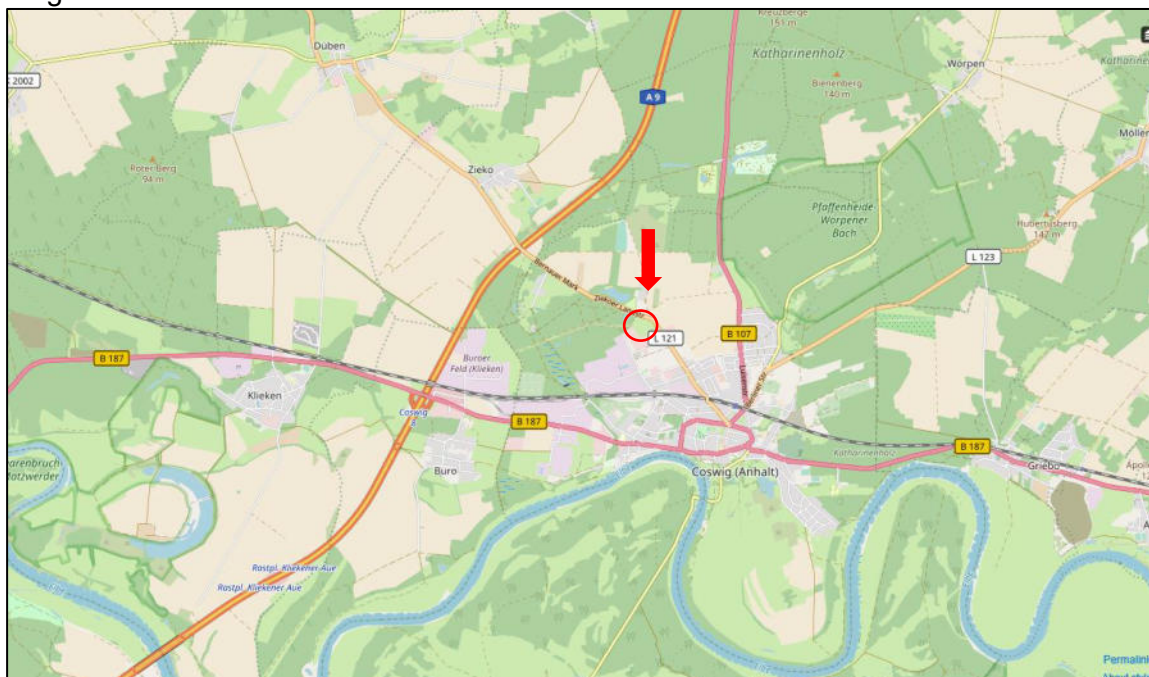


Abb. 1: Lage des Plangebiets (ohne Maßstab) [OpenStreetMap Deutschland - Karte, Abrufdatum 16.03.23].

## **1. Projektinformation und Aufgabenstellung**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat am 24.11.2022 den Beschluss über die Aufstellung des Vorzeitigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 42 Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“ und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Ziel der Planung ist die Umsetzung einer Fläche zur Nutzung für Photovoltaik. Auf der Fläche soll großflächig Freiflächenphotovoltaik aufgebaut und betrieben werden. Dabei sollen vorhandene Hindernisse abgetragen/eingeebnet und der Grad des bestehenden Bewuchses auf ein Minimum reduziert werden. Frei gehalten werden sollen notwendige Pflege- und Unterhaltungsgassen zwischen den Modultrassen.

Mit der Planung werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches als Fläche für Photovoltaik nutzen zu können. Die gewonnene Energie soll ins Netz eingespeist werden.

[PLA.NET: Begründung zum Vorzeitigen, Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet „Freiflächen PV Ziekoer Landstraße“ der Stadt Coswig (Anhalt), Nov. 2025]

Geplant ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes - Photovoltaik nach § 11 BauNVO.

Im SO-Photovoltaik wird eine GRZ von 0,5 festgesetzt. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO ist nicht zulässig.

Die nach dem Bebauungsplan maximal zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt damit 23.692 m<sup>2</sup>.

Die PV-Module haben eine Höhe von maximal 5,5 m bezogen auf das Geländeniveau (Höhenpunkt). Im Bereich des Anschlusses an die Hochspannungsleitung wird die Höhe baulicher Anlagen auf 12 m bezogen auf das Geländeniveau (Höhenpunkt) beschränkt.

Weiterhin weist der Bebauungsplan Flächen

- für Wald,
- für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie
- mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

aus.

Die bestehende 110 kV Leitungstrasse mit Schutzabstand und Maststandort wird nachrichtlich dargestellt. [ebd.]

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand von Coswig (Anhalt). Im Norden und Osten wird das Plangebiet durch die Ziekoer Landstraße, im Nordwesten durch ein Gehölz, im Westen und Süden durch Gewerbeflächen begrenzt. Das Plangebiet stellt sich im Bestand als brachgefallene Fläche, einem dichten Baumbestand im Norden, zahlreichen Gehölzbeständen und über die gesamte Fläche verteilten Einzelgehölze dar. Im Nordwesten des Plangebietes verläuft ein wasserdurchlässig befestigter Weg. Einige der Bäume sind abgestorben und teilweise zusammengebrochen. Mehrere Böschungen gliedern das Gelände. Eine Hochspannungsleitung quert das Gebiet in Ost-West-Richtung, ein Mast der Leitung steht im Nordwesten des Geländes. Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude. Stellenweise wurde im Gebiet Unrat abgelagert. Im Norden im Bereich einer ehemaligen Sandgrube und kleinflächig v.a. im Nordwesten sowie im zentralen Plangebiet sind offene Sandstellen anzutreffen.

Der nördliche Teil des Plangebietes wird als Waldfläche im Sinne des § 2 LWaldG Sachsen-Anhalt ausgewiesen. [LRA Landkreis Wittenberg; Stellungnahme der Unteren Forstbehörde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung; 20.11.2023.]

Aufgrund der derzeit im Bestand vorhandenen Biotopausstattung ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen, wobei insbesondere die Brutvogel- und die Herpetofauna erfasst und ihre Betroffenheit abgeschätzt werden sollen. Alle anderen (potentiell) im Plangebiet vorkommenden Arten sind im Sinne einer worst-case-Betrachtung dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zugrunde zu legen.

Aufgabe des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist es:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der *gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und der nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Recht streng geschützt sind*, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen und
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Entsprechend dem im Kap. 3 erläuterten § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für die nach nationalem Recht besonders geschützten Arten für das zu prüfende Vorhaben nicht.

## **2. Bearbeitungsgrundlagen**

- PLA.NET SACHSEN GMBH, Straße der Freiheit 3, 04769 Mügeln OT Kemmlitz: Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan „Freiflächen PV Ziekoer Landstraße“ der Stadt Coswig (Anhalt), Nov. 2025.
- IB HAUFFE GBR: Brutvogelkartierung im Frühjahr/Sommer 2023 innerhalb eines Untersuchungsgebietes, welches größer als der Geltungsbereich des B-Planes ist, durch den Ornithologen Rainer Ulbrich, wobei diese Begehungen auch dazu genutzt wurden die Lebensraumeignung des Plangebietes bezüglich der Artgruppe Vögel einzuschätzen.
- IB HAUFFE GBR: Erfassung von Reptilien und Amphibien innerhalb eines Untersuchungsgebietes, welches größer als der Geltungsbereich des B-Planes ist im Zeitraum Mai bis September 2023 durch den Herpetologen Steffen Gerlach.
- IB HAUFFE GBR: Aufnahme der Gehölze und Kontrolle der Gehölze auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen, flächendeckende Flächennutzungs- und Biotopkartierung sowie Erfassung der Vegetation im März und Mai 2023 innerhalb des Plangebietes.
- PLANET: Umweltbericht zum Bebauungsplan „Freiflächen PV Ziekoer Landstraße“ der Stadt Coswig (Anhalt), Arbeitsstand (16.04.2025).
- IB HAUFFE GBR: Aufnahme eines aktuellen Drohnenluftbildes am 17.07.2023.
- weitere Literatur siehe Literaturverzeichnis.

### **3. Rechtsgrundlagen**

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird geprüft, ob die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Demnach ist es verboten (§ 44 Abs.1 BNatSchG):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Weiterhin gilt § 44 Abs. 5 BNatSchG:

- (5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
  2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
  3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.07.2011 (Az.9 A 12.10; „Freiberg-Urteil“) wird klargestellt, dass die Privilegierung überhaupt nur in Betracht komme, wenn ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt. Als Eingriff in diesem Sinne sei nicht die konkrete Beeinträchtigung, sondern nach dem eindeutigen, zwischen Eingriff und Beeinträchtigungen unterscheidenden Wortlaut des § 14 Abs. 1 BNatSchG die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen *als Ganzes* zu verstehen<sup>1</sup>. Dies habe zur Konsequenz, dass Gegenstand der Zulässigkeitsbeurteilung das Vorhaben und nicht die einzelne Beeinträchtigung sei; führt also das Vorhaben in bestimmter Hinsicht zu Beeinträchtigungen, die den Vorgaben der Eingriffsregelung widersprechen, so sei der Eingriff insgesamt unzulässig mit der Folge, dass auch anderen von ihm ausgehenden Beeinträchtigungen die Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG verwehrt bleibe.

Der Wortlaut „unvermeidbare Beeinträchtigungen“ macht klar, dass vermeidbare Tötungen oder Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d.h. Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Zu betrachten sind gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Recht streng geschützt sind. Nach dem nationalen Recht besonders geschützte Arten müssen nicht einbezogen werden.

---

<sup>1</sup> BVwVG, (Fn.6), Rn.117

**Grundsätzlich gilt:** Ein Bebauungsplan an sich kann nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen - erst die Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplanes können entsprechende Verbotstatbestände auslösen. Der Bebauungsplan selber bedarf noch nicht einer Befreiung oder Genehmigung nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften, sondern erst die Realisierungsmaßnahme. Die Vorschriften richten sich nicht an den Plangeber (Gemeinde), sondern an denjenigen, der den Plan umsetzen will. Wenn aber der Bebauungsplan aus Rechtsgründen nicht zu vollziehen ist, also die mit seinem Erlass gesetzte Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht erfüllen kann, ist auch die Erforderlichkeit der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 3 BauGB zweifelhaft. [STÜER, 2009]

Soll ein Vorhaben realisiert werden und liegen Verbotstatbestände i. S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG (unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG) vor, können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, es gilt:

#### § 45 Abs. 7 BNatSchG:

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

#### Weiterhin gilt § 67 Abs. 2:

Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

#### **4. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die Veröffentlichungen zum Speziellen Artenschutz in der Planungspraxis von der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, 2009 und auf das Prüfschema zum Artenschutz des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft, 2010. Auch wird die Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Artenschutzliste Sachsen-Anhalt, Stand Juni 2018) mit herangezogen.

Als Datengrundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gilt es, die betroffenen geschützten Arten zu ermitteln – In Anlehnung an in Kap. 3 dargestellte Rechtsgrundlagen müssen in dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d.h.:

- alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL und
- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

betrachtet werden.

*[Entsprechend dem im Kap. 3 erläuterten § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für die nach nationalem Recht besonders geschützten Arten für das zu prüfende Vorhaben nicht, so dass nach nationalem Recht besonders geschützte Arten nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind.]*

In einem ersten Schritt findet eine **Vorprüfung** statt. Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (*Relevanzschwelle*). Es können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (vgl. Kap. 2) oder allgemein auf Grund der Roten Liste als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung der Arten erfolgt transparent und nachvollziehbar.

Folgende Kriterien finden bei der „Abschichtung“ Verwendung:

- „N“: Art im Groß**N**aturraum entsprechend Roter Listen Sachsen-Anhalts ausgestorben / verschollen,
- „V“: Wirkraum liegt nicht im bekannten **V**erbreitungsgebiet der Art.
- „L“: Erforderlicher **L**ebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Mooren, Wälder, Magerrasen, Gewässern etc.)  
Gastvögel: Es werden nur diejenigen Gastvögel erfasst, die in relevanten Rast- / Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.
- „E“: Wirkungs**E**mfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (in der Regel euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität.)

Für die nach der Abschichtung verbleibenden Arten gilt es:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die bei Vorhabensrealisierung erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen,
- zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Für die *Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL* und der *Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL* wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt - um den sachlichen Zusammenhang zu wahren

- textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die **naturschutzfachlichen**<sup>2</sup> Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Eine besondere Bedeutung im Zuge der Prüfung der Verbotstatbestände nehmen Maßnahmen ein, die der Prognose zugrunde gelegt werden können. Dabei handelt es sich einerseits um Maßnahmen, die Beeinträchtigungen vermeiden und andererseits um solche, die zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dienen.

*Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures)* setzen am Projekt an. Vermeidungsmaßnahmen haben zur Folge, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z.B. Durchführung von Rodungen oder der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit vorkommender Vogelarten).

*Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures)* setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Um dies zu gewährleisten, müssen sie hohe Anforderungen erfüllen. So müssen die Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können (z.B. Verbesserung bzw. Neuschaffung von Habitaten, die in funktionaler Beziehung zu der betroffenen Lebensstätte stehen).

Liegen Verbotstatbestände trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen vor, müssen *kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures)* dem Erhalt des derzeit (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art dienen. Die Kompensatorischen Maßnahmen, die auch als „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) bezeichnet werden, können im Rahmen der Ausnahmezulassung festgesetzt werden. Abgeleitet werden diese aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Geeignet ist zum Beispiel die Anlage einer neuen Lebensstätte ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte in einem großräumigeren Kontext oder Umsiedlung einer lokalen Population. Diese kompensatorischen Maßnahmen kommen der gesamten Population in der biogeografischen Region zugute und sind daher nicht mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gleichzusetzen, die immer unmittelbar an den betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ansetzen. Sie sollten möglichst bereits vor der Beeinträchtigung realisiert sein und Wirkung zeigen. Im Einzelfall können jedoch auch zeitliche Funktionsdefizite in Kauf genommen werden. [Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (kurz: SMUL): Hinweise zu zentralen, unbestimmten Rechtsbegriffen im Bundesnaturschutzgesetz, 26.10.2009.]

---

<sup>2</sup> die Beurteilung, ob für ein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder ob es im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Fachlicher Inhalt ist jedoch herauszuarbeiten, inwieweit sich verschiedene Varianten hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten unterscheiden

[Quelle: Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, S.5; 2008]

## 5. Bestandsaufnahmen

### 5.1 Biotop- und Flächennutzungstypen; Aufnahme der Vegetation

Am 25.05.2023 erfolgte im Plangebiet eine flächendeckende Biotopkartierung und es fand eine Nachkontrolle dieser Kartierung am 07.04.2025 statt.

Folgende Flächennutzungs- und Biotoptypen sind anzutreffen:

Der **CODE** wurde, soweit ausweisbar, entsprechend der Biotoptypenzuordnung nach SCHUBOLD, J.; FRANK, D.: KARTIERANLEITUNG LEBENSRAUMTYPEN SACHSEN-ANHALT; TEIL OFFENLAND (LAU, 2010) vergeben.

- wasserdurchlässig befestigter Weg mit grünem Mittelstreifen  
**Code: VWB + (URA)**  
Ein wasserdurchlässig befestigter Weg mit grünem Mittelstreifen führt von der nordwestlichen Plangebietsgrenze ins Zentrum des Plangebietes.
- Sandfläche mit spärlicher Vegetation; Gehölzdeckung 0 bis 10 %  
**Code: ZOA + (URA)**  
Im Nordwesten des Plangebietes sind offene Sandflächen mit einer spärlichen Vegetationsdecke anzutreffen. Die Deckung mit Gehölzen beträgt circa bis 10 Prozent, wobei es sich überwiegend um Gehölzjungwuchs handelt.
- Sandfläche mit lockerem Baumbestand; Gehölzdeckung 25 bis 50 %  
**Code: ZOA + (HEC)**  
Im Nordwesten des Plangebietes hat sich auf Sandflächen ein lockerer Baumbestand überwiegend aus Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) und vereinzelt aus Zitterpappel (*Populus tremula*), Balsampappel (*Populus balsamifera*) und Sandbirke (*Betula pendula*) etabliert. Die Deckung mit Gehölzen beträgt circa 25 bis 50 Prozent.
- trocken-warme Ruderalflur; Gehölzdeckung 0 bis 10 %  
**Code: URA**  
Stellenweise haben sich trocken-warme Ruderalfluren mit einer Gehölzdeckung bis zu 10 Prozent innerhalb des Plangebietes etabliert.
- trocken-warme Ruderalflur; Gehölzdeckung 10 bis 25 %  
**Code: URA + (HEC)**  
Stellenweise haben sich trocken-warme Ruderalfluren mit einer Gehölzdeckung bis zu 25 Prozent innerhalb des Plangebietes etabliert.
- ausdauernde Ruderalfluren mit einem unterschiedlichen Grad der Gehölzsukzession  
**CODE: UDB, URA +(HYA; HYB; HEC, HED)**  
Ruderalfluren mit unterschiedlichen Gehölzdeckungsgrad nehmen über die Hälfte des Plangebietes ein. In Abhängigkeit vom Vorhandensein von samenträgenden Gehölzen im Umfeld und von der Zeit der Unge-störtheit haben sich auf den Ruderalfluren Gehölze etabliert. Der Grad der Gehölzsukzession wurde wie folgt differenziert:
  - Verbuschungsgrad von 0 bis 10 % (Einzelgehölze, Gehölzjungwuchs),
  - Verbuschungsgrad von 10 bis 25 % (Einzelgehölze, Gehölzjungwuchs, Gebüschgruppen),
  - Verbuschungsgrad von 25 bis 50 % (Gehölzjungwuchs, Baum- und Gebüschgruppen)
  - Verbuschungsgrad von 50 bis 75 % (Gehölzjungwuchs, flächendeckende Baum- und Gebüschgruppen mit nur noch kleinen Lücken in der Gehölzschicht).Bei den erfassten Ruderalfluren handelt es sich um folgende Pflanzengesellschaften bzw. um Übergangsformen zwischen den verschiedenen Gesellschaften.  
[Quelle der Kurzcharakteristik und Angabe zur Häufigkeit bzw. Ausbreitungstendenz: SCHUBERT R., HILBIG W., KLOTZ S., 1995.]

- *Agropyretum repentis* - Quecken-Pionierrasen  
➔ Sehr artenarme, hauptsächlich von *Agropyron repens* bestimmte Gesellschaft. Häufig an Ackerrändern und auf Brach- und Ödland. In Ausbreitung.
- *Calamagrostis epigejos* - Gesellschaft - Gesellschaft des Landreitgrases  
➔ Dominanzbestände des Landreitgrases auf ruderalen Standorten, wie Öd- und Brachland, Bergbaufolgefleichen, Deponien usw. Starke Ausbreitungstendenzen.
- *Tanacetum vulgare*-*Arrhenatheretum elatioris* - Rainfarn-Glatthafer-Wiese  
➔ Häufig auf frischen, nährstoffreichen Standorten. Ruderalisierte Glatthaferwiese bei unterlassener oder unregelmäßiger Mahd. Stark in Ausbreitung.
- *Poetum pratensis-compressae* - Wiesenrispen-Platthalm-Rispengrasgesellschaft  
➔ Typische Gesellschaft trockener Standorte der Hafenan-, Bahn- und Straßenanlagen sowie von Mauern. In Mitteldeutschland weit verbreitet.
- *Solidago canadensis* - Gesellschaft - Gesellschaft der Kanadischen Goldrute  
➔ Es handelt sich um eine Dominanzgesellschaft der namensgebenden Art. Die anderen Arten sind nur beigestellt und oft durch die Konkurrenz der Goldrute geschwächt. In Ausbreitung.

Einen erheblichen Flächenanteil bei den ausdauernden Ruderalfluren nehmen Landreitgras-Dominanzbestände (UDB) ein, welche besonders auf den ebenen Bereichen unter der Hochspannungsleitung und auf den Plateauflächen große Flächen bedecken.

Im Bereich der Ruderalfluren mit einem Gehölzdeckungsgrad von 25 bis 50 % stehen u.a. Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*); Walnuss (*Juglans regia*); Gewöhnliche Haselnuss (*Corylus avellana*); Zitterpappel (*Populus tremula*); Echte Brombeere (*Rubus fruticosus*); Robinie (*Robinie pseudoacacia*); Eschenahorn (*Acer negundo*) und Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*).

Im Bereich der Ruderalfluren mit einem Gehölzdeckungsgrad von 50 bis 75 % sind u.a. Robinie (*Robinia pseudoacacia*); Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*); Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*); Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) und Salweide (*Salix caprea*) anzutreffen.

- **Staudenknöterichdominanzbestand**  
**CODE: UDC**  
Ein kleiner Staudenknöterichdominanzbestand hat sich im Südwesten des Plangebietes etabliert.
- **Brom- und Kratzbeergebüsche**  
**CODE: HYB**  
Im Plangebiet haben sich mehrere dichte Brom- und Kratzbeergebüsche etabliert.
- **Gehölzpflanzung**  
**CODE: HEC und HED**  
Im südlichen Plangebiet wurden diverse Bäume und Sträucher in Reihe angepflanzt. Der Bestand besteht aus einer artenreichen Mischung standortheimischer und fremdländischer Gehölze.  
Im südlichen Abschnitt der Gehölzpflanzung überwiegen anteilig Bäume. Vorkommende Arten wurden unter der Nr. 49 in der Gehölzbestandsliste beschrieben.
- **Gebüsch; strauchdominiert**  
**CODE: HYB; HYY; HTA**  
Inselartig sind über das gesamte Plangebiet verteilt Gebüsch anzutreffen. Die Gebüsch sind in der Gehölzbestandsliste im Anhang 3 detailliert beschrieben bzw. im Plan 1 lagemäßig dargestellt.
- **Gebüsch trockenwarmer Standorte**  
**CODE: HTA**  
Im äußersten Süden des Bebauungsplanes befindet sich ein Schlehengebüsch, welches als Gebüsch trockenwarmer Standorte die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG erfüllt.
- **Gehölzbestand; baumdominiert**  
**CODE: HEC; HEB; QXX**  
Etwa ein Viertel des Plangebietes wird von dichten, baumdominierten Gehölzen eingenommen. Die großen Bestände im Norden des Plangebietes erfüllen dabei die Kriterien für einen Waldbestand nach dem Waldgesetz.  
Die Gehölze sind in der Gehölzbestandsliste im Anhang 3 detailliert beschrieben bzw. im Plan 1 lagemäßig dargestellt.
- **Einzelgehölze**  
**CODE: HEX; HEY**  
Im gesamten Plangebiet haben sich überwiegend junge bis mittelalte Gehölze etabliert. Einzelstehende Bäume ab einem Stammdurchmesser von 10 cm in 1,30 m Höhe und Sträucher ab einer Höhe von 3 m wurden einzeln erfasst und in der Gehölzbestandsliste im Anhang 3 detailliert beschrieben bzw. im Plan 1 lagemäßig dargestellt.

Die Lage der einzelnen Biotoptypen geht aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage 4 der vorliegenden Arbeit befindet.

Auf 9 Aufnahmeflächen innerhalb des Plangebietes erfolgte am 25.05.2023 eine Erfassung der nachweisbaren Vegetation. Die Lage der einzelnen Aufnahmeflächen geht ebenfalls mit aus dem Bestandsplan hervor.

**Tabelle 1:** Charakterisierung der einzelnen Aufnahmeflächen

Nr.	Kurzbeschreibung
1.	ausdauernde Ruderalflur; Landreitgrasflur
2.	ausdauernde Ruderalflur (Landreitgrasflur); Gehölzdeckung unter 5 %
3.	trocken-warme Ruderalflur
4.	trocken-warme Ruderalflur
5.	ausdauernde Ruderalflur; Landreitgrasflur
6.	ausdauernde Ruderalflur; ruderale Glatthaferwiese
7.	ausdauernde Ruderalflur; Queckenflur mit Übergängen zu einer ruderalen, eutrophen Glatthaferwiese
8.	eutrophe, ausdauernde Ruderalflur; Gehölzdeckung bis 20 % (Gehölzjungwuchs; Sträucher)
9.	ausdauernde Ruderalflur; Landreitgrasflur

**Tabelle 2:** Nachgewiesene Pflanzenarten im Plangebiet, geordnet nach Stetigkeit

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Vegetationsaufnahme mit Nr. (vgl. Plan 1)								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Hartheu	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<i>Calamagrostis epigejos</i>	Land-Reitgras	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<i>Vicia villosa</i>	Zottel-Wicke	x	x	x	x		x	x	x	x
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	x	x		x		x	x	x	
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn	x			x	x	x	x	x	x
<i>Elytrigia repens</i>	Gemeine Quecke	x	x		x		x	x		
<i>Poa trivialis</i>	Gemeines Rispengras	x	x			x			x	x
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut	x	x		x	x		x		
<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute		x				x	x	x	x
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer		x			x	x	x		
<i>Bromus sterilis</i>	Taube-Trespe				x		x	x		
<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut	x		x	x	x	x			x
<i>Anchusa officinalis</i>	Gebräuchliche Ochsenzunge					x	x	x	x	x
<i>Centaurea stoebe</i>	Rispen-Flockenblume	x			x			x	x	x
<i>Dactylis glomerata</i>	Gemeines Knautgras	x			x				x	
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut	x					x	x	x	
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee		x	x	x				x	x
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatsch-Mohn		x				x	x	x	
<i>Saponaria officinalis</i>	Echtes Seifenkraut	x		x		x	x		x	
<i>Valerianella locusta</i>	Gemeines Rapünzchen	x	x			x	x		x	
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gemeiner Beifuß						x	x		
<i>Festuca rubra</i>	Rot-Schwingel		x	x	x	x				
<i>Inula conyzae</i>	Dürrwurz - Alant			x			x		x	
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras							x	x	
<i>Sisymbrium loeselii</i>	Lösels Rauke					x		x		
<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart		x	x						
<i>Vicia tetrasperma</i>	Viersamige Wicke		x	x	x				x	
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe				x		x			
<i>Arctium lappa</i>	Große Klette							x		

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Vegetationsaufnahme mit Nr. (vgl. Plan 1)								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Euphorbia cyparissias	Zypressen-Wolfsmilch			x		x				
Geranium robertianum	Ruprechtskraut									
Myosotis spec.	Vergissmeinnicht - Art	x				x			x	
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich		x	x	x					
Poa compressa	Platthalm-Rispengras			x	x	x				
Potentilla reptans	Kriechendes Fingerkraut					x	x			x
Vicia lutea	Gelbe Wicke		x				x		x	
Urtica dioica	Große Brennessel						x		x	
Vicia cracca	Vogel-Wicke	x								x
Artemisia absinthium	Wermut			x	x					
Cerastium holosteoides	Gemeines Hornkraut	x			x					
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel					x	x			
Cirsium vulgare	Lanzett-Kratzdistel					x		x		
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut		x		x					
Lamium purpureum	Purpureote Taubnessel						x	x		
Lepidium ruderales	Schutt-Kresse						x			x
Silene pratensis	Weißer Lichtnelke							x	x	
Verbascum thapsus	Kleinblütige Königskerze			x			x			
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel						x			
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume						x			
Chaerophyllum temulum	Taumele-Kälberkropf							x		
Mycelis muralis	Mauerlattich								x	
Taraxacum officinale	Gemeine Kuhblume									x
Veronica hederifolia	Efeu-Ehrenpreis						x			
Vicia sepium	Zaun-Wicke									x
Agrostis capillaris	Rot-Straußgras				x					
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume									x
Carduus acanthoides	Stachel-Distel					x				
Carex spec.	Segge - Art						x			
Centaurea stoebe	Rispen-Flockenblume					x				
Daucus carota	Wilde Möhre				x					
Epilobium spec.	Weidenröschen - Art		x							
Festuca ovina	Echter Schaf-Schwengel			x						
Galium mollugo	Wiesen-Labkraut					x				
Galium verum	Echtes Labkraut						x			
Lamium album	Weißer Taubnessel							x		
Oenothera biennis	Gemeine Nachtkerze									x
Onopordum acanthium	Eselsdistel							x		
Picris hieracioides	Gemeines Bitterkraut									x
Potentilla anserina	Gänse-Fingerkraut		x							
Rumex acetosella	Kleiner Sauerampfer				x					
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer				x					
Viola arvensis	Feld-Stiefmütterchen		x							
<b>Strauchschicht</b>										
Betula pendula	Hänge-Birke								x	
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer								x	
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn									x
Salix caprea	Sal-Weide								x	
Robinia pseudoacacia	Robinie, Falsche Akazie								x	
Cerasus mahaleb	Steinweichsel								x	
<b>Jungwuchs</b>										
Populus tremula	Espe		x							
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn		x							
Rosa spec.	Wildrose - Art	x						x		

Im gesamten Plangebiet erfolgte eine Erfassung des Gehölzbestandes. Dabei wurden alle Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 10 cm sowie Sträucher mit einer Höhe ab ca. 3 m erfasst. Dicht stehende Gehölze wurden zu Gruppen zusammengefasst.

Die Lage der Bäume und Gehölzgruppen geht mit aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage 4 befindet. Die dazugehörige Beschreibung (Gehölzbestandsliste) ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Bei den Vegetationsaufnahmen und Gehölzbestandserfassungen konnten insgesamt 72 krautige Pflanzenarten und weitere 42 Gehölzarten nachgewiesen werden. Die Artenanzahl, insbesondere der Gehölze, ist damit beachtlich und begründet sich in dem kleinteiligen Mosaik verschiedener Standortbedingungen (mager bis eutroph, frisch bis trocken) sowie mit Gehölzanpflanzungen zusätzlich zur natürlichen Begrünung durch Sukzession.

Im Zuge der Gehölzerfassung wurden die Bäume auf das Vorhandensein von Strukturen untersucht, die eine besondere Eignung als Tierlebensraum (Baumhöhlen, Spalten, Risse) vermuten lassen. Im Ergebnis der Gehölzerfassung steht fest, dass an den Hybridpappeln Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 10, an der Robinie Nr. 43, sowie an den Pyramidenpappeln 57 bis 64 abblätternde Rinde sowie an dem verbliebenen Stamm der Pappel Nr. 67 mehrere Baumhöhlen mit Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermausarten festgestellt werden konnten. Auch wurden in den Gehölzgruppen Nr. 65 und 91 Bäume mit abblätternder Rinde und damit mit Quartiereignung für Fledermäuse festgestellt. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung ist es denkbar, dass der **Eremit** in den Pyramidenpappeln 57 bis 64 sowie, in dem abgestorbenen Pappelstamm Nr. 67 vorkommt.

Bei der nachgewiesenen Vegetation in der Krautschicht handelt es sich überwiegend um häufig anzutreffende Arten mit einer hohen ökologischen Potenz, welche typisch für Ruderalfluren und Brachen frischer und trockenwarmer Standorte sind. Geschützte und/oder gefährdete Pflanzenarten konnten nicht nachgewiesen werden. Bei den Gehölzen handelt es sich sowohl um standortheimische als auch -fremde Arten.

→ Das Vorkommen von besonders oder streng geschützten Pflanzen innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden.

## 5.2 Herpetofauna

### Methodik

Die Erfassung von Reptilien und Amphibien erfolgte mittels Sichtbeobachtung bei geeigneter Witterung, d.h. ein langsames und ruhiges Abgehen der (potentiellen) Lebensräume und konzentriertes Absuchen der Fläche (zum Teil auch mit Fernglas), kombiniert mit dem Hören von Geräuschen flüchtender Tiere. Es wurden typische Aufenthaltsorte/Habitatstrukturen gezielt aufgesucht. Von einem Auslegen künstlicher Verstecke wurde abgesehen da in dem Gelände viele Materialien (Eternitplatten, Stammstücke, Bretter, Unrat und Steine) vorhanden waren, die bei den Geländebegehungen ergänzend zu den Sichtbeobachtungen umgedreht oder angehoben wurden. Die Begehungen wurden durch den Herpetologen Steffen Gerlach durchgeführt und fanden innerhalb eines Untersuchungsgebietes statt, welches größer als der eigentliche Geltungsbereich des B-Planes ist. Die Grenze des Untersuchungsgebietes ist im Plan 1 dargestellt.

Die Erfassungen fanden an den nachfolgend genannten Terminen statt:

1. Begehung: 01.05.2023,
2. Begehung: 02.06.2023,
3. Begehung: 26.07.2023,
4. Begehung: 02.09.2023.

Die Begehung im Spätsommer ist laut SCHNEEWEIß ET. AL für den Nachweis kleiner Bestände besonders wichtig, da dieser nur anhand der Schlüpflinge gelingt. Rückschlüsse auf die Populationsgröße lässt die Art der Erfassungsmethode nicht zu. So schreibt BLANKE, dass eine Ermittlung oder Berechnung „wahrer Bestandsgrößen“ selbst in intensiven Studien unmöglich scheint. FEARLEY (2009) rät nach mehrjähriger Beschäftigung mit der Fragestellung, ob sich Bestandsgrößen der Zauneidechse ermitteln lassen, gänzlich von dem Versuch ab, Populationsgrößen zu benennen. Es wird deshalb dem Flächenansatz gefolgt in dem die Fläche des potentiell angenommene Zauneidechsenlebensraum anhand der Besiedlung und der Geländestruktur ermittelt wird. Im Zuge der Erfassungsgänge wurde auf weitere relevante Beibeobachtungen im Untersuchungsgebiet geachtet.

### Erfassungsergebnis

Bei den Erfassungsarbeiten 2023 konnte die Zauneidechse mehrmals im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Weiterhin gelang am 26.07.23 der Totfund einer Blindschleiche kurz außerhalb des Plangebietes im Nordosten.

**Tabelle 3:** Schutzstatus nachgewiesene Reptilien

Art	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLST	RLD
<b>Anguis fragilis</b> Blindschleiche		b	n	n
<b>Lacerta agilis</b> Zauneidechse	<b>X</b>	s	3	V

### Legende zur Tabelle 3

**RLST:** Rote Liste Sachsen-Anhalts  
**für Tiere und Pflanzen:**

Kategorien	
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
n	nicht gefährdet
nb	nicht bewertet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste

**RLD:** Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

**b:** besonders geschützte Art nach §7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG

**s:** streng geschützte Art nach §7 Abs.2 Ziff.14 BNatSchG

**RL 92/43 EWG Anh.IV:** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Die folgende Tabelle fasst das Erfassungsergebnis hinsichtlich des Zauneidechsenvorkommens im Untersuchungsgebiet zusammen. Die genauen Fundpunkte wurden im Plan 1 in der Anlage 4 aufgezeichnet.

**Tabelle 4:** Nachweise der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet 2023

Begehung am:	Anzahl Weibchen	Anzahl Männchen	Anzahl Tiere (Geschlecht unbekannt)	Anzahl Jungtiere	Fundpunkte im Plan 1
01.05.2023	0	0	2	0	Ze01 und Ze02
02.06.2023	1	1	0	0	Ze03 und Ze04

Begehung am:	Anzahl Weibchen	Anzahl Männchen	Anzahl Tiere (Geschlecht unbekannt)	Anzahl Jungtiere	Fundpunkte im Plan 1
26.07.2023	0	1	0	0	Ze05
02.09.2023	1	0	0	5	Ze06 bis Ze11
gesamt:	2	2	2	5	11 Fundpunkte

Am 01.05.2023 wurden zwei Tiere im Bereich einer Ruderalflur im zentralen Plangebiet gesichtet (Ze01 und Ze02 im Plan 1). Da diese beiden Tiere schnell flüchteten, konnte Alter und Geschlecht der Tiere nicht bestimmt werden. Ein Männchen konnte am 02.06.23 auf einer trocken-warmen Ruderalflur im zentralen Plangebiet nachgewiesen werden (Ze03 im Plan 1). Am selben Tag gelang noch der Nachweis eines Weibchens im südwestlichen Plangebiet auf einer ausdauernden Ruderalflur (Ze04 im Plan 1). Ein Zauneidechsenmännchen wurde am 26.07.23 im Bereich einer ausdauernden Ruderalflur im zentralen Plangebiet gesichtet (Ze05 im Plan 1). Bei der Begehung am 02.09.23 gelang der Nachweis von vier juvenilen Zauneidechsen im Bereich von ausdauernden Ruderalfluren über das gesamte Plangebiet verteilt. Eine weitere juvenile Zauneidechse konnte im Norden, kurz außerhalb des Plangebietes ebenfalls im Bereich einer ausdauernden Ruderalflur gesichtet werden (Ze11 im Plan 1). An dem selben Tag wurde weiterhin noch ein Zauneidechsenweibchen im Nordwesten des Plangebietes im Bereich einer ausdauernden Ruderalflur gesichtet (Ze08 im Plan 1).

Die Zauneidechse findet v.a. im Bereich der Ruderalfluren und in den Saumbereichen von Gebüsch und Gehölzen geeignete Habitatbedingungen vor. Auch können die Sandflächen der Zauneidechse geeignete Habitate bieten. Ein Vorkommen innerhalb von dichten Gehölzbeständen und im Bereich von Ruderalfluren mit einem hohen Anteil an Gehölzen sowie in dichten Brombeergebüsch, kann dagegen ausgeschlossen werden. In der Abb. 2 im Kap. 8.1.2 wurde der vermutete Zauneidechsenlebensraum anhand der Besiedlung und der Geländestruktur abgegrenzt. Das Papierhabitat hat eine Größe von ca. 39.223 m<sup>2</sup>.

Eine tote, adulte Blindschleiche wurde am 26.07.23 im Nordwesten kurz außerhalb des Plangebietes auf einer Ruderalflur aufgefunden (Bs01 im Plan 1).

Weitere, relevante Beobachtungen wurden bei den Erfassungsarbeiten weder aus der Artgruppe der Reptilien noch aus der Artgruppe der Amphibien erbracht, insbesondere gelangen keine Nachweise der Schlingnatter, der Knoblauchkröte und des Kammmolches.

## 5.3 Brutvögel

### Methodik

Am 17.03.23 wurde im unbelaubten Zustand der Bäume nach Greifvogelhorsten gesucht. Am 10.04., 01.05., 22.04., 03.06. und 17.07.2023 erfolgte jeweils in den Vormittagsstunden eine Begehung des Untersuchungsgebietes, das im Norden größer als das eigentliche Plangebiet ist. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist im Plan 1 in Anlage 4 dargestellt. Die Begehungen fanden in den Morgenstunden statt, da zu dieser Tageszeit die Gesangsaktivität der revieranzeigenden Männchen bei den Vögeln am höchsten ist.

Das Untersuchungsgebiet wurde vollständig begangen und alle akustisch und visuell erfassten Daten wurden mit den entsprechenden Brutzeitcodes exakt erfasst. Eine gezielte Nestersuche fand nicht statt. Die Kartierung erfolgte nach den "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands". Die Erfassungen wurden von dem Ornithologen Rainer Ulbrich durchgeführt.

Eine Nacht- bzw. Dämmerungsbegehung wurde nicht durchgeführt, da ein Vorkommen der Brutvogelarten, für die eine Nacht-, bzw. Dämmerungsbegehung laut den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands Sachsen-Anhalts erforderlich wäre (so: Rebhuhn, Wachtel, Ziegenmelker, Wasserralle, Wachtelkönig, Kleine Ralle, Tüpfelralle, Waldschnepfe, Bekassine, Rohrdommel, Nachtreiher, Schleiereule, Uhu, Waldkauz, Sperlingskauz, Steinkauz, Raufußkauz, Waldohreule) von vornherein ausgeschlossen werden konnte.

So benötigen Rebhuhn und Wachtel offene Landschaften. Die strukturierten Flächen innerhalb des Plangebietes lassen eine Besiedlung nicht zu. Zum Ankunftszeitpunkt des Ziegenmelkers sind die Flächen bereits dicht bewachsen. Zudem sind die offenen Stellen stark verdichtet und entsprechen nicht den Habitatansprüchen der Art.

Innerhalb des Plangebietes befanden sich zum Zeitpunkt der Ortsbegehungen keine Gewässer, ein Vorkommen von Wasservögeln konnte deshalb ausgeschlossen werden.

Von den Eulen kommen laut Verbreitung und Habitatansprüchen nur Waldkauz und Waldohreule in Betracht. Entsprechend alte Bäume mit großen Höhlen sind für den Waldkauz im Plangebiet nicht vorhanden. Die Waldohreule brütet in alten Krähenestern bzw. Greifvogelhorsten. Krähenestern bzw. Greifvogelhorste wurden bei den Kartierungen an den Gehölzen im Plangebiet nicht festgestellt, so dass auch ein Vorkommen der Waldohreule sicher auszuschließen ist.

### Erfassungsergebnis

Bei der Horstkartierung im März 2023 wurden keine Greifvogelhorste gefunden.

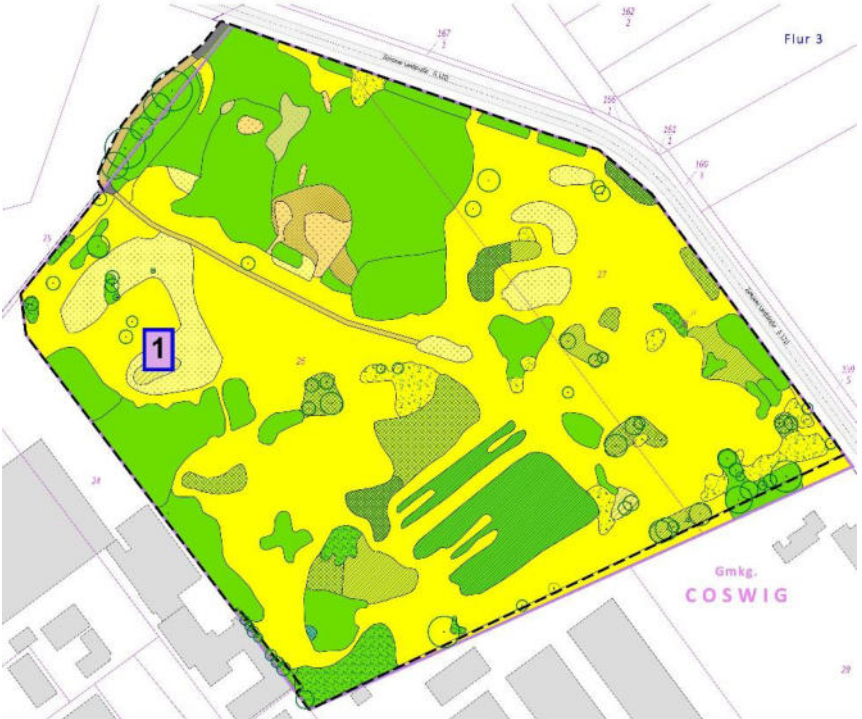

Im Ergebnis der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 41 Vogelarten erfasst. Davon 37, denen das UG Brutmöglichkeiten bieten könnte. 21 Vogelarten dieser Liste zeigten im UG Revierverhalten oder einen höheren Brutstatus. Diese sind in der Gesamtkartierung berücksichtigt.

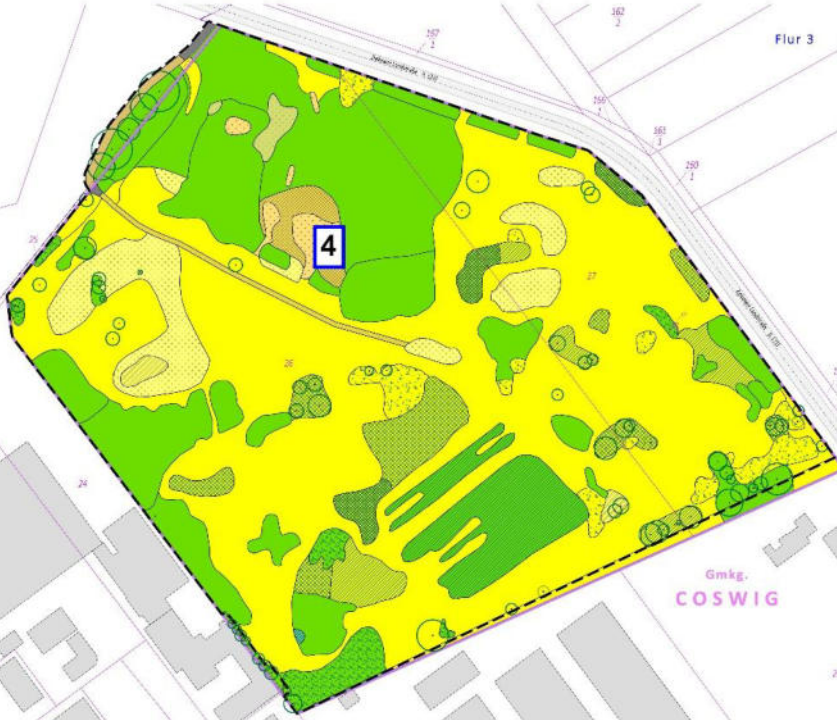

Die Brutreviere verteilen sich relativ gleichmäßig auf die gehölzbestandenen Standorte im UG mit einer gewissen Häufung in den Randbereichen. Das Halboffenland bietet vor allem Neuntöter, Dorngrasmücke und Schwarzkehlchen optimale Lebensbedingungen. Waldarten wie Spechte, Buchfink und Singdrossel sind dagegen deutlich unterrepräsentiert. Dennoch ist die Vielfalt der Lebensräume relativ hoch. Dies zeigt sich bereits am Vorkommen von vier Grasmückenarten mit unterschiedlichen Habitatansprüchen.


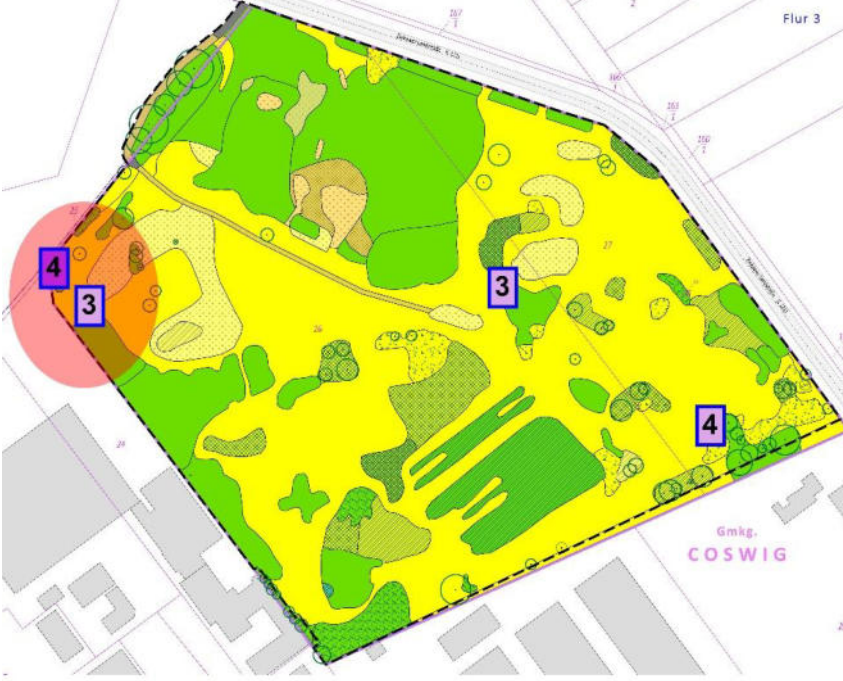
Insgesamt ist im UG mit 24 bis 50 Brutpaaren zu rechnen.



Die folgende Tabelle (nächste Seite) gibt eine Übersicht zu kartierten Brutvögeln innerhalb des untersuchten Gebietes.


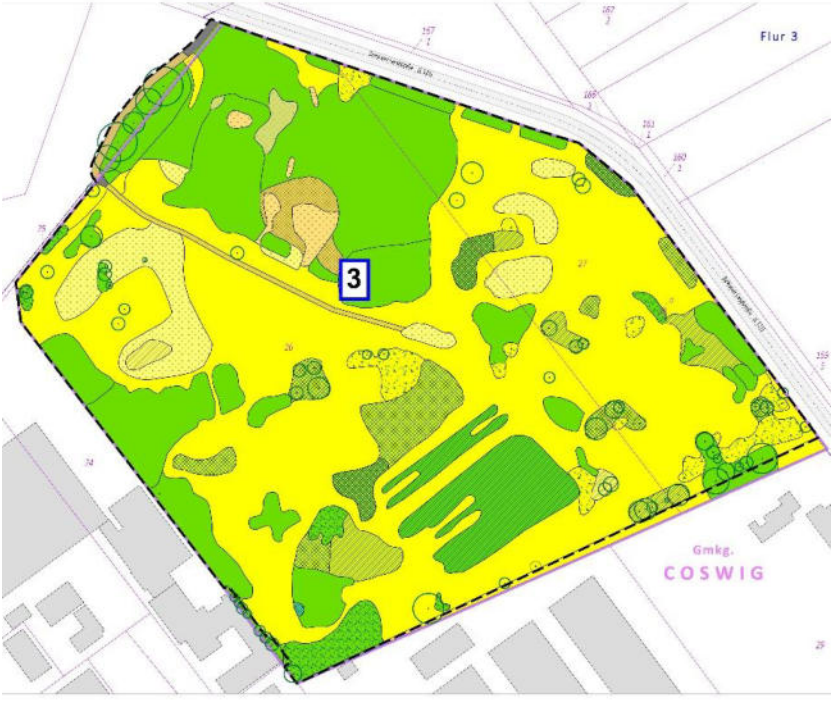
**Tabelle 5:** Brutvögel im Untersuchungsgebiet sowie im unmittelbaren Umfeld

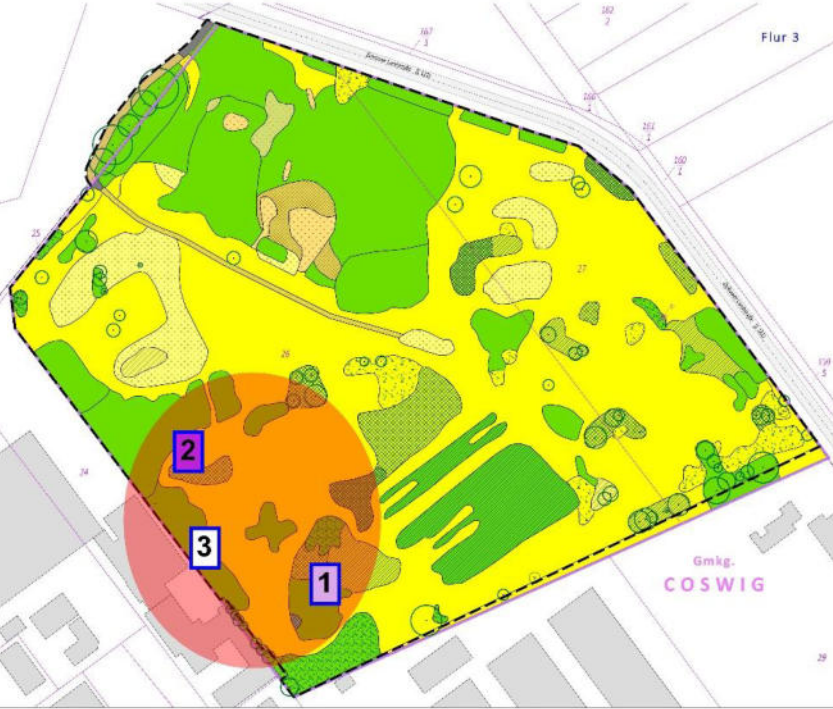
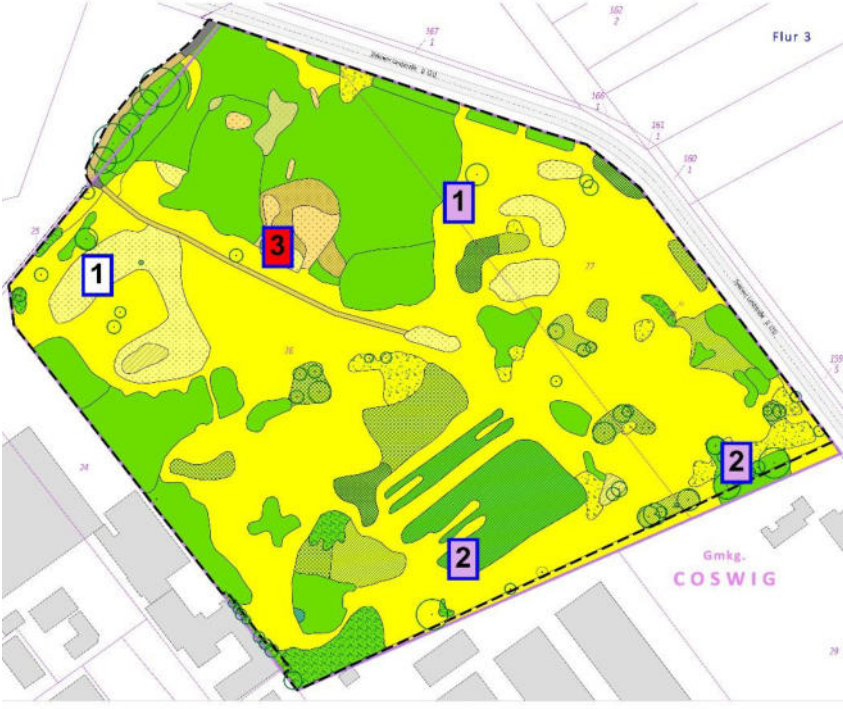
Nr.	1	2
Name	Fasan ( <i>Phasianus colchicus</i> )	Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )
Status	A 2	A 2
Karte und Bemerkungen Legende zur Karte vgl. Tabellenende	 <p data-bbox="371 1070 1200 1134">Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.</p>	 <p data-bbox="1258 1070 2065 1153">Nachweis als möglicher „Brutvogel“ mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt. Im Plangebiet sind Wirtsarten vorhanden.</p>

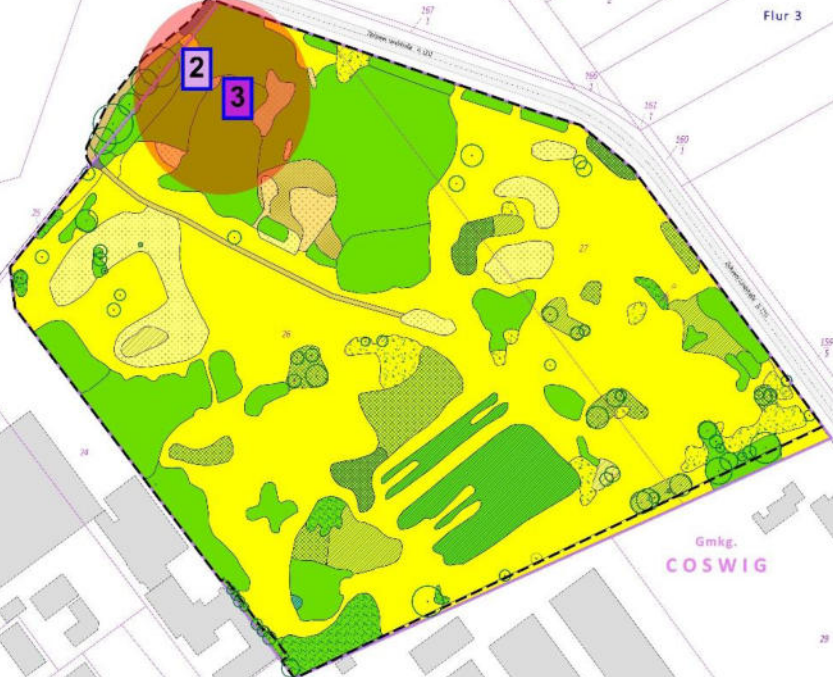
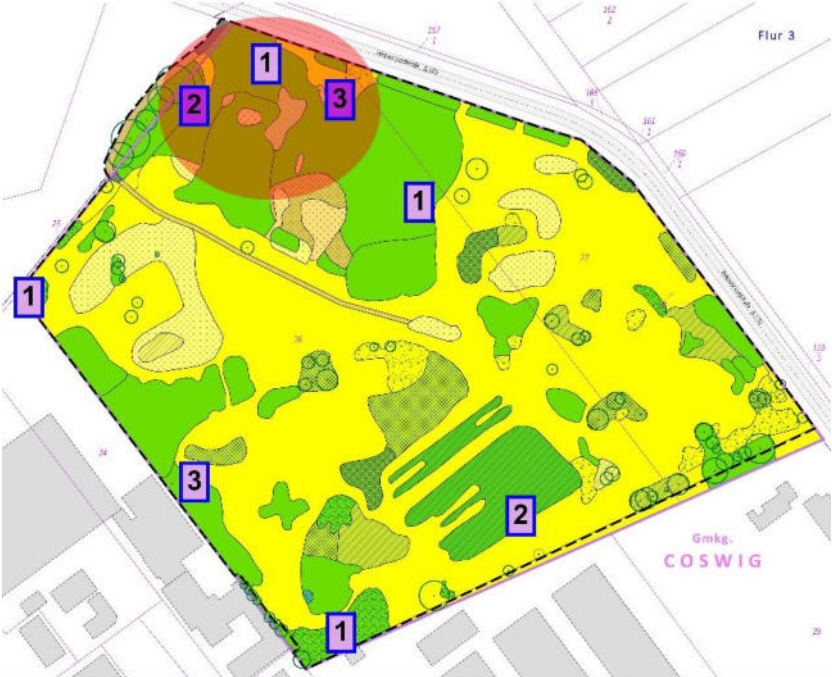
<b>Nr.</b>	3	4
<b>Name</b>	Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )
<b>Status</b>	A 1	A 2
<b>Karte und Bemerkungen</b> Legende zur Karte vgl. Tabellenende	 <p>Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt. Am 10.04. und am 01.05.23 überflog jeweils ein Exemplar das Untersuchungsgebiet (ohne Kartendarstellung).</p>	 <p>Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.</p>



<b>Nr.</b>	5	6
<b>Name</b>	Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> )	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )
<b>Status</b>	A 1	B 4
<b>Karte und Bemerkungen</b> Legende zur Karte vgl. Tabellenende	 <p>Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.</p>	 <p>Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 bis 3 geschätzt. Das Plangebiet bietet optimale Habitate für die Art.</p>


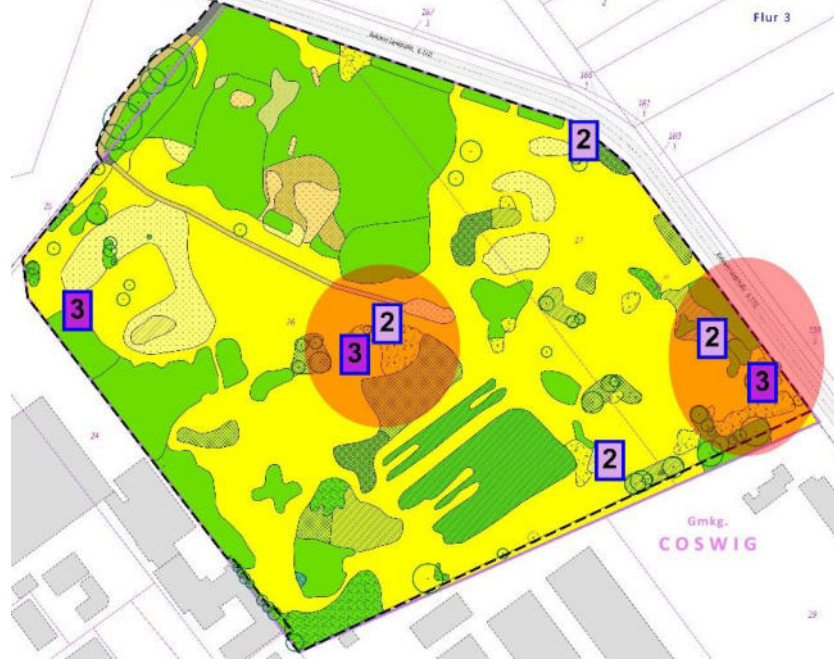
<b>Nr.</b>	7	8
<b>Name</b>	Pirol ( <i>Oriolus oriolus</i> )	Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> )
<b>Status</b>	A 2	A 1
<b>Karte und Bemerkungen</b> Legende zur Karte vgl. Tabellenende	 <p>Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.</p>	 <p>Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.</p>



<b>Nr.</b>	9	10
<b>Name</b>	Elster ( <i>Pica pica</i> )	Nebelkrähe ( <i>Corvus cornix</i> )
<b>Status</b>	A 1	A 1
<b>Karte und Bemerkungen</b> Legende zur Karte vgl. Tabellenende	 <p>Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 geschätzt.</p>	 <p>Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 geschätzt.</p>



<b>Nr.</b>	11	12
<b>Name</b>	Blaumeise ( <i>Cyanistes caeruleus</i> )	Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )
<b>Status</b>	B 3	C 12
<b>Karte und Bemerkungen</b> Legende zur Karte vgl. Tabellenende	 <p>Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/geschätzten Brutpaare wird auf 1 geschätzt.</p>	 <p>Nachweis als sicherer Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/geschätzten Brutpaare wird auf 2 bis 3 geschätzt.</p>



<b>Nr.</b>	13	14
<b>Name</b>	Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> )	Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )
<b>Status</b>	B 4	B 4
<p><b>Karte und Bemerkungen</b>                  Legende zur Karte vgl. Tabellenende</p>	 <p>Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/geschätzten Brutpaare wird auf 2 geschätzt.</p>	 <p>Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/geschätzten Brutpaare wird auf 3 bis 5 geschätzt.</p>



<b>Nr.</b>	15	16
<b>Name</b>	Mönchsgräsmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	Gartengräsmücke ( <i>Sylvia borin</i> )
<b>Status</b>	A 2	B 4
<b>Karte und Bemerkungen</b> Legende zur Karte vgl. Tabellenende		
	<p>Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 3 geschätzt.</p>	<p>Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 geschätzt.</p>

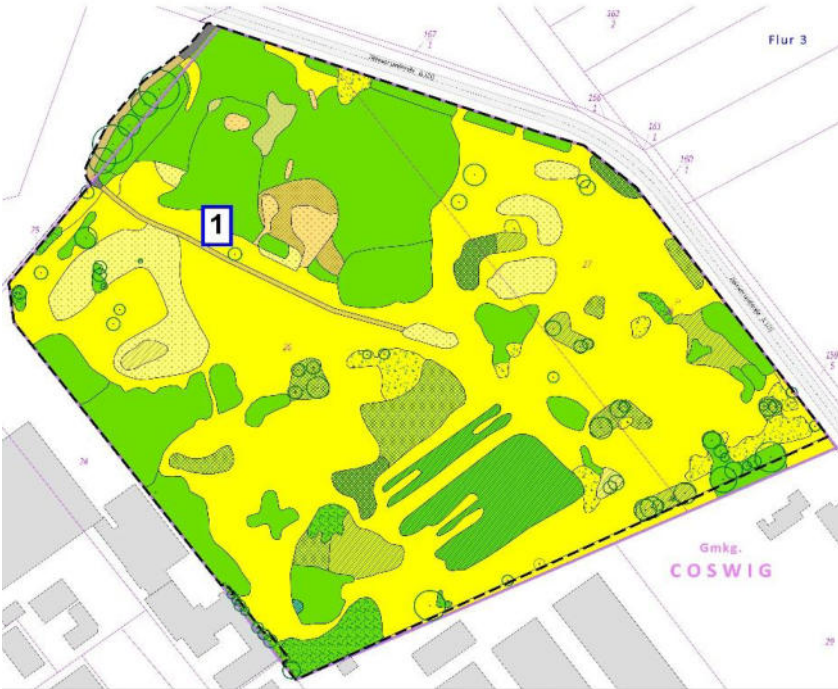

<b>Nr.</b>	17	18
<b>Name</b>	Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )	Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )
<b>Status</b>	B 4	B 9
<b>Karte und Bemerkungen</b> Legende zur Karte vgl. Tabellenende	 <p data-bbox="371 1024 1202 1098">Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 3 geschätzt.</p>	 <p data-bbox="1229 1024 2060 1114">Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/geschätzten Brutpaare wird auf 3 bis 5 geschätzt. Das Plangebiet bietet optimale Habitate für die Art.</p>


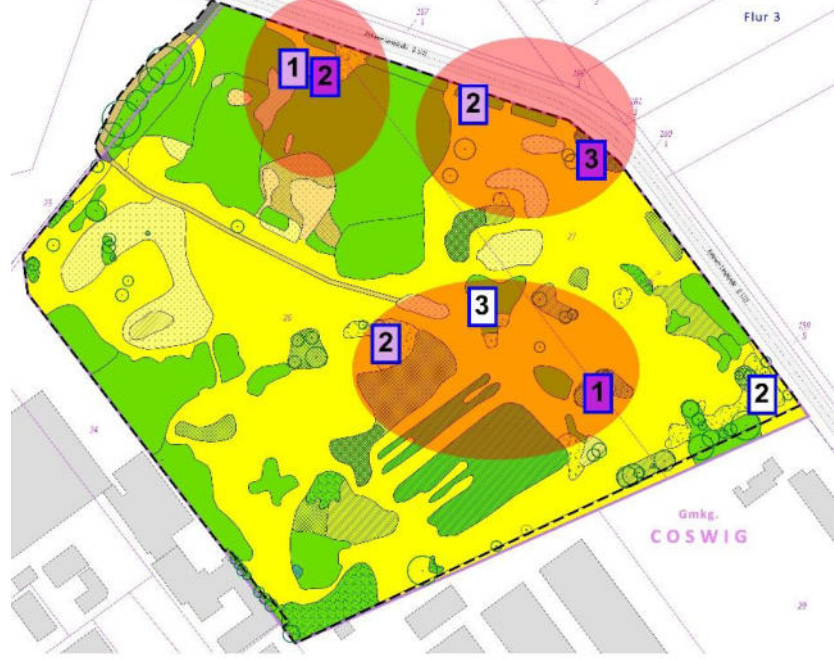
<b>Nr.</b>	19	20
<b>Name</b>	Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )
<b>Status</b>	A 1	A 2
<b>Karte und Bemerkungen</b> Legende zur Karte vgl. Tabellenende		
	<p>Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.</p>	<p>Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.</p>

<b>Nr.</b>	21	22
<b>Name</b>	Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )	Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )
<b>Status</b>	A 2	A 2
<b>Karte und Bemerkungen</b> Legende zur Karte vgl. Tabellenende	 <p>Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.</p>	 <p>Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt.</p>

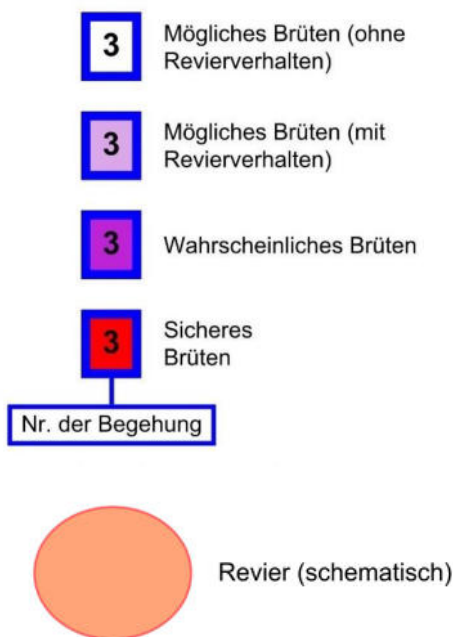
<b>Nr.</b>	23	24
<b>Name</b>	Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )
<b>Status</b>	A 2	A 2
<b>Karte und Bemerkungen</b> Legende zur Karte vgl. Tabellenende	 <p>Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 geschätzt. Das Plangebiet bietet keine Brutmöglichkeiten, ist aber als Nahrungshabitat von Bedeutung und Teil seines Reviers.</p>	 <p>Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.</p>

<b>Nr.</b>	25	26
<b>Name</b>	Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola rubicola</i> )	Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )
<b>Status</b>	C 12	A 1
<b>Karte und Bemerkungen</b> Legende zur Karte vgl. Tabellenende	 <p>Nachweis als sicherer Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 2 bis 3 geschätzt. Das Plangebiet bietet optimale Habitats für die Art.</p>	 <p>Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt. Am 10.04.23 überflog ein Exemplar das Plangebiet (ohne Kartendarstellung).</p>

<b>Nr.</b>	27	28
<b>Name</b>	Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )
<b>Status</b>	A 1	A 2
<b>Karte und Bemerkungen Legende zur Karte vgl. Tabellenende</b>	 <p data-bbox="371 1043 1205 1150">Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.</p>	 <p data-bbox="1229 1043 2083 1150">Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 1 bis 2 geschätzt. Am 17.07.23 überflog ein Exemplar das Plangebiet (ohne Kartendarstellung).</p>

<b>Nr.</b>	29	30
<b>Name</b>	Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> )	Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )
<b>Status</b>	A 2	B 4
<b>Karte und Bemerkungen</b> Legende zur Karte vgl. Tabellenende	 <p data-bbox="371 1034 1202 1098">Nachweis als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt.</p>	 <p data-bbox="1229 1034 2060 1117">Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 3 geschätzt. Das Plangebiet bietet optimale Habitats für die Art.</p>

### Legende zur Tabelle 5 / Spalte Kartendarstellung



Begehungstermine:



Weiterhin wurde am 17.03.23 eine Horstkartierung durchgeführt.

	ursprüngliche Grenze des Geltungsbereiches, Geltungsbereich des B-Planes wurde während der Bearbeitungszeit des AFB deutlich verkleinert, neuer Grenzverlauf vgl. Plan 1
	Grenze des Untersuchungsgebietes der Brutvogelkartierung

Brutvögel mit Territorialverhalten bei denen Punktnachweise innerhalb des Untersuchungsgebietes oder im unmittelbaren Umfeld gelangen, sind zusammengefasst im Plan 2 in der Anlage 5 dargestellt. Der Gefährdungsstatus der Arten ist der Tabelle im Kap.7.2.1 zu entnehmen.

### Legende zur Tabelle 5 / Spalte Status

Die Angaben erfolgen nach folgendem international üblichen Schema:

Status (A = möglicher, B = wahrscheinlicher, C = sicherer BV)		
A	1	Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
	2	singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
B	3	Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt
	4	Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten
	5	Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt
	6	Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf
	7	Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet

<b>Status (A = möglicher, B = wahrscheinlicher, C = sicherer BV)</b>		
	<b>8</b>	Brutfleck bei gefangenem Altvogel festgestellt
	<b>9</b>	Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u.ä. beobachtet
<b>C</b>	<b>10</b>	Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügelahmstellen) beobachtet
	<b>11a</b>	Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden
	<b>11b</b>	Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperiode gefunden
	<b>12</b>	Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
	<b>13a</b>	Altvögel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf. Das Verhalten der Altvögel deutet auf ein besetztes Nest hin, das jedoch nicht eingesehen werden kann (hoch oder in Höhlen gelegene Nester)
	<b>13b</b>	Nest mit brütendem Altvogel entdeckt
	<b>14a</b>	Altvogel trägt Kotsack von Nestling weg
	<b>14b</b>	Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Jungen beobachtet
	<b>15</b>	Nest mit Eiern entdeckt
	<b>16</b>	Junge im Nest gesehen oder gehört

Die folgende Tabelle stellt bezüglich der erfassten Brutvögel zusammenfassend die Anzahl der ermittelten Datensätze und die Feststellung der Arten im Kartierungsverlauf dar.

**Tabelle 6:** ermittelte Datensätze und Feststellung der Arten im Kartierungsverlauf

Art	Anzahl der Datensätze	Feststellung im Kartierungsverlauf			
		10.04.23	01.05.23	03.06.23	17.07.23
Fasan ( <i>Phasianus colchicus</i> )	1				
Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )	1				
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	3				
Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )	2				
Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> )	2				
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	4				
Pirol ( <i>Oriolus oriolus</i> )	1				
Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> )	2				
Elster ( <i>Pica pica</i> )	2				
Nebelkrähe ( <i>Corvus cornix</i> )	1				
Blaumeise ( <i>Cyanistes caeruleus</i> )	3				
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	5				
Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> )	2				
Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	8				
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	3				
Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> )	2				
Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )	3				
Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )	7				
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	3				
Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )	1				
Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )	3				
Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	2				
Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	1				
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	1				
Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola rubicola</i> )	6				
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )	2				
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	1				
Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )	3				
Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> )	1				
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	8				

Weiterhin wurden im Untersuchungsgebiet folgende Überflieger und Nahrungsgäste registriert.

**Tabelle 7:** Überflieger und Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet

Art	Bemerkungen
Mauersegler ( <i>Apus apus</i> )	ein Exemplar überflog am 03.06.23
Kormoran ( <i>Phalacrocorax carbo</i> )	zwei Exemplare überflogen am 10.04.23
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	jeweils ein Exemplar überflog am 10.04. und am 03.06.23
Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	ein Exemplar überflog am 03.06.23
Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )	Sichtbeobachtung von einem Exemplar am 17.07.23
Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> )	drei Exemplare überflogen am 10.04.23
Kolkrabe ( <i>Corvus corax</i> )	eine Sichtbeobachtung am 10.04.23
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )	jeweils ein Nahrungsgast am 01.05., 03.06. und am 17.07.23
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	drei Exemplare überflogen am 10.04.23
Kernbeißer ( <i>Coccothraustes coccothraustes</i> )	einmal zwei und einmal ein Exemplar überflog(en) am 10.04.23
Bluthänfling ( <i>Linaria cannabina</i> )	fünf Exemplare überflogen am 10.04.23

## 6. Beschreibung der Planung und seiner Wirkfaktoren

Um mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften hinreichend genau zu beschreiben und sachgerecht beurteilen zu können, ist es notwendig auch die spezifischen Wirkfaktoren (die ursächlich mit dem geplanten Vorhaben in Zusammenhang stehen) zu kennen.

Um die Wirkungsfaktoren zu ermitteln, wird von einer vollständigen Ausschöpfung des mit dem Bebauungsplan ermöglichten planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens ausgegangen. Dazu wird der aktuelle Bestand im Vergleich mit dem durch den B-Plan vorbereiteten Planungszustand (Stand Nov. 2025) betrachtet.

In der nachfolgenden Flächenbilanz wird die Bestandssituation aus dem Jahr 2023 dem B-Plan (Stand April 2025) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan gegenübergestellt.

**Tabelle 8:** Flächenbilanz

Bestand	Fläche in m <sup>2</sup>	Anteil in %	
wasserdurchlässig befestigter Weg mit grünem Mittelstreifen	284	0,6	Summe befestigter Fläche: 284 m <sup>2</sup> (0,6 %)
Sandfläche mit spärlicher Vegetation; Gehölzdeckung 0 bis 10 %	313	0,6	
Sandfläche mit lockerem Baumbestand; Gehölzdeckung 25 bis 50 %	263	0,5	
trocken-warme Ruderalflur; Gehölzdeckung 0 bis 10 %	3.002	5,8	
trocken-warme Ruderalflur; Gehölzdeckung 10 bis 25 %	278	0,5	
ausdauernde Ruderalflur; Gehölzdeckung 0 bis 10 %	28.269	54,5	
<i>davon 18.042 m<sup>2</sup> Landreitgras-Dominanzbestände</i>			
ausdauernde Ruderalflur; Gehölzdeckung 10 bis 25 %	1.557	3,0	
ausdauernde Ruderalflur; Gehölzdeckung 25 bis 50 %	2.247	4,3	
ausdauernde Ruderalflur/Gebüsch; Gehölzdeckung 50 bis 75 %	633	1,2	
Staudenknöterichdominanzbestand	22	0,0	
Brom- oder Kratzbeergebüsch	1.383	2,7	
Gehölzpflanzung (artenreiche Mischpflanzung aus heimischen und nicht heimischen Arten)	2.998	5,8	
Gebüsch	309	0,6	
Gebüsch trockenwarmer Standorte	790	1,5	
baumdominierte Gehölzbestände aus überwiegend heimischen Arten	2.833	5,5	
baumdominierte Gehölzbestände aus überwiegend nichtheimischen Arten	3.018	5,8	
baumdominierte Gehölzbestände (Wald)	3.653	7,1	
<b>gesamt:</b>	<b>51.852</b>	<b>100,0</b>	

Planung (Bebauungsplan)	Fläche in m <sup>2</sup>	Anteil in %
sonstiges Sondergebiet Photovoltaik (45.537 m <sup>2</sup> )		
davon überbaubare Grundstücksfläche	23.692	45,7
davon nicht überbaubare Grundstücksfläche	23.692	45,7
Fläche für Wald (Bestand)	3.987	7,7
Fläche für Wald (Neuanlage)	481	0,9
<b>gesamt:</b>	<b>51.852</b>	<b>100,0</b>

Planung (detailliert, anhand des Vorhaben- und Erschließungsplanes)	Fläche in m <sup>2</sup>	Anteil in %
<b>überbaute Flächen im Baugebiet und auf der Fläche für Versorgungsanlagen</b>		
mit Solarmodulen überstellt	18.081	34,9
wasserdurchlässig befestigte Flächen (Zufahrt)	1.229	2,4
wasserdurchlässig befestigte Flächen (Fläche für Versorgungsanlagen außerhalb der Batteriespeicher und Umspannung)	1.238	2,4
sonstige überbaubare Grundstücksfläche (Batteriespeicher, Umspannung, Löschwasserversorgung)	734	1,4
wasserdurchlässig befestigter Weg (Übernahme aus Bestand)	188	0,4
<b>nicht überbaute Flächen</b>		
Flächen zwischen den Modultischen	5.654	10,9
Splitterflächen im Solarpark (Böschungen, Randbereiche)	10.645	20,5
zu erhaltendes Gehölz (M 5)	425	0,8
zu erhaltendes Gebüsch trockenwarmer Standorte (M 5)	790	1,5
Übernahme aus Bestand im Bereich der Hochspannungstrasse und nördlich derselben (M 3 + GFL):		
trocken-warme Ruderalflur; Gehölzdeckung 0 bis 10 %	1.839	3,5
trocken-warme Ruderalflur; Gehölzdeckung 10 bis 25 %	111	0,2
ausdauernde Ruderalflur; Gehölzdeckung 0 bis 10 %	5.749	11,1
<i>davon 3.991 m<sup>2</sup> Landreitgras-Dominanzbestände</i>		
ausdauernde Ruderalflur/Gebüsch; Gehölzdeckung 50 - 75 %	235	0,5
Brom- oder Kratzbeergebüsch	36	0,1
Gehölz	430	0,8
<b>Wald</b>		
Neuausweisung	481	0,9
Übernahme aus Bestand:		
Sandfläche mit spärlicher Vegetation; Gehölzdeckung 0 - 10 %	313	0,6
Sandfl. mit lockerem Baumbestand; Gehölzdeckung 25 - 50 %	263	0,5
trocken-warme Ruderalflur; Gehölzdeckung 0 bis 10 %	42	0,1
ausdauernde Ruderalflur; Gehölzdeckung 0 bis 10 %	2	0,0
Baumbestand	3.367	6,5
<b>gesamt:</b>	<b>51.852</b>	<b>100,0</b>

Summe befestigter Flächen:  
3.298 m<sup>2</sup> (6,4 %)

Aus der Flächenbilanz geht hervor, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Erhöhung des Anteiles befestigter Flächen gegenüber dem Bestand von 3.105 m<sup>2</sup> (6,0 %) verbunden ist. Hinzu kommt die Überständigung von Flächen mit Solarmodulen auf 18.081 m<sup>2</sup> (34,9 %).

In der nachfolgenden Tabelle werden die Wirkungen beschrieben, die zu erwarten sind, wenn die Vorgaben des Vorzeitigen Vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 42 Sondergebiet „Freiflächen PV Ziekoer Landstraße“ der Stadt Coswig (Anhalt) realisiert werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die Realisierung des mit dem B-Plan vorbereitenden Vorhabens zeitnah geschieht, da die prognostizierten Wirkfaktoren sich auf den 2023 erfassten Bestand beziehen und nicht die langfristige Entwicklung der Flächen einschließen können.

Grundsätzlich lassen sich die während der Vorhabensrealisierung (Bauphase) auftretenden Auswirkungen von den langfristigen Auswirkungen auf hydrologische, morphologische und ökologische Verhältnisse unterscheiden.

Entsprechend ihres zeitlichen und räumlichen Wirkungsspektrums hat sich eine Untergliederung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren als zweckmäßig erwiesen.

**Tabelle 9:** Wirkfaktoren (B-Plan, (Stand Nov. 2025))

Wirkfaktor	Wirkungsdauer	Auswirkungen
<b>baubedingt</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>⌊ Lärmemissionen, Abgase, Licht, Erschütterungen</li> <li>⌊ Inanspruchnahme von Boden, Bodenverdichtung (Erdarbeiten; Zwischenlagerung)</li> <li>⌊ Baufeldfreimachung einschließlich Gehölzfällungen sowie Beseitigung von abgelagerten Materialien (Steine, Stammstücke, niederliegendes Totholz, Reisig, Unrat, etc.)</li> <li>⌊ ggf. Fällung von Gehölzen mit Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermausarten bzw. von Potentialbäumen des Eremiten</li> <li>⌊ Verletzungen des Bodens infolge von Geländeprofilierungen, Planierungen, Stubbenrodungen und dem Bau von Kabeltrassen etc.</li> </ul>	kurzfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>⌊ Störung/Zerstörung der im gebaggerten Boden lebenden Arten- und Lebensgemeinschaften,</li> <li>⌊ Verlust nachgewiesener bzw. potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (Gehölzbrüter, dicht über dem Boden brütende Arten, Bodenbrüter, in abgelagerten Materialien brütende Arten),</li> <li>⌊ Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Quartiere baumbewohnender Fledermausarten bzw. von Potentialbäumen des Eremiten</li> <li>⌊ Scheuchwirkung / Beunruhigung von Teil Lebensräumen (Brutstätten, Nahrungshabitate) während der Bauphase durch den Baustellenbetrieb,</li> <li>⌊ Tötung nicht fluchtfähiger Tiere durch Baustellenbetrieb / Bauarbeiten</li> <li>⌊ Verlust von Strukturen, die der Zauneidechse als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen</li> <li>⌊ Zerstörung von Zauneidechsenlebensräumen, in Bereichen in denen Bodenverletzungen stattfinden</li> </ul>
<b>anlagebedingt</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>⌊ Baufeldfreimachung einschließlich Gehölzfällungen sowie Beseitigung von abgelagerten Materialien</li> <li>⌊ Versiegelung von Flächen</li> <li>⌊ Überbauung der Flächen mit Solarmodulen/ Überdeckung/ Verschattung von Flächen unter den Modulen</li> <li>⌊ Begrünung der Flächen unter/zwischen den Modulen</li> <li>⌊ Umzäunung des Geländes</li> </ul>	langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>⌊ Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (Gehölzbrüter, dicht über dem Boden oder in abgelagerten Materialien brütende Arten; Bodenbrüter; in Baumhöhlen brütende Vogelarten),</li> <li>⌊ Verlust von (potentiellen) Quartierbäumen baumbewohnender Fledermausarten</li> <li>⌊ Verlust von Potentialbäumen des Eremiten</li> <li>⌊ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse, durch Beräumung des Geländes von abgelagerten Materialien</li> <li>⌊ Zerstörung der jetzigen Vegetation und der vorhandenen Biotoptypen,</li> <li>⌊ Veränderung der Artenzusammensetzung und der vorhandenen Habitatstrukturen</li> <li>⌊ Lebensraumverlust für größere Tierarten (Wild),</li> <li>⌊ Behinderung von Wanderungsbewegungen größerer Tierarten (Wild, Fischotter, Biber).</li> <li>⌊ Schutz von Bodenbrütern vor freilaufenden Hunden, anderer Prädatoren sowie vor unbefugtem Zutritt</li> </ul>

Wirkfaktor	Wirkungsdauer	Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>⌊ Neuanlage von 481 m<sup>2</sup> Wald</li> <li>⌊ überwiegender Erhalt des bestehenden Waldes einschließlich seiner Blößen</li> </ul>	langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>⌊ Erhalt potentieller und nachweislich vorhandener Neststandorte im Bereich des Waldes (z.B. Baum- und Gebüschbrüter) sowie des vorhandenen Zauneidechsenlebensraumes im Bereich der Blößen</li> </ul>
<b>betriebsbedingt</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>⌊ Pflege vorher ungestörter und brachliegender Flächen (z.B. Mahd; Mulchen / Beweidung um Flächen offen zu halten von bestehenden Ruderalfluren)</li> </ul>	langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>⌊ Veränderung der Artenzusammensetzung</li> <li>⌊ Beunruhigung von Lebensräumen/ Lebensraumverlust</li> <li>⌊ Bei einer Mahd/einem Mulchen der Flächen unter den Modulen innerhalb der Brutzeit könnten noch nicht flügge Jungvögel verletzt/Eier zerstört werden</li> <li>⌊ Eine Mahd/ein Mulchen der Flächen im Solarpark kann zum Töten und Verletzen der Zauneidechse führen.</li> </ul>

kurzfristig: wenige Wochen bis mehrere Monate  
 mittelfristig: bis zwei Jahre  
 langfristig: mehrere Jahre bis hin zu einer Dauerwirkung

## **7. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Zur Untersuchung des Vorkommens von Tier- und Pflanzenarten erfolgten, wie im Kapitel 5 dargelegt, vier Begehungen zur Erfassung der Artgruppen Reptilien und Amphibien durch den Herpetologen Steffen Gerlach sowie eine Brutvogelkartierung im Jahr 2023. Weiterhin wurden innerhalb des Plangebietes durch die IB Hauffe GbR die Flächennutzungs- und Biotoptypen erhoben, Gehölze aufgenommen sowie Vegetationsaufnahmen erbracht. Die dabei angewandte Methode und das Erfassungsergebnis zu den einzelnen Arten (-gruppen) sind im Kapitel 5 ausführlich dargestellt.

Die Geländebegehungen wurden darüber hinaus genutzt, das Plangebiet hinsichtlich seiner Bedeutung als Lebensraum einzuschätzen. So wurden im März 2023 alle Gehölze aufgenommen und auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten, Risse etc. vom Boden aus kontrolliert. Ebenfalls fand eine Kartierung von Großvogelhorsten statt.

Wie bereits unter Punkt 6 dargelegt, kann eine Betroffenheit der Arten nur unter der Bedingung abgeschätzt werden, dass die Vorgaben des B-Planes zeitnah (innerhalb von 5 Jahren nach Erstellung des AFB) realisiert werden. Werden die Vorgaben des B-Planes erst nach mehreren Jahren realisiert, ist die Betroffenheit der Arten erneut zu prüfen.

Hinsichtlich der kartierten Arten im Gelände geben die Pläne 1 und 2 sowie die Ausführungen in den Kap. 5.2 und 5.3 eine Übersicht.

### **7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL**

Bei den Geländebegehungen konnten keine Pflanzenarten, die besonders oder streng geschützt nach BNatSchG sind, nachgewiesen werden.

**→ Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie kommen im Plangebiet nicht vor. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.**

### Tierarten des Anhanges IV a) FFH-RL

Von den Tierarten des Anhanges IV wäre ein Vorkommen baumbewohnender **Fledermausarten** potentiell an den Hybridpappeln Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 10, an der Robinie Nr. 43 sowie an den Pyramidenpappeln 57 bis 64 mit abblätternder Rinde möglich. Auch in dem verbliebenen Stamm der Pappel Nr. 67 mit mehreren Baumhöhlen ist ein Vorkommen von Fledermäusen denkbar. An den Zitterpappeln und Sandbirken in der Gehölzgruppe Nr. 65 sowie an den Robinien in der Gehölzgruppe Nr. 91 ist ebenfalls abblätternde Rinde vorhanden, die baumbewohnenden Fledermäusen als Quartier dienen könnte.

Ein Vorkommen gebäudebewohnender Fledermausarten innerhalb des Plangebietes ist dagegen auszuschließen, da sich innerhalb des Plangebietes keine Gebäude oder andere geeignete Quartiere für gebäudebewohnende Fledermausarten befinden.

Die Pyramidenpappeln Nr. 58 bis 64 stehen kurz außerhalb des Plangebietes, so dass auf diese keine Auswirkungen durch die Realisierung des B-Planes zu erwarten sind.

Die baumbewohnenden Fledermausarten könnten bei der Fällung der Bäume Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 10, 43, 57, bei einem Fällen des abgestorbenen Stammes 67 und bei dem Fällen von Zitterpappeln und Sandbirken in der Gehölzgruppe Nr. 65 sowie bei dem Fällen der Robinien in der Gehölzgruppe Nr. 91 betroffen sein. In einem ersten Schritt wurde deshalb geprüft, inwieweit ein Erhalt der Gehölze mit Quartiereigenschaften möglich ist. Die Prüfung ergab, dass ein Erhalt der Robinien im Bereich der Gehölzgruppe Nr. 91 möglich ist. Der Erhalt dieser wurde deshalb in **V 4** festgelegt. Ein Erhalt weiterer Bäume mit Quartiereignung ist aufgrund mangelnder Verkehrssicherheit der Bäume und/oder weil sie im Baufenster stehen nicht möglich. Für die zwei Pyramidenpappeln Nr. 57 und den abgestorbenen Stamm Nr. 67 ist abschließend im Zuge der Bauausführung zu prüfen, ob ein Fällen unvermeidbar ist (vgl. **V 4**).

Als Ersatz für den Quartiersverlust sind Fledermausflachkästen vor den Gehölzfällungen im Bereich der zu erhaltenden Gehölze im Norden des Plangebietes anzubringen (**CEF-1**), wobei je entnommenen Baum mit Quartiereignung ein Fledermausflachkasten anzubringen ist.

Die Gehölze Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 10, 43, und wenn ein Fällen unvermeidbar ist auch die Pyramidenpappeln Nr. 57 sowie der abgestorbene Stamm Nr. 67 sind unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fledermäusen zu untersuchen. Auch sind in der Gehölzgruppe Nr. 65 die Bäume vor der Fällung zu untersuchen, die eine Quartiereignung für Fledermäuse aufweisen. Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbegleitung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und im Waldbestand im Norden des Plangebietes prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen. Werden Fledermäuse geborgen, ist eine Umsiedlung auch in die aufgehängenen Ersatzquartiere möglich.

Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen **V 4, V 5 und der CEF-Maßnahme CEF-1** in Bezug auf baumbewohnende Fledermäuse ausgeschlossen werden. Eine artbezogene Wirkungsprognose ist nicht notwendig.

Bei den durchgeführten Erfassungsarbeiten im Jahr 2023 konnte die **Zauneidechse** im Plangebiet nachgewiesen werden (im Detail vgl. Kap. 5.2). Die Fundpunkte der Nachweise sind im Plan 1 in der Anlage 4 dargestellt.

Als Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und nach §7 Abs.2 Ziff. 14 BNatSchG gilt diese als streng geschützt. Die Zauneidechse ist entsprechend der Roten Liste Sachsen-Anhalts gefährdet.

Abgelagerte Materialien innerhalb des Plangebietes sowie leicht grabbare Substrate (Sand!) können der Zauneidechse als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Überwinterungsquartier dienen.

Die Realisierung der Vorgaben des B-Planes ist mit Verletzungen des Bodens infolge von Geländeprofilierungen, Planierungen, Stubbenrodungen und dem Bau von Kabeltrassen etc. sowie mit der Beräumung von abgelagertem Material verbunden. Damit gehen eine Inan-

spruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und von Lebensräumen der Zauneidechse einher. Das Auslösen der Verbotstatsbestände in Bezug auf die Zauneidechse muss deshalb in einer artbezogenen Wirkungsprognose geprüft werden.

Am 26.07.23 gelang im Nordwesten des Plangebietes der Nachweis einer toten **Blindschleiche**. Die Blindschleiche wird nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und ist deshalb für vorliegende Arbeit nicht relevant. Weitere Reptilienarten konnten nicht nachgewiesen werden.

In der Stellungnahme der UNB [Az: 671.3-2023-20070, 30.06.2023] wurde darauf verwiesen, dass die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) innerhalb des Plangebietes vorkommen könnte. Die Schlingnatter wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und ist nach §7 Abs.2 Ziff. 14 BNatSchG streng geschützt. Die Gefährdung ist entsprechend der Roten Liste Sachsen-Anhalts anzunehmen, aber der Status ist unbekannt. Bei den Erfassungsarbeiten im Jahr 2023 gelang kein Nachweis der Art, so dass sich eine Betroffenheit im Ergebnis der Bestandsaufnahmen nicht ableiten lässt. Die Einrichtung einer ökologischen Bauüberwachung stellt sicher, dass bei einem unerwarteten Auffinden von Schlingnattern während der Bauphase geeignete Schutzmaßnahmen zur Art ergriffen werden und so ein Auslösen der Verbotstatsbestände verhindert wird (vgl. Maßnahme **V 10** im Kap. 9).

Aus der Artgruppe der **Amphibien** gelangen bei den Erfassungsarbeiten 2023 keine Nachweise, so dass sich eine Betroffenheit im Ergebnis der Bestandsaufnahmen nicht ableiten lässt. Nach Informationen der Naturschutzbehörde könnten die Erdkröte, der Teichmolch, die Knoblauchkröte, der Kammmolch, der Gras- und der Teichfrosch potentiell in ihren Lebensräumen betroffen sein. So sind bei Untersuchungen im Jahr 2006 Wanderungsbewegungen von Kammmolch, Knoblauchkröte, Teichmolch und Erdkröte zwischen der Vorhabenfläche und den westlich davon gelegenen Waldhabitaten festgestellt worden. [Quellen: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 01.08.2025; Az.: 63-01994-2025-40; Beratung mit der UNB / Frau Winter; 11.09.2025]  
Beim Vergleich historischer Luftbilder [Quelle: Google Earth Abrufdatum 27.07.2023] wird deutlich, dass sich im Jahr 2000 im Norden des Plangebietes bzw. außerhalb des Plangebietes eine Sandgrube befand. Nach Luftbildauswertung waren im Jahr 2010 Geländesenken im Nordosten, kurz außerhalb des Plangebietes mit Wasser gefüllt und auch die Geländestruktur stellte sich anders dar (mehr offener Boden, weniger Gehölze). In den letzten 19 Jahren (seit dem Nachweiszeitpunkt 2006) hat sich die Habitatstruktur erheblich verändert. Das ehemals im Norden (außerhalb des Plangebietes vorhandene Gewässer) war bei den Ortsbegehungen in den Jahren 2023 und 2025 ausgetrocknet und nicht mehr vorhanden. Eine Nutzung als Laichgewässer ist ausgeschlossen.

Die Erdkröte, der Teichmolch, der Gras- und Teichfrosch werden nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie und sind deshalb für vorliegende Arbeit nicht planungsrelevant. Knoblauchkröte und Kammmolch dagegen sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet. Der Kammmolch gilt nach der Roten Liste Sachsen-Anhalts als gefährdet. Die Knoblauchkröte ist nach der Roten Liste Deutschlands als gefährdet eingestuft. Die Einrichtung einer ökologischen Bauüberwachung in Kombination mit dem geplanten Einzäunen der Baufelder mit Amphibienschutzzäunen (**V 7**) stellt sicher, dass bei einem unerwarteten Auffinden von Amphibien während der Bauphase geeignete Schutzmaßnahmen zur Art(gruppe) ergriffen werden (Umsiedeln in unkritische Bereiche) und Amphibien nicht in die Baufelder einwandern können. Durch die Durchführung von **V 10** (vgl. Kap. 9) wird ein Auslösen der Verbotstatsbestände verhindert. Die Flächen des ehemals im Norden außerhalb des Plangebietes vorhandenen Gewässers werden durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes nicht beansprucht. Dennoch soll für die Artgruppe der Amphibien ein Gewässer angelegt werden (vgl. Maßnahme **M 2** im Kap. 9) um die Biodiversität im Solarpark zu fördern.

Im Sinne einer worst-case-Betrachtung ist es denkbar, dass der **Eremit** in den Pyramidenpappeln 57 bis 64 sowie in dem abgestorbenen Pappelstamm Nr. 67 vorkommt. Der Eremit wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und ist streng geschützt nach BNatSchG. In der Roten Liste Sachsen-Anhalts und in der Roten Liste Deutschlands gilt er als stark gefährdet.

Die Bäume 58 bis 64 stehen kurz außerhalb des Plangebietes. Der B-Plan bewirkt in Bezug auf diese Bäume keine Veränderung. Die zwei Pyramidenpappeln Nr. 57 und der abgestorbene Stamm Nr. 67 stehen im Randbereich des Plangebietes (vgl. auch Plan 1), kurz außerhalb des Baufensters.

In einer artbezogenen Wirkungsprognose ist zu prüfen, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in Bezug auf den Eremiten bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes ausgelöst werden können.

Auf ein Vorkommen weiterer Tierarten des Anhangs IV gab es keine Anhaltspunkte.

**→ Tierart(en) nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben betroffen sein können, sind:** die im Zuge der Geländekartierung nachgewiesene Zauneidechse sowie der potentiell vorkommende Eremit. **Für diese zwei Arten erfolgt eine einzelartenbezogene Prüfung im Kapitel 8.**

**Eine Betroffenheit der Artgruppe Fledermäuse kann unter der Voraussetzung, dass die Vermeidungsmaßnahmen V 4, V 5 und die CEF-Maßnahme CEF-1 durchgeführt werden, ausgeschlossen werden.**

Die Einrichtung einer ökologischen Bauüberwachung stellt sicher, dass auch bei einem unerwarteten Auftreten von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie während der Bauphase keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (vgl. Maßnahme **V 10** im Kap. 9).

## 7.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

### 7.2.1 Brutvögel

Insgesamt konnten 30 Brutvögel innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden.

Alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel sind besonders geschützt nach §7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG, der Wendehals ist darüber hinaus auch streng geschützt nach §7 Abs.2 Ziff. 14. Der Neuntöter wird im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt.

Die als mögliche Brutvögel mit Revierverhalten nachgewiesenen Arten Kuckuck und Wendehals gelten nach der Roten Liste Sachsen-Anhalts und Deutschlands als gefährdet. Alle weiteren nachgewiesenen Brutvogelarten gehören in Anlehnung an die Rote Liste Sachsen-Anhalts zu aktuell in Sachsen-Anhalt vorkommenden Brutvogelarten, welche in keiner Gefährdungskategorie der Roten Liste enthalten sind. Mit Ausnahme des Neuntöters und des Wendehalses wird keine der nachgewiesenen Brutvogelarten in der Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Artenschutzliste Sachsen-Anhalts, Stand: Juni 2018) benannt. Neuntöter und Wendehals sind dagegen in der gleichnamigen Liste enthalten.

Folgende Tabelle zeigt den Schutzstatus der nachgewiesenen Brutvogelarten auf:

**Tabelle 10:** Schutzstatus der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel

Art	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatSchG	RLST	RLD	höchster er- mittelter Brut- status
Fasan ( <i>Phasianus colchicus</i> )		b	nb	N	A2
Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )		b	3	3	A2
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )		b	n	n	A1
Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )		s	3	3	A2
Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> )		b	n	n	A1
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	Anh. I	b	V	n	B4
Pirol ( <i>Oriolus oriolus</i> )		b	n	V	A2
Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> )		b	n	n	A1
Elster ( <i>Pica pica</i> )		b	n	n	A1
Nebelkrähe ( <i>Corvus cornix</i> )		b	n	n	A1
Blaumeise ( <i>Cyanistes caeruleus</i> )		b	n	n	B3
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )		b	n	n	C12
Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> )		b	n	n	B4
Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )		b	n	n	B4
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )		b	n	n	A2
Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> )		b	n	n	B4
Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )		b	n	n	B4
Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )		b	n	n	B9
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )		b	n	n	A1
Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )		b	n	n	A2
Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )		b	n	n	A2
Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )		b	n	n	A2
Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )		b	n	n	A2
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )		b	n	n	A2
Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola rubicola</i> )		b	n	n	C12
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )		b	n	n	A1
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )		b	n	n	A1
Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )		b	n	n	A2
Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> )		b	n	n	A2
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )		b	n	n	B4

### Legende zur Tabelle 10:

**RLST:** Rote Liste Sachsen-Anhalts

**Für Vögel:** ORNITHOLOGENVERBAND SACHSEN-ANHALT E.V., APUS BAND 22, SONDERHEFT 2017:  
 Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalts, 3. Fassung, Stand November 2017.

**für Tiere und Pflanzen:**

Kategorien	
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>n</b>	nicht gefährdet
<b>nb</b>	nicht bewertet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste

**RLD:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30.09.2020.

**b:** besonders geschützte Art nach §7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG

**s:** streng geschützte Art nach §7 Abs.2 Ziff.14 BNatSchG

**RL 79/409 EWG Anh.I:** Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“).

	Vogelart, welche nach der Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Artenschutzliste Sachsen-Anhalt, Stand Juni 2018) in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu betrachten ist und für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit zunächst nicht ausgeschlossen werden kann. Neben den in der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt, Stand Juni 2018 aufgeführten Arten werden auch diejenigen betrachtet, die in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste Sachsen-Anhalts enthalten sind. Eine weitere Betroffenheitsabschätzung / potentielle Gefährdungsanalyse dieser Arten erfolgt bei der weiteren Bearbeitung des AFB in einer einzelartbezogenen Wirkungsprognose im Kap. 9.
	Aktuell in Sachsen-Anhalt vorkommende Brutvogelarten, welche in keiner Gefährdungskategorie der Roten Liste Sachsen-Anhalts aufgeführt sind sowie auch nicht in der Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Artenschutzliste Sachsen-Anhalt, Stand Juni 2018) benannt sind und für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit zunächst nicht ausgeschlossen werden kann. Für diese Arten erfolgt bei der weiteren Bearbeitung des AFB eine überschlägige Prüfung.
Spalte Brutstatus:	
	die Art wurde bei der Brutvogelkartierung 2023 als sicherer Brutvogel nachgewiesen
	die Art wurde bei der Brutvogelkartierung 2023 als wahrscheinlicher Brutvogel nachgewiesen
	die Art wurde bei der Brutvogelkartierung 2023 als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten nachgewiesen
	die Art wurde bei der Brutvogelkartierung 2023 als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten nachgewiesen

Erläuterung zum Brutzeitcode vgl. Legende zu Tabelle 5 im Kap. 5.3

Für die aktuell in Sachsen-Anhalt vorkommende Brutvogelarten, welche in keiner Gefährdungskategorie der Roten Liste Sachsen-Anhalts aufgeführt sind sowie auch nicht in der Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Artenschutzliste Sachsen-Anhalt, Stand Juni 2018) benannt sind (in obiger Tabelle grün markiert), wird nachfolgend eine überschlägige Prüfung durchgeführt. Für den Neuntöter, den Kuckuck und den Wendehals wird dagegen in einer einzelartbezogenen Wirkungsprognose im Kap. 8.2 geprüft, inwieweit das Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG zu befürchten ist.

Es ist festzustellen, dass in obiger Tabelle grün markierten Brutvogelarten nicht nesttreu sind d.h. dass sie ihr Nest als Fortpflanzungsstätte regelmäßig wechseln und es in der Regel nicht erneut nutzen. Eine Zerstörung der Fortpflanzung- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeit / Brutzeit stellt deshalb keinen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften dar. [BLESSING/SCHARMER: der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012, S. 41,42.]

Eine Betroffenheit dieser Vogelarten während der Bauzeit kann unter der Bedingung, dass die im Kap. 9 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen **V 1** (erneute Prüfung bei Flächenumnutzung bzw. bei erheblich verzögertem Baubeginn) und **V 2** (Begrenzung der Zeit der Baufeldfreimachung) oder alternativ zu V 2: **V 3** (Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen) durchgeführt werden, ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt sind Pflegemaßnahmen (Mahd / Mulchen / Beweidung der Flächen) notwendig, um die Flächen offen zu halten und eine Verschattung der Module zu verhindern. In GFN (2007), die die Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen untersucht haben, heißt es „Die Beobachtungen erlauben den Rückschluss, dass PV-Freiflächenanlagen für eine Reihe von Vogelarten durchaus positive Auswirkungen haben können. Insbesondere in ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaften können sich die (in der Regel) extensiv genutzten PV-Anlagen zu wertvollen avifaunistischen Lebensräumen z.B. für Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze und vermutlich auch für Ortolan und Grauammer entwickeln. Möglicherweise profitieren auch Wiesenvogelarten, die keine großen Offenlandbereiche benötigen (z.B. Wiesenpieper oder Braunkehlchen).“ In BNE, S. 24 ff. heißt es: „das bezüglich der Brutvögel insbesondere PVA in der Agrarlandschaft eine hohe Bedeutung beizumessen ist. Abhängig von den strukturellen Gegebenheiten innerhalb der Anlagen lässt sich bei etwa 70 % der Standorte eine Erhöhung der Diversität sowie bei 85 % eine gleichbleibende oder erhöhte Abundanz (Brutvogeldichte) konstatieren.“ und weiter „Neben der Präsenz verbreitet in PVA brütender Spezies, wie Feldlerche und Schwarzkehlchen, konnte dort die Zunahme bzw. sogar Einwanderung seltener Arten, wie beispielsweise Steinschmätzer, Wiedehopf, Heidelerche, Haubenlerche, beobachtet werden. Weitere Arten, wie die Grauammer, finden in den störungsarmen Lebensräumen der Anlagen bisweilen derart zusagende Bedingungen, dass ihre Revierdichte hier gegenüber der Ausgangssituation bzw. des Umlandes signifikant erhöht sein kann.“ [...] „Auch kleinere PVA können angesichts ihrer verhältnismäßig großen Randeffekte für die Brutvogelfauna insbesondere innerhalb strukturschwacher Lebensräume als Biotopinseln fungieren und insofern bedeutsam sein. Beispielsweise benötigen oder nutzen viele Arten vertikale Strukturen (hier Module, Anlagenzäune) als Ansitzwarten und verlagern deshalb ihre Reviere in die Grenzbereiche der Anlagen, die sie sonst nicht besiedeln würden (Neuntöter, Goldammer, Grasmücken, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen). Das NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ stellt in der Inside-Studie (2020, S. 47 ff.) fest: „Die Module werden durch Vögel vielfältig genutzt, z. B. als Singwarte, zum Ansitz oder zur Brut (HÜBNER ET AL. 2014; NEULING 2009; TRÖLTZSCH UND NEULING 2013; VISSER 2016). Zusätzlich nutzen verschiedene Vogelarten die Zäune als Singwarte, zum Ansitz oder auch zur Nahrungsaufbewahrung (HERDEN ET AL. 2009; NEULING 2009; TRÖLTZSCH UND NEULING 2013; HÜBNER ET AL. 2014). Von TRÖLTZSCH UND NEULING (2013) wurden vor allem Nischen- und Halbhöhlenbrüter im Bereich der Module festgestellt. Von den Modulen gehen nach HERDEN ET AL. (2009) keine Irritationswirkungen aus und es wurden keine Kollisionsereignisse mit Vögeln festgestellt. Weiterhin konnten keine Stör- oder Scheuchwirkungen belegt werden, wobei die Autoren solche Wirkungen für einige Vogelarten durchaus für möglich erachten (HERDEN ET AL. 2009). Auch FELTWELL (2013) stellte keine negativen Auswirkungen auf Vögel fest.“ Auch andere Untersuchungen (z.B. von PESCHEL ET.AL.) unterstreichen den positiven Effekt des Solarparks auf die Vogelwelt. Aufgrund der Umzäunung des Geländes werden Bodenbrüter vor freilaufenden Hunden und anderen Prädatoren geschützt. Auch bedingt die Umzäunung des Geländes einen Schutz vor unbefugtem Zutritt (FRAUENHOFER, ISE, S.37).

Es ist zu prognostizieren, dass sich das Vorhabensgebiet zukünftig (weiterhin) als Lebensraum u.a. auch für wertgebende Vogelarten darstellen kann. Bei einer Mahd der Flächen unter den Modulen bzw. im Bereich des Zauneidechschenschutzbereiches (vgl. Abb.8) innerhalb der Brutzeit könnten noch nicht flügge Jungvögel verletzt/Eier zerstört werden. Die Maßnahme **V 2** umfasst deshalb nicht allein die Baufeldfreimachung, sondern auch auf zukünftige Pflegemaßnahmen. Alternativ zu **V 2** ist in Bezug auf die Pflegemaßnahmen auch die Durchführung von **V 3** (Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen) möglich. Nur bei einem Durchführen von Pflegegängen außerhalb der Brutzeit (**V 2**) oder alternativ von **V 3** kann ein Auslösen der Verbotstatsbestände vermieden werden.

Im Ergebnis der überschlägigen Prüfung ist unter der Voraussetzung, dass die im Kap. 9 benannten Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt, festzustellen, dass:

- sich das Tötungsrisiko für die in der Tabelle 10 grün markierten Arten nicht signifikant erhöht,
- verbleibende Beeinträchtigungen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 unvermeidbar sind,
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sowie durch die Maßnahmen **V 4** (Gehölzerhalt), **M 1** (Erhalt von Ruderalfluren im Schutzbereich der Zauneidechse), **V 8** (Begrünung mit standortheimischem Saatgut und extensive Pflege des zukünftigen Solarparks) die ökologische Funktion zukünftig gesichert wird.

### 7.2.2 Zug- und Rastvögel

In Bezug auf die **Durchzügler und Überwinterungsgäste** ist die Frage zu klären, ob Handlungen vollzogen werden, die bewirken, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zug- und Rastvogelarten mehr oder weniger beeinträchtigt wird. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Realisierung der Vorgaben des B-Planes dazu führt, dass Zug- und Rastvögel keine geeigneten Rastplätze mehr finden und in der Folge davon sterben, den Raum verlassen müssen oder auf die Fortpflanzung verzichten beziehungsweise nur noch zu einem reduzierten Fortpflanzungserfolg in der Lage sind.<sup>3</sup>

Es ist festzustellen, dass regelmäßige bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten) und eine übergeordnete Bedeutung des Plangebietes für Zug- und Rastvögel aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes ausgeschlossen werden kann. Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann in Hinblick auf Durchzügler und Überwinterungsgäste ausgeschlossen werden.

GFN (2007) untersuchte ob PV-Freiflächenanlagen Auswirkungen auf Wasser- oder Watvögel haben könnten. So bestand der Verdacht, dass Wasser- oder Wattvögel infolge von Reflexionen die Solarmodule für Wasserflächen halten und versuchen könnten auf diesen zu landen. Im Ergebnis der Untersuchungen stand fest, dass keine Hinweise auf eine derartige Verwechslungsgefahr erbracht werden konnten. Anlagebedingte Auswirkungen auf Durchzügler oder Überwinterungsgäste können ausgeschlossen werden.

### 7.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Es kommen **keine Pflanzenarten** im Untersuchungsgebiet vor, die zwar nach BArtSchV streng geschützt, jedoch nicht im Anhang IV der FFH-RL aufgelistet sind.

Es kommen **keine** streng geschützten **Tierarten**, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-RL oder gem. Art. 1 VRL geschützt sind, im Untersuchungsgebiet vor.

---

<sup>3</sup> Wann Zugstraßen unter die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fallen ist unter: Bayrische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege: Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis, 2009, S. 33 ff. nachzulesen.

## 8. Artbezogene Wirkungsprognose

Nachfolgend wird Art für Art (bzw. Zusammenfassung zu ökologischen Gilden) geprüft, ob die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Die Prüfung geschieht unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben des Vorzeitigen Vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 42 Sondergebiet „Freiflächen PV Ziekoer Landstraße“ der Stadt Coswig (Anhalt) zeitnah (d.h. innerhalb von 5 Jahren nach Erstellung des AFB) umgesetzt werden.

Die im Folgenden benannten Vermeidungsmaßnahmen sind ausführlich im Kapitel 9. aufgeführt.

### 8.1 Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

#### 8.1.1 Artgruppe Fledermäuse


Wie im Kap. 7.1 dargelegt können baumbewohnende Fledermäuse betroffen sein, wenn die Bäume Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 10, 43, 57 und der abgestorbene Stamm Nr. 67 sowie Gehölze mit Quartiereignung in den Gehölzgruppen Nr. 65 mit Quartiereigenschaften für Fledermäuse gefällt werden.

Ein Auslösen der Verbotstatsbestände wird durch die Durchführung **V 5 und der CEF-Maßnahme CEF 1** vermieden (vgl. Erläuterung im Kap 7.1 und 9).

In **V 4** wurde der Erhalt der Gehölzgruppe Nr. 91 mit Quartiereigenschaften für Fledermäuse festgelegt. Weiterhin legt **V 4** fest, dass abschließend im Zuge der Bauausführung nochmal zu prüfen ist, ob der abgestorbene Stamm Nr. 67 mit Baumhöhlen und die zwei Pyramidenpappeln Nr. 57 und mit Quartiereignung für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten doch erhalten werden können.

#### 8.1.2 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

<b>Zauneidechse</b> <b><i>Lacerta agilis</i> (LINNAEUS, 1758)</b>		<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV der FFH-Richtlinie
		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
<b>Basisangaben</b>		
Vorkommen im Plangebiet	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Am 01.05.2023 wurden zwei Tiere im Bereich einer Ruderalflur im zentralen Plangebiet gesichtet (Ze01 und Ze02 im Plan 1). Da diese beiden Tiere schnell flüchteten, konnte Alter und Geschlecht der Tiere nicht bestimmt werden. Ein Männchen konnte am 02.06.23 auf einer trocken-warmen Ruderalflur im zentralen Plangebiet nachgewiesen werden (Ze03 im Plan 1). Am selben Tag gelang noch der Nachweis eines Weibchens im südwestlichen Plangebiet auf einer ausdauernden Ruderalflur (Ze04 im Plan 1). Ein Zauneidechsenmännchen wurde am 26.07.23 im Bereich einer ausdauernden Ruderalflur im zentralen Plangebiet gesichtet (Ze05 im Plan 1). Bei der Begehung am 02.09.23 gelang der Nachweis von vier juvenilen Zauneidechsen im Bereich von ausdauernden Ruderalfluren über das gesamte Plangebiet verteilt. Eine weitere juvenile Zauneidechse konnte im Norden, kurz außerhalb des Plangebietes ebenfalls im Bereich einer ausdauernden Ruderalflur gesichtet werden (Ze11 im Plan 1). An dem selben Tag wurde weiterhin noch ein Zauneidechsenweibchen im Nordwesten des Plangebietes im Bereich einer ausdauernden Ruderalflur gesichtet (Ze08 im Plan 1). Die Zauneidechse findet v.a. im Bereich der Ruderalfluren und in den Saumbereichen von Gebüsch und Gehölzen geeignete Habitatbedingungen vor. Auch können die Sandflächen der Zauneidechse geeignete	

<p><b>Zauneidechse</b>  <i>Lacerta agilis (LINNAEUS, 1758)</i></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV der FFH-Richtlinie  <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt    <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt</p>
	<p>Habitats bieten. Ein Vorkommen innerhalb von dichten Gehölzbeständen und im Bereich von Ruderalfluren mit einem hohen Anteil an Gehölzen sowie in dichten Brombeergebüschen, kann dagegen ausgeschlossen werden. Das vermutliche Papierhabitat, welches anhand vorhandener Habitatstrukturen und der Nachweisfundpunkte abgegrenzt wurde, hat eine Größe von ca. 39.223 m<sup>2</sup>.                  Folgende Abbildung zeigt den angenommenen Zauneidechsenlebensraum auf.</p>  <p>Abb. 2: Darstellung der (angenommenen) Zauneidechsenlebensräume innerhalb des PG (pink schraffiert sind die sogenannten „Papierhabitate“). Weitere Planzeichen vgl. Legende zu Plan 1.                  Im Detail wurde die Bestandssituation der Zauneidechse im Kapitel 5.2 dargestellt. Die einzelnen Fundpunkte sind graphisch in der Anlage 4 der vorliegenden Arbeit dokumentiert.</p>
<p>Bestandssituation</p>	<p><b>Deutschland:</b> Rote Liste V (Vorwarnliste)*                  * ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): ROTE LISTE UND GESAMTARTENLISTE DER REPTILIEN (REPTILIA) DEUTSCHLANDS. – NATURSCHUTZ UND BIOLOGISCHE VIelfALT 170 (3): 64 S.                  Die Zauneidechse ist über die gesamte Bundesrepublik verbreitet. Besiedelt sind sowohl die Norddeutsche Tiefebene als auch die Mittelgebirge. [Quelle: BFN: Ökologie und Verbreitung von Arten, der FFH-RL in Deutschland, Band II, Wirbeltiere, S.351 ff.]</p> <p><b>Sachsen-Anhalt:</b> Rote Liste 3 (gefährdet)                  Rote Liste Sachsen-Anhalts (2020)</p>
<p>Erhaltungszustand</p>	<p>der Art in <b>Deutschland</b> in der <b>kontinentalen Region</b>  <input type="checkbox"/> günstig    <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend    <input type="checkbox"/> schlecht    <input type="checkbox"/> unbekannt                  Nationaler Bericht nach Art.17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013).</p> <p>der Art in <b>Sachsen-Anhalt</b>  <input type="checkbox"/> günstig    <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend    <input type="checkbox"/> schlecht    <input type="checkbox"/> unbekannt                  Ergebnisse der FFH-Landesbewertung Sachsen-Anhalts 2019, hier Gesamtbewertung der Arten in Sachsen-Anhalt</p> <p>der <b>lokalen Population</b>  <input type="checkbox"/> hervorragend (A)    <input type="checkbox"/> gut (B)    <input checked="" type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C)    <input type="checkbox"/> unbekannt</p>

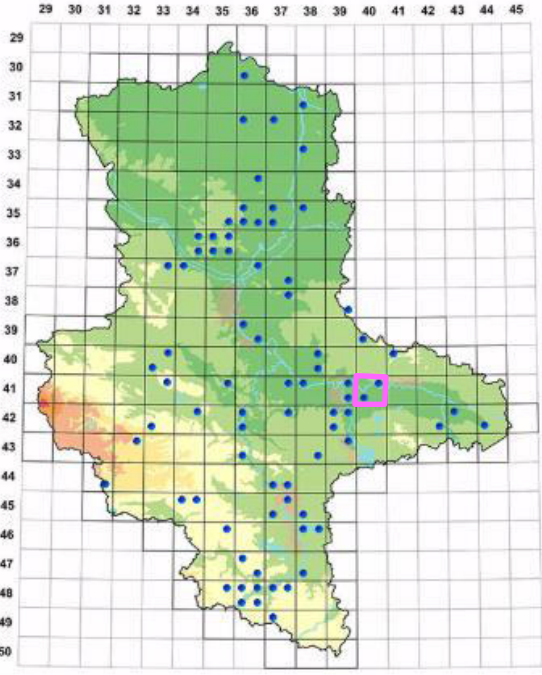
<b>Zauneidechse</b> <b><i>Lacerta agilis (LINNAEUS, 1758)</i></b>	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
	<p>Beim Vergleich historischer Luftbilder [Quelle: Google Earth Abrufdatum 27.07.2023] wird deutlich, dass sich im Jahr 2000 im Norden des Plangebietes bzw. außerhalb des Plangebietes eine Sandgrube befand.</p> <p>Es ist anzunehmen, dass sich der 2023 kartierte Zauneidechsenlebensraum im Bereich der im Norden an das Plangebiet angrenzenden, ehemaligen Sandgrube fortsetzt und das in Abb. 2 abgebildete Papierhabitat nur einen Teil des tatsächlich vorhandenen Lebensraumes bzw. auch nur einen Teil der ansässigen Population abbildet.</p> <p>Im Plangebiet sind Ablagerungen aus Eternitplatten, Bretter, Stammstücken, Ästen, Unrat und Steinen vorhanden, welche als Ruhestätte dienen können. Auch bieten die sandigen, leicht grabbaren Böden gute Möglichkeiten für die Überwinterung und Eiablage. Der Zustand der lokalen Population wird aufgrund der nachgewiesenen unterschiedlichen Geschlechter als auch Altersklassen (sowohl adulte als auch juvenile Tiere) als mittel eingestuft. Eine Gefährdung der innerhalb des Plangebietes ansässigen Zauneidechsenteilpopulation besteht neben den vorhabenspezifischen Beeinträchtigungspotentialen (bauliche Beanspruchung der Flächen einschließlich Beräumung der abgelagerten Materialien und Verletzungen des Bodens) in der fortschreitenden Sukzession auf den Flächen innerhalb des PG. Die weiterhin sehr wahrscheinlich vorhandene Zauneidechsen(teil)population im Bereich der ehemaligen Sandgrube, die sich im Norden außerhalb des Plangebietes fortsetzt, ist durch die Realisierung der Vorgaben des B-Plans nicht gefährdet.</p>
<b>Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>	
<b>Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen dieser Tiere (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
<p>a) Könnten Tiere gefangen, verletzt oder getötet oder Entwicklungsformen dieser Tiere entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja            <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Die Realisierung der Vorgaben des B-Planes ist verbunden mit Verletzungen des Bodens (Geländeprofilierungen, Planierungen, Stubbenrodungen und dem Bau von Kabeltrassen etc.) sowie mit einer Beräumung der im Plangebiet vorhandenen, abgelagerten Materialien. Bei Durchführung der Bodenverletzungen und bei der Beräumung der Flächen mit schwerem Gerät können Zauneidechsen verletzt oder getötet bzw. ihre Eier beschädigt und zerstört werden.</i></p> <p>Wenn ja, erhöht sich das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Tiere (Individuen bzw. deren Entwicklungsformen) signifikant?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja            <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Werden die (potentiellen) Lebensräume der Zauneidechse innerhalb des Plangebietes beseitigt, die Flächen mit schwerem Gerät überfahren bzw. werden im Zuge der Verletzungen des Bodens und eine Beräumung der Flächen von abgelagertem Material durchgeführt, erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Tiere signifikant. Auch kann sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko signifikant erhöhen, wenn die Mahd der Flächen mit tiefgestellten Mähwerken erfolgt.</i></p> <p>Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja            <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Um das Auslösen des Schädigungsverbotes zu verhindern, sind die im Kap. 9 ausführlich beschriebenen Schutzmaßnahmen (V 9 und M 1) durchzuführen, in welchen geregelt wird, dass im nördlichen Plangebiet, im Bereich wie in Abb. 8 dargestellt, keine Verletzungen des Bodens (Geländeprofilierungen, Planierungen, Stubbenrodungen und dem Bau von Kabeltrassen etc.) und auch keine Beräumung von abgelagerten Materialien durchgeführt werden dürfen und dieser Bereich durch die Einbringung von Strukturen (Totholz-Stein-Sandhaufen) für die Zauneidechsen als Lebensraum zu optimieren ist. Nach der Optimierung der Flächen ist dieser Bereich, wie in Plan 3 dargestellt, mit einem Reptilienschutzzaun zu abzäunen. Im Bereich des angenommenen Zauneidechsenlebensraumes, in welchem Verletzungen des Bodens durchgeführt werden müssen, sind Zauneidechsen abzufangen und in den optimierten Zauneidechsenlebensraum bzw. in Teile des fertiggestellten Solarparks bis zum Abschluss der Bauarbeiten umzusiedeln. Auch wurde festgelegt, dass die Realisierung der Vorgaben des B-Planes zeitlich gestaffelt in Bauabschnitten durchzuführen ist, so dass der Eingriff in den Zauneidechsenlebensraum abschnittsweise und zeitlich versetzt über mehrere Jahre erfolgt (vgl. Maßnahme V 9 im Kap. 9).</i></p> <p><i>Die Mahd der Flächen darf zum Schutz der Zauneidechse nur mit hochgestelltem Mähwerk erfolgen (vgl. Maßnahme V 8 im Kap. 9)</i></p>	

<b>Zauneidechse</b> <b>Lacerta agilis (LINNAEUS, 1758)</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Wenn <b>V 8</b> , <b>V 9</b> und <b>M 1</b> fachgerecht durchgeführt werden, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG <u>nicht</u> erfüllt.	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)</b>	
a) Könnten Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Durch die Bodenverletzungen, die mit Realisierung der Vorgaben des B-Planes einhergehen (Geländeprofilierungen, Planierungen, Stubbenrodungen und dem Bau von Kabeltrassen etc.) sowie durch die Beräumung abgelagerter Materialien werden Lebensräume der Zauneidechse beansprucht, die ihr sowohl zur Überwinterung als auch zur Reproduktion dienen. Finden die Bodenverletzungen/die Beräumung abgelagerter Materialien im Winterhalbjahr statt, würde die Zauneidechse während der Überwinterungszeit gestört werden, Bodenverletzungen/die Beräumung abgelagerter Materialien im Sommerhalbjahr würden zu einer Störung während der Fortpflanzungszeit führen. Wenn ja, führt diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Werden die (potentiellen) Lebensräume der Zauneidechse innerhalb des Plangebietes beseitigt, die Flächen mit schwerem Gerät überfahren bzw. werden Bodenverletzungen und eine Beräumung der Flächen von abgelagertem Material durchgeführt, ist im Sinne einer worst-case-Betrachtung davon auszugehen, dass die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird. Wenn die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Um das Auslösen des Störungsverbotes zu verhindern, sind die im Kap. 9 ausführlich beschriebenen Schutzmaßnahmen ( <b>V 9</b> und <b>M 1</b> ) durchzuführen, in welchen geregelt wird, dass im nördlichen Plangebiet, im Bereich wie in Abb. 8 dargestellt, keine Bodenverletzungen und auch keine Beräumung von abgelagerten Materialien durchgeführt werden dürfen und dieser Bereich durch die Einbringung von Strukturen (Totholz-Stein-Sandhaufen) für die Zauneidechsen als Lebensraum zu optimieren ist. Nach der Optimierung der Flächen ist dieser Bereich, wie in Plan 3 dargestellt, mit einem Reptilienschutzzaun abzäunen. Im Bereich des angenommenen Zauneidechsenlebensraumes, in welchem Verletzungen des Bodens/die Beräumung von abgelagerten Materialien durchgeführt werden müssen, sind Zauneidechsen abzufangen und in den optimierten Zauneidechsenlebensraum bzw. in Teile des fertiggestellten Solarparks bis zum Abschluss der Bauarbeiten umzusiedeln. Die Umsiedlung soll dabei zeitlich gestaffelt (über mehrere Jahre) in mehreren Bauabschnitten durchgeführt werden (vgl. Erläuterung im Kap. 9, <b>V 9</b> ). Die Mahd der Flächen darf zum Schutz der Zauneidechse nur mit hochgestelltem Mähwerk erfolgen (vgl. Maßnahme <b>V 8</b> im Kap.9)	
b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Wenn <b>V 8</b> , <b>V 9</b> und <b>M 1</b> fachgerecht durchgeführt werden, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG <u>nicht</u> erfüllt.	
<b>Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>	
a) Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Innerhalb des PG wurden verschiedene Materialien wie Eternitplatten, Bretter, Stammstücke, Äste, Unrat und Steine abgelagert, die der Zauneidechse als geeignete Verstecke und Sonnenplätze dienen und demnach Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne der Definition sind. Auch bieten die sandigen, leicht grabbaren Böden gute Möglichkeiten für die Überwinterung und Eiablage. Die Realisierung der Vorgaben der des B-Planes geht mit einer Beräumung der Materialien sowie mit großflächigen Verletzungen des Bodens (Geländeprofilierungen, Planierungen, Stubbenrodungen und dem Bau von Kabeltrassen etc.) und damit verbunden mit einer Zerstörung/Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einher. Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Zauneidechse</b> <b><i>Lacerta agilis (LINNAEUS, 1758)</i></b>	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
<p><i>Im nördlichen Plangebiet ist, wie unter M 1 beschrieben und dargestellt, der vorhandene Zauneidechsenlebensraum zu optimieren. Verletzungen des Bodens und die Beräumung von abgelagerten Materialien in diesem Bereich sind unzulässig. Im Bereich der in Abb. 7 pink schraffierten Flächen, welche dem baulich beanspruchten Zauneidechsenlebensraum entsprechen, ist V 9 zeitlich gestaffelt in mehreren Bauabschnitten durchzuführen und die Tiere sind in den optimierten Zauneidechsenersatzlebensraum (vgl. Maßnahme M 1) bzw. in Teile des fertiggestellten Solarparks vor Beseitigung der Materialien und vor Durchführung der Bodenverletzungen umzusiedeln.</i></p>	
<p>b) Handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff oder nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässiges Vorhaben bzw. zulässige Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja                      <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja                      <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Es wird eingeschätzt, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen erfüllt bleibt, da nach Abschluss der Bodenverletzungen (Geländeprofilierungen, Planierungen, Stubbenrodungen und dem Bau von Kabeltrassen etc.) und der Baumaßnahmen zukünftig der Solarpark der Zauneidechse wieder als Lebensraum dienen kann. Während der Bauzeit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die Optimierung und den Erhalt des vorhandenen Zauneidechsenlebensraumes im Norden des Plangebietes erhalten. Dies gilt insbesondere auch da sich der Zauneidechsenlebensraum im Norden im Bereich der ehemaligen Sandgrube außerhalb des Plangebietes fortsetzt und bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes unberührt bleibt und weil die Beanspruchung des Zauneidechsenlebensraumes zeitlich gestaffelt (über mehrere Jahre) erfolgen soll und auf diese Weise nur in Abschnitten und verteilt auf mehrere Jahre ein Eingriff in den Lebensraum erfolgt und die fertiggestellten Bereiche des Solarparks wieder als Zauneidechsenlebensraum dienen können. In BNE: „Artenvielfalt im Solarpark“ wird festgestellt, dass Solarparks sehr gut geeignete Lebensräume für heimische Reptilienarten sein können. So wurden Nachweise von Blindschleiche, Wald- und Zauneidechse in den untersuchten PVA erbracht. In LfULG: Biodiversität und Freiflächensolaranlagen, Teil B wird als Voraussetzung für die nennenswerte Besiedlung von Reptilien auf der Solarparkfläche u.a. breite Mittel- oder Randstreifen empfohlen. Die geplante Aufstellung der Module sieht vor, dass zwei breite Mittelstreifen (Böschungen) und breite Randstreifen freigelassen werden. Die in LfULG benannte Bedingung wird demnach erfüllt und es ist davon auszugehen, dass der Solarpark wieder als Lebensraum der Zauneidechse dienen wird.</i></p> <p><i>In V 8 wurde festgelegt, dass die Begrünung des Solarparks im Bereich der Flächen auf denen Bodenverletzungen stattgefunden haben mit einer standortheimischen, blütenreichen Saatmischung zu erfolgen hat und die Flächen zwischen den Modulen extensiv zu pflegen sind. Dadurch wird der Insektenreichtum innerhalb des Solarparks gefördert und dafür gesorgt, dass die Zauneidechsen genügend Nahrung finden.</i></p> <p><i>Ein dauerhafter Lebensraumverlust innerhalb des Plangebietes ist nicht zu prognostizieren, ein Durchführen von CEF-Maßnahmen ist nicht notwendig.</i></p> <p><b>(Die Prüfung endet hier.)</b></p>	
<p>c) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG erfüllt?</p> <p><input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Wenn V 8, V 9 und M 1 fachgerecht durchgeführt werden, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG <u>nicht</u> erfüllt.</i></p>	

### 8.1.3 Eremit (*Osmoderma eremita*)

Wie im Kap.7.1 ausführlich dargelegt, kann der Eremit potentiell betroffen sein.

<b>Eremit</b> <b><i>Osmoderma eremita</i> (SCOPOLI, 1763)</b>		<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
<b>Basisangaben</b>		
Vorkommen im Plangebiet	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich In dem abgestorbenen Baum Nr. 67, von dem nur noch der Stamm mit Starkaststummeln steht, sowie in den zwei Pyramidenpappeln Nr. 57 kann der Eremit potentiell vorkommen.	
Bestandssituation	<b>Deutschland: Rote Liste 2 (stark gefährdet)</b> SCHAFFRATH, U. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Blatthornkäfer (Coleoptera: Scarabaeoidea) Deutschlands, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5). <b>Sachsen-Anhalt: Rote Liste 2 (stark gefährdet)</b> <a href="https://natura2000.sachsen-anhalt.de/arten-lebensraeume/ffh-arten/uebersicht-ffh-arten/eremit-osmoderma-eremita">https://natura2000.sachsen-anhalt.de/arten-lebensraeume/ffh-arten/uebersicht-ffh-arten/eremit-osmoderma-eremita</a> . Im MTB 4140, der das Plangebiet überstreicht, kommt der Eremit aktuell vor.	
		
	Abb. 3: Vorkommens- und Verbreitungskarte des Eremiten in Sachsen-Anhalt. Der Quadrant in dem das Plangebiet liegt, wurde pink umrandet. [ <a href="https://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/coleoptera/osmoderma-eremita">https://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/coleoptera/osmoderma-eremita</a> ; Abrufdatum 10.01.25.]	
Erhaltungszustand	der Art in <b>Deutschland</b> in der <b>kontinentalen Region</b> <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt Nationaler Bericht nach Art.17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019). der Art in <b>Sachsen-Anhalt</b> <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt Der Erhaltungszustand wird als unzureichend eingeschätzt, da der Eremit in der Roten Liste Sachsen-Anhaltes als stark gefährdet gilt	

<b>Eremit</b> <b><i>Osmoderma eremita (SCOPOLI, 1763)</i></b>	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
	der <b>lokalen Population</b> <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt Im Plangebiet wird von einem potentiellen Vorkommen des Eremiten ausgegangen.
<b>Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>	
<b>Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen dieser Tiere (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
c) Könnten Tiere gefangen, verletzt oder getötet oder Entwicklungsformen dieser Tiere entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Auch wenn kein konkreter Nachweis der Art innerhalb des Plangebietes vorliegt, kann aufgrund der versteckten Lebensweise der Art im Sinne einer worst-case-Betrachtung nicht ausgeschlossen werden, dass bei einem Fällen des abgestorbenen Stammes Nr. 67 und der zwei Pyramidenpappeln Nr. 57 Käfer bzw. Imagines verletzt oder getötet werden.</i> Wenn ja, erhöht sich das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Tiere (Individuen bzw. deren Entwicklungsformen) signifikant? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Es kann nur von einem hypothetischen Eremitvorkommen ausgegangen werden. Werden Potentialbäume des Eremiten gefällt und der Eremit kommt in diesen zu fallenden Bäumen vor, ist festzustellen, dass sich das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für diese Tiere bei der Fällung der Brutbäume signifikant erhöht.</i> Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Ein möglicher Erhalt der Potentialbäume wurde im Zuge der Bearbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages diskutiert, im Ergebnis ist festzustellen, dass ein Erhalt aufgrund der mangelnden Verkehrssicherheit der Bäume im B-Plan nicht festgelegt werden konnte, da der abgestorbene Stamm bzw. die Pyramidenpappeln unmittelbar im Bereich des Baufensters stehen.</i> <i>Im Zuge der Bauausführung ist nochmals abschließend zu prüfen, ob ein Erhalt möglich ist. Ist ein Fällen des abgestorbenen Stammes Nr. 67 bzw. der zwei Pyramidenpappeln Nr. 67 unvermeidbar, ist im Zuge der ökologischen Fällbetreuung zu prüfen, ob der Eremit innerhalb dieser Bäume vorkommt (V 5, Schutzmaßnahmen baumbewohnender Tierarten). Wenn ein Vorkommen des Eremiten in dem Stamm Nr. 67 bzw. in den Pyramidenpappeln Nr. 57 festgestellt werden sollte oder nicht vollständig auszuschließen ist, sind besiedelte Stammabschnitte zu bergen und an den Waldrand im nördlichen Plangebiet innerhalb des Schutzbereiches der Zauneidechse umzusetzen und als Totholzpyramiden aufzustellen. Die genaue Vorgehensweise zur Umsiedlung und dem Aufbau der Totholzpyramiden ist unter V 5 (Schutzmaßnahmen baumbewohnender Tierarten) und V 6 (Schutzmaßnahme Eremit) beschrieben. Ein Töten und/oder Verletzen von Tieren bzw. ihrer Entwicklungsformen wird bei Durchführung von V 5 (Schutzmaßnahmen baumbewohnender Tierarten) und (V 6 (Schutzmaßnahme Eremit) vermieden.</i>	
d) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Wenn V 5 (Schutz baumbewohnender Tierarten) und V 6 (Schutzmaßnahme Eremit) fachgerecht durchgeführt werden, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG <u>nicht</u> erfüllt.</i>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)</b>	
c) Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Die Paarung des Eremiten erfolgt im Mulmkörper v.a. im Juli und August. Die Eiablage findet in den tieferen Bereichen der Mulmhöhle statt. Die Larvenentwicklung (Stadien I-III) ist temperaturabhängig, in Deutschland dauert die Entwicklung vom Ei bis zum Käfer 3 bis 4 Jahre. Der Kokonbau erfolgt in der Regel im Herbst, Überwinterung als so genannte Vorpuppe. Die Verpuppung und anschließende Verwandlung zum Imago findet zwischen April und Juni statt. Der Käfer erscheint manchmal im Juni, meist aber im Juli an der Oberfläche des Mulmkörpers. Festzustellen ist, dass die Imagines mit den Larven vergangener Generationen im Brutbaum zusammenleben und sich dort vermehren. [BFN: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten</i>	

<b>Eremit</b> <b><i>Osmoderma eremita (SCOPOLI, 1763)</i></b>	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
<p>der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, 2003, S.416.] Bei einem Fällen des abgestorbenen Stammes Nr. 67 bzw. der Bäume Nr.57, im Winterhalbjahr kann bei einem tatsächlichen Vorkommen des Eremiten innerhalb dieser Bäume nicht ausgeschlossen werden, dass eine Störung während der Überwinterungszeit stattfindet. Bei einer Fällung der Bäume im Spätsommer (Juli/August) ist eine Störung während der Fortpflanzungszeit denkbar.</p> <p>Wenn ja, führt diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja            <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Osmoderma eremita lebt in Metapopulationen die aus mehreren in kleiner räumlicher Distanz stehenden Teilpopulationen besteht, welche die natürliche Reichweite des Käfers von ca. 300 m wohl nicht überschreitet. Größere Distanzen werden jedoch nicht ausgeschlossen (RANIUS &amp; HEDIN 2001) [https://www.artensteckbrief.de/?BL=20012&amp;ID_Art=11895].</i></p> <p><i>Im Sinne einer worst-case-Betrachtung ist unter der Annahme, dass der Eremit in den möglicherweise zu fallenden Potentialbäumen Nr. 57 bzw. in dem Stamm Nr. 67 vorkommt, nicht auszuschließen, dass die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.</i></p> <p>Wenn die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja            <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Zum Schutz des Eremiten sind die oben erläuterten Vermeidungsmaßnahmen V 5 (Schutz baumbewohnender Tierarten) und V 6 (Schutzmaßnahme Eremit) durchzuführen.</i></p>	
<p>d) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt?</p> <p><input type="checkbox"/> ja            <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Wenn V 5 (Schutz baumbewohnender Tierarten) und (V 6 (Schutzmaßnahme Eremit) fachgerecht durchgeführt werden, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG <u>nicht</u> erfüllt.</i></p>	
<p><b>Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b></p>	
<p>d) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja            <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Falls ein Fällen der Potentialbäume Nr.57 bzw. des Stammes Nr. 67 unvermeidbar ist und der Eremit in den zu fallenden Potentialbäumen Nr. 57 bzw. Nr. 67 vorkommen sollte, ist festzustellen, dass bei der Fällung eines besiedelten Baumes ohne die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Käfers entnommen, beschädigt oder zerstört werden könnten.</i></p> <p>Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja            <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Ein Erhalt der Potentialbäume Nr. 57 bzw. des Stammes Nr. 67 wurde nicht festgelegt. Es ist abschließend im Zuge der Bauausführung zu entscheiden, ob die Bäume/der Stamm erhalten werden kann. Ist ein Fällen der Baume Nr. 57 und des Stammes Nr. 67 unvermeidbar, ist im Zuge der ökologischen Fällbetreuung zu prüfen, ob der Eremit innerhalb dieses Baumes vorkommt (V 5, Schutzmaßnahmen baumbewohnender Tierarten). Wenn ein Vorkommen des Eremiten in den Bäumen Nr. 57 bzw. in dem Stamm Nr. 67 festgestellt werden sollte oder nicht vollständig auszuschließen ist, sind besiedelte Stammabschnitt zu bergen und in den Wald innerhalb des Schutzbereiches der Zauneidechse umzusetzen und als Totholzpyramiden aufzustellen. Die genaue Vorgehensweise zur Umsiedlung und dem Aufbau der Totholzpyramiden ist unter V 6 (Schutzmaßnahme Eremit) beschrieben.</i></p> <p><i>Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch das Durchführen von V 5 (Schutz baumbewohnender Tierarten) und V 6 (Schutzmaßnahme Eremit) vermieden.</i></p>	
<p>e) Handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff oder nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässiges Vorhaben bzw. zulässige Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja            <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja            <input type="checkbox"/> nein    <i>(insofern V 5 (Schutz baumbewohnender Tierarten) und V 6 (Schutzmaßnahme Eremit) fachgerecht durchgeführt werden)</i></p> <p><i>Der Eremit ist ein typischer K-Strategie im Klimax-Lebensraum mit einer Käfer-Generation pro Jahr. Die schwache Dispersionsrate erfordert ein ständig vorhandenes Angebot an Brutbäumen in der nächsten Umgebung. [BFN: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, 2003, S.416.]</i></p>	

<b>Eremit</b> <b><i>Osmoderma eremita (SCOPOLI, 1763)</i></b>	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
<p><i>Als Standort für die Errichtung der Totholzpyramiden wurde deshalb der Waldrand innerhalb des Schutzbereiches der Zauneidechse gewählt, da in der Nähe dieses Waldstückes, im Wegrandbereich des Flurstückes 25 der Gemarkung Coswig, alte Stieleichen, teilweise mit Baumhöhlen, stehen, die ebenfalls (potenziell) als Brutbäume geeignet sind. Da im Umfeld der Totholzpyramiden auch zukünftig geeignete Brutbäume vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</i></p> <p><b>(Die Prüfung endet hier.)</b></p>	
<p>f) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG erfüllt?</p> <p><input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Wenn V 5 (Schutz baumbewohnender Tierarten) und V 6 (Schutzmaßnahme Eremit) fachgerecht durchgeführt werden, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG <u>nicht</u> erfüllt.</i></p>	

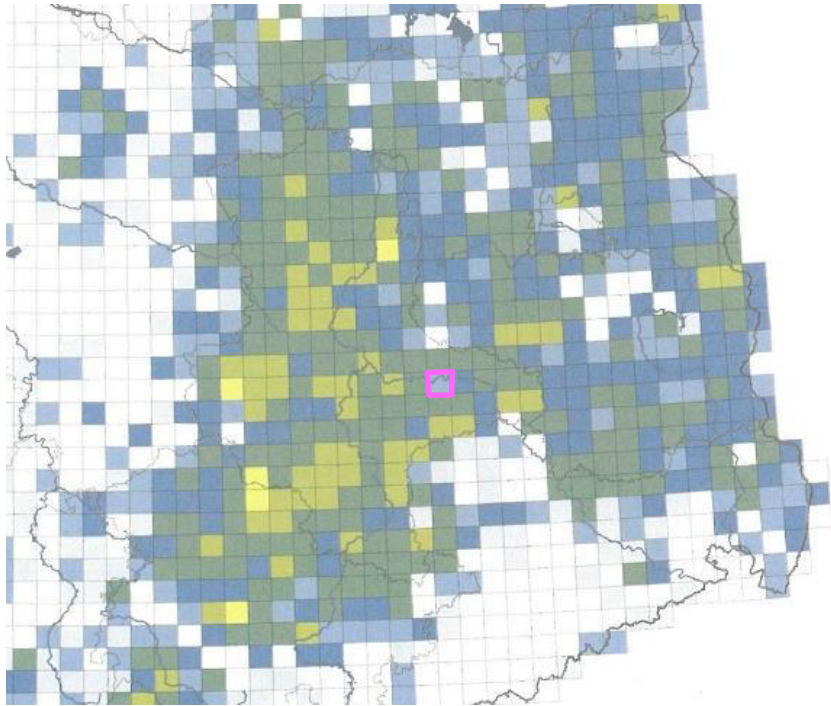
## 8.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

### 8.2.1 Ökologische Gilde der gehölbewohnenden Vogelarten

Zunächst werden im Folgenden die Basisangaben für den Neuntöter und den Wendehals aufgelistet, danach wird geprüft inwieweit die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes erfüllt werden.

<b>Neuntöter</b> <b><i>Lanius collurio (LINNAEUS, 1758)</i></b>		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
Basisangaben		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Neuntöter wurde als wahrscheinlicher Brutvogel (Status B 4) innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Die Anzahl der ermittelten/geschätzten Brutpaare im Plangebiet wird auf 2 bis 3 geschätzt.	
Bestandssituation	<p><b>Deutschland:</b> Rote Liste * (ungefährdet)*; 91.000 – 160.000 BP**</p> <p>* SÜDBECK ET AL. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (6. Fassung vom 30.09.20)</p> <p>** SUDFELDT ET AL. (2013): Vögel in Deutschland - 2013</p> <hr/> <p><b>Sachsen-Anhalt:</b> Rote Liste V (Vorwarnliste); 10.000 – 18.000 BP**</p> <p>* ORNITHOLOGENVERBAND SACHSEN-ANHALT E.V., Apus Band 22, Sonderheft 2017: Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalts, 3. Fassung, Stand November 2017.</p> <p>** FRANK, D. &amp; SCHNITTER, P. (HRSG.) (2016): Pflanzen und Tiere in Sachsen-Anhalt. Ein Kompendium der Biodiversität.</p> <p>Wie nachfolgende Abbildung verdeutlicht, ergab eine Modellierung der Brutvorkommen, dass in der Kartierperiode 2005-2009 in dem Meßtischblattquadranten, der das Plangebiet überstreicht (TK 25: 4140) mit 21-50 Reviere zu rechnen war. Innerhalb des Quadranten, der das Plangebiet überdeckt, ist mit einer mittleren Dichte des Neuntöters zu rechnen.</p>	

<b>Neuntöter</b> <i>Lanius collurio</i> (LINNAEUS, 1758)		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> streng geschützt
	<p>Brutverbreitung des Neuntöters in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2005 bis 2009 auf Basis von Kartierungen auf TK25 (bearbeitet nach GEDEON et al. 2014).</p>		
	<p>Abb. 4: verändert nach Neuntöter.pdf (vogelwelt-sachsen-anhalt.de), wobei der Meßtischblattquadrant, der das PG überstreicht (4140), pink umrandet wurde</p>		
Erhaltungszustand	<p>der Art in <b>Deutschland</b> in der <b>kontinentalen Region</b></p> <p> <input checked="" type="checkbox"/> günstig                        <input type="checkbox"/> unzureichend                        <input type="checkbox"/> schlecht                        <input type="checkbox"/> unbekannt                 </p> <p>[Erhaltungszustand wird als günstig bewertet, da der Neuntöter in der Roten Liste Deutschlands als ungefährdet gilt und im nationalen Vogelschutzbericht (2019) ein stabiler Populationstrend (+2%) verzeichnet ist.]</p>		
	<p>der Art in <b>Sachsen-Anhalt</b></p> <p> <input checked="" type="checkbox"/> günstig                        <input type="checkbox"/> unzureichend                        <input type="checkbox"/> schlecht                        <input type="checkbox"/> unbekannt                 </p> <p>Häufiger, weit verbreiteter Brutvogel in strukturreicher Agrarlandschaft und an Waldsäumen [ASL 2008].</p> <p>RL ST 2017: langsamer, aber kontinuierlicher Bestandsrückgang zu verzeichnen</p>		
	<p>der <b>lokalen Population</b></p> <p> <input type="checkbox"/> hervorragend (A)                        <input type="checkbox"/> gut (B)                        <input type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C)                        <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt                 </p> <p>Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich, da der Neuntöter im PG nur als wahrscheinlicher Brutvogel, ohne konkreten Nestfund, beobachtet werden konnte.</p>		

<b>Wendehals</b> <i>Jynx torquilla</i> <b>(LINNAEUS, 1758)</b>		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
<b>Basisangaben</b>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Wendehals wurde als möglicher Brutvogel mit Revierverhalten (Status A 2) innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Die Anzahl der ermittelten/geschätzten Brutpaare im Plangebiet wird auf 0 bis 1 geschätzt.	
Bestandssituation	<p><b>Deutschland:</b> 2 (stark gefährdet)*; 8.500 – 15.500 Reviere**                  * SÜDBECK ET AL. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (6. Fassung vom 30.09.20)                  ** GEDEON ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten</p> <p>Die langfristige Bestandsentwicklung des Wendehalses in Deutschland wird als rückläufig, die kurzfristige (1990-2009) sogar als stark abnehmend angegeben (starke Abnahme). [Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014.]</p> <p><b>Sachsen-Anhalt:</b> Rote Liste 3 (gefährdet)*; 2000 – 3000 BP**                  * ORNITHOLOGENVERBAND SACHSEN-ANHALT E.V., Apus Band 22, Sonderheft 2017: Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalts, 3. Fassung, Stand November 2017.                  ** FRANK, D. &amp; SCHNITZER, P. (HRSG.) (2016): Pflanzen und Tiere in Sachsen-Anhalt. Ein Kompendium der Biodiversität.</p> <p>Wie nachfolgende Abbildung verdeutlicht, ergab eine Modellierung der Brutvorkommen, dass in der Kartierperiode 2005-2009 in dem Messtischblatt, der das Plangebiet überstreicht (TK 25: 4140) mit 2-3 Revieren zu rechnen war. Der Wendehals zählt zu den mittelhäufigen Vogelarten in Sachsen-Anhalt.</p> 	
Erhaltungszustand	<p>der Art in <b>Deutschland</b> in der <b>kontinentalen Region</b></p> <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt [Erhaltungszustand wird als unzureichend bewertet, da für den Wendehals im nationalen Vogelschutzbericht (2019) eine Abnahme (-67%) vermerkt ist]. <p>der Art in <b>Sachsen-Anhalt</b></p> <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	

<b>Wendehals</b> <i>Jynx torquilla</i> (LINNAEUS, 1758)	<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
	[Erhaltungszustand wird als unzureichend bewertet, da er in der Roten Liste als gefährdet geführt wird und langfristig der Brutbestand um mehr als 20 % abnimmt. Der Wendehals gilt als weit verbreiteter Brutvogel lichter, altholzreicher Laubwälder und Streuobstbestände und ist nicht sehr häufig [ASL, 2008]]
	<b>der lokalen Population</b> <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich, da der Wendehals im PG nur als möglicher Brutvogel, ohne konkreten Nestfund beobachtet werden konnte.

Im Folgenden werden Wendehals und Neuntöter zur ökologischen Gilde der Vogelarten, die in Gehölzen brüten, zusammengefasst.

<b>Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Vogelarten die in Gehölzen brüten</b> (kurz über Boden im Gebüsch brütend, in Baumhöhlen brütend)
<b>Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen dieser Tiere (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>
a) Könnten Tiere gefangen, verletzt oder getötet oder Entwicklungsformen dieser Tiere entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Die Realisierung des Vorhabens geht mit Gehölzrodungen einher, wobei die zu rodenden Gehölze (potentiell) Lebensräume von Wendehals und/oder Neuntöter sein können. Werden die Gehölzrodungen innerhalb der Brutzeit durchgeführt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass beispielsweise Eier zerstört, Jungtiere verletzt oder getötet werden.</i> Wenn ja, erhöht sich das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Tiere (Individuen bzw. deren Entwicklungsformen) signifikant? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Werden die Gehölzrodungen und die Baufeldfreimachung im Bereich der Gras- und Krautfluren innerhalb der Brutzeit durchgeführt, erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko der Flächen für die hier betrachteten Arten signifikant.</i> Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Um ein Zerstören von Eiern/ Gelegen zu verhindern, sind die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (V 2).                  Können die Beschränkungen der Zeit, in welcher die Baufeldfreimachung und die Gehölzrodungen erfolgen dürfen, nicht eingehalten werden, ist alternativ eine Brutvogelkartierung zeitnah zum Beginn der Baufeldfreimachung/der Gehölzrodungen notwendig. Findet eine Brut auf den beanspruchten Flächen statt, ist zu prüfen, ob das Schädigungsverbot ausgelöst wird. Tritt das Schädigungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder <u>alternativ</u> muss mit der Baufeldfreimachung/den Gehölzrodungen bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden. (V 3 <b>alternativ zu V 2</b>).                  Weiterhin wurde zum Schutz der in Gehölzen brütenden Vogelarten in V 4 festgelegt, dass die Wald- und Gehölzflächen entsprechend der Kennzeichnung im Plan 3 zu erhalten sind.                  In V 4 wurde festgelegt, dass abschließend im Zuge der Bauausführung nochmal zu prüfen ist, ob der abgestorbene Stamm Nr. 67 mit Baumhöhlen und mit Quartiereignung für baumhöhlenbewohnende Vogelarten wie den Wendehals doch erhalten werden kann.</i>
b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Wenn V 2 (oder alternativ zu V 2: V 3) und M 1 sowie V 4 fachgerecht durchgeführt werden, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG <u>nicht</u> erfüllt.</i>
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)</b>

**Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Vogelarten die in Gehölzen brüten (kurz über Boden im Gebüsch brütend, in Baumhöhlen brütend)**

c) Könnten Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

*Bei einer Baufeldfreimachung/Gehölzrodungen innerhalb der Brutzeit, kann es zu einer Störung in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit des Wendehalses und des Neuntötters kommen. Während der Bauphase ist durch baubedingten Lärm mit einer Scheuchwirkung zu rechnen. Zukünftig ist eine erhebliche Störung denkbar, wenn Pflegemaßnahmen innerhalb des Plangebietes und das Einbringen der Habitatelemente für die Zauneidechse innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.*

Wenn ja, führt diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja nein

*Für den Neuntöter wird eingeschätzt, dass die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt:  
Begründung:*

- *Der Neuntöter wird in keiner Gefährdungskategorie der Roten Liste Sachsen-Anhalts geführt.*
- *In Sachsen-Anhalt wird der Erhaltungszustand von dem Neuntöter als günstig eingeschätzt,*
- *der Neuntöter ist in Sachsen-Anhalt relativ flächendeckend verbreitet,*
- *in dem MTB, der das Plangebiet überstreicht, kommt er in einer mittleren Dichte von 21-50 Brutpaaren vor.*

*→ Durch die flächendeckende Verbreitung des Neuntötters und der mittleren Brutdichte innerhalb des MTB, der das Plangebiet überstreicht, wird eingeschätzt, dass die Aufgabe eines Reviers oder das Zerstören eines Geleges nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.*

*Für den Wendehals dagegen wird eingeschätzt, dass die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen kann:*

Begründung:

- *Der Wendehals gilt laut der Roten Liste Sachsen-Anhalts als gefährdet.*
- *In Sachsen-Anhalt wird der Erhaltungszustand von dem Wendehals als ungünstig eingeschätzt,*
- *der Wendehals ist in Sachsen-Anhalt zwar relativ flächendeckend verbreitet, aber in dem MTB, der das Plangebiet überstreicht, kommt er nur in einer geringen Dichte von 2-3 Brutpaaren vor.*

Wenn die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

*Eine Störung kann wie oben erläutert durch eine Bauzeitenbeschränkung sowie die Maßgabe die Pflegemaßnahmen und das Einbringen der Habitatelemente außerhalb der Brutzeit durchzuführen, vermieden werden (V 2). Alternativ können weitere Untersuchungen durchgeführt werden (V 3 alternativ zu V 2).*

*In V 4 wurde festgelegt, dass abschließend im Zuge der Bauausführung nochmal zu prüfen ist, ob der abgestorbene Stamm Nr. 67 mit Baumhöhlen und mit Quartiereignung für baumhöhlenbewohnende Vogelarten wie den Wendehals doch erhalten werden kann.*

*Weiterhin ist es zu begrüßen, dass der Wald im Norden des Plangebietes sowie die Gehölze an der westlichen Plangebietsgrenze, wie in Plan 3 gekennzeichnet, erhalten bleiben (V 4).*

d) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt?

ja nein

*Wenn V 2 (oder alternativ zu V 2: V 3) sowie V 4 fachgerecht durchgeführt werden, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.*

**Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

*Bei einer Durchführung der Baufeldfreimachung/der Gehölzrodungen während der Brutzeit kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Nestern kommen, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne der Definition sind. Zu beachten ist, dass bei den hier betrachteten Vogelarten bei der Brutvogelkartierung im Jahr 2023 kein konkreter Nestfund gelang und hier im Sinne einer worst-case-Betrachtung von einem Brüten im Plangebiet ausgegangen wird.*

**Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Vogelarten die in Gehölzen brüten (kurz über Boden im Gebüsch brütend, in Baumhöhlen brütend)**

Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

*Wendehals und Neuntöter sind nicht nesttreu, d.h. sie wechseln ihr Nest als Fortpflanzungsstätte regelmäßig und nutzen es in der Regel nicht erneut. Durch diesen Sachverhalt ist die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeit / Brutzeit kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.*

*[BLESSING/SCHARMER: der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012, S. 41,42.]*

*Um zu vermeiden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt werden, ist wie oben erläutert durch eine Beschränkung der Zeit, in der die Baufeldfreimachung inkl. Gehölzfällung durchgeführt werden darf, zu vermeiden (V 2). Alternativ können in diesen Bereichen weitere Untersuchungen durchgeführt werden (V 3 alternativ zu V 2).*

b) Handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff oder nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässiges Vorhaben bzw. zulässige Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja  nein

Wenn ja, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja (Neuntöter)  nein (Wendehals)

*Für den Neuntöter wird eingeschätzt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt, wenn folgende Maßnahmen durchgeführt werden:*

**V 4:** *Erhalt der Gehölze entsprechend der Kennzeichnung im Plan 3,*

**V 8:** *Begrünung des Solarparks im Bereich der Flächen auf denen Bodenverletzungen stattgefunden haben mit standortheimischem, blütenreichem Saatgut sowie extensive Pflege des angesäten Grünlandes im Solarpark und damit Förderung des Insektenreichtums.*

*Der Wendehals brütet in Baumhöhlen. Die Realisierung der Vorgaben des B-Planes geht wahrscheinlich mit der Fällung des Stammes Nr. 67 einher, der Baumhöhlen aufweist und dem Wendehals (potentiell) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen kann. Es wird eingeschätzt, dass ohne die Durchführung einer CEF-Maßnahme die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Wendehals nicht erhalten bleibt, da alle erhalten bleibende Bäume (V 4) noch jung bis mittelalt sind bzw. noch keine Baumhöhlen aufweisen.*

Wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt bleibt, kann sie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden?

ja  nein

*Der Wendehals brütet in Baumhöhlen oder in künstlichen Nisthilfen. Wenn ein Roden des Stammes Nr. 67 unumgänglich ist, müssen als Ersatz für die potentiell zur Brut geeigneten Baumhöhlen zwei für den Wendehals geeignete Nistkästen an geeigneten Bäumen im Bereich des zu erhaltenden Waldes im Norden des Plangebietes angebracht werden (CEF 1).*

*Nur unter der Bedingung, dass V 4 (Erhalt der Gehölze im Bereich der in Plan 3 gekennzeichneten Flächen) und CEF 1 (Anbringen von Ersatzquartieren) durchgeführt werden, bleibt für den Wendehals die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.*

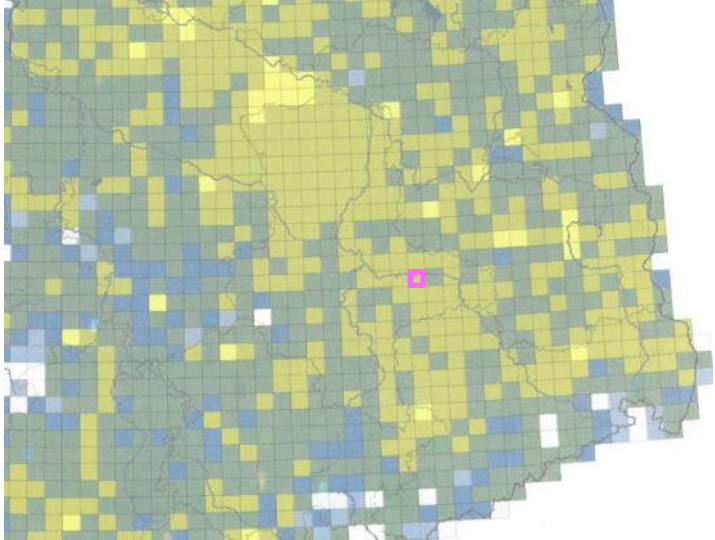
c) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG erfüllt?

ja  nein

*Unter der Bedingung, dass V 4, V 8 sowie CEF 1 fachgerecht durchgeführt werden, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.*

## 8.2.2 Wirtsvögel

<b>Kuckuck</b> <i>Cuculus canorus (LINNAEUS, 1758)</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> streng geschützt
<b>Basisangaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	Nachweis als möglicher „Brutvogel“ mit Revierverhalten im Plangebiet. Die Anzahl der ermittelten/ geschätzten Brutpaare wird auf 0 bis 1 geschätzt. Die Vielfalt regelmäßiger und möglicher Wirtsvögel, von denen der Kuckuck brutbiologisch abhängig ist, erlaubt die Ausnutzung eines breiten Habitatspektrums. Hinsichtlich der Rufplätze und nahrungsökologisch ist er auf Gehölze (Laub- wie Nadelholz) angewiesen. Bevorzugte Gebiete sind solche, in denen auf engem Raum Feld- und Restgehölze, Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Wasserflächen, Röhrichte, Wiesen oder Ödland mosaikartig wechseln. Er meidet baum- und gehölzfreie Feldgebiete sowie dicht bebaute Ortslagen, letzteres auch während des Zuges. In geschlossenen Nadelwaldungen steigt die Abundanz mit zunehmender Auflichtung. [GRÖßLER, 1998]. Demnach findet er im Plangebiet und dem angrenzenden Umfeld geeignete Habitatbedingungen vor. Als häufige Wirtsvögel dienen: die Bachstelze, der Teichrohrsänger, der Neuntöter, der Drosselrohrsänger, der Gartenrotschwanz, die Gartengrasmücke, die Schafstelze, der Brachpieper, die Dorn-, Sperber-, Klappergrasmücke, der Sumpfrohrsänger, der Hausrotschwanz, die Gebirgsstelze, der Zaunkönig und die Heckenbraunelle. Davon konnten die Bachstelze als möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten, der Garten- und Hausrotschwanz als mögliche Brutvögel mit Revierverhalten sowie die Garten-, Dorn- und Klappergrasmücke, und der Neuntöter, als wahrscheinliche Brutvögel bei der Brutvogelkartierung im Jahr 2023 nachgewiesen werden.	
Bestandssituation	<p><b>Deutschland:</b> Rote Liste V (Vorwarnliste)*; 42.000 – 69.000 BP**</p> <p>* SÜDBECK ET AL. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (6. Fassung vom 30.09.20)</p> <p>** SUDFELDT ET AL. (2013): Vögel in Deutschland – 2013</p> <p>Der Bestand nimmt langfristig ab. Kurzfristig (1990-2009) wird er als fluktuierend eingestuft, seit Mitte der 1990er Jahr jedoch erneut als abnehmend. Regional können in aufeinanderfolgenden Jahren oder in mehrjährigen Abständen größere Populationsschwankungen mit Abweichungen um bis zu 100% die Entwicklung bestimmen. [Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014.]</p> <p><b>Sachsen-Anhalt:</b> Rote Liste 3 (gefährdet)*; 3.500 – 6.000 BP**</p> <p>* ORNITHOLOGENVERBAND SACHSEN-ANHALT E.V., Apus Band 22, Sonderheft 2017: Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalts, 3. Fassung, Stand November 2017.</p> <p>** FRANK, D. &amp; SCHNITTER, P. (HRSG.) (2016): Pflanzen und Tiere in Sachsen-Anhalt. Ein Kompendium der Biodiversität.</p> <p>Wie nachfolgende Abbildung verdeutlicht, ergab eine Modellierung der Brutvorkommen, dass in der Kartierperiode 2005-2009 in dem Messtischblatt, der das Plangebiet überstreicht (TK 25: 4140) mit 21-50 Revieren zu rechnen war. Der Kuckuck zählt zu den mittelhäufigen Vogelarten in Sachsen-Anhalt.</p>		

<b>Kuckuck</b> <i>Cuculus canorus (LINNAEUS, 1758)</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
	 <p>Abb. 6: Verbreitungskarte des Kuckucks [verändert nach ATLAS DEUTSCHER BRUTVOGELARTEN (2014)] wobei das Messtischblatt, welches das PG überstreicht, mit einem Kästchen gekennzeichnet wurde.</p>
Erhaltungszustand	<p>der Art in <b>Deutschland</b> in der <b>kontinentalen Region</b></p> <p><input type="checkbox"/> günstig    <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend    <input type="checkbox"/> schlecht    <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>[Erhaltungszustand wird als unzureichend bewertet, da der Kuckuck zwar in der Roten Liste Deutschlands als ungefährdet gilt (nur Vorwarnliste), aber im nationalen Vogelschutzbericht (2019) ein abnehmender Populationstrend (-26%) verzeichnet ist.]</p> <hr/> <p>der Art in <b>Sachsen-Anhalt</b></p> <p><input type="checkbox"/> günstig    <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend    <input type="checkbox"/> schlecht    <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>[Erhaltungszustand wird als unzureichend bewertet, da laut der Roten Liste Sachsen-Anhalts (2017) gefährdet und kurzfristig starke Abnahme des Brutbestandes um mehr als 20 % und langfristige Abnahme des Brutbestandes um mehr als 20%.]</p> <hr/> <p>der <b>lokalen Population</b></p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)    <input type="checkbox"/> gut (B)    <input type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C)    <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich, da der Kuckuck im PG nur als möglicher Brutvogel beobachtet werden konnte.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für den <u>Kuckuck</u> als Vogelart die keiner ökologischen Gilde zugeordnet werden kann (<i>Wirtsvogel</i>)</b></p>	
<p><b>Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen dieser Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b></p>	
<p>a) Könnten Tiere gefangen, verletzt oder getötet oder Entwicklungsformen dieser Tiere entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Von den im Vorhabensgebiet vorkommenden, bevorzugten Wirtsvögeln sind der Neuntöter sowie die Garten-, Dorn- und Klappergrasmücke Vogelarten, die im Gebüsch oder in Gehölzen mit dichten Unterwuchs brüten. Der Gartenrotschwanz und ggf. auch der Hausrotschwanz können in Baumhöhlen oder anderen geeigneten Nischen/Halbhöhlen brüten. Bei einer Fällung der Gehölze innerhalb der Brutzeit könnten Nester/ Eier bzw. noch nicht flügge Jungtiere verletzt/getötet bzw. beschädigt/zerstört werden. Zukünftig ist Töten/verletzen von Wirtsvögeln denkbar, wenn Pflegemaßnahmen innerhalb des Plangebietes und das Einbringen der Habitatelemente für die Zauneidechse innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Die Bachstelze kann beispielsweise in abgelagerten Materialien brüten. Werden abgelagerte Materialien während der Brutzeit beseitigt könnten Nester/ Eier bzw. noch nicht flügge Jungtiere verletzt/getötet bzw. beschädigt/zerstört werden.</i></p>	

<b>Kuckuck</b> <b><i>Cuculus canorus (LINNAEUS, 1758)</i></b>	<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
Wenn ja, erhöht sich das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Tiere (Individuen bzw. deren Entwicklungsformen) signifikant? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos ist zu prognostizieren, wenn Gehölze innerhalb der Brutzeit gefällt werden würden bzw. die Beräumung von abgelagerten Materialien innerhalb der Brutzeit erfolgt.</i>	
Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Zum Schutz der in/an Gehölzen brütenden Wirtsvögel wurde festgelegt, dass die Baufeldfreimachung einschließlich dem Fällen der Gehölze und der Beräumung von abgelagerten Materialien sowie zukünftig die Pflegemaßnahmen und das Einbringen der Habitatelemente für die Zauneidechse nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden darf. (V 2 (Beschränkung der Zeit der Baufeldfreimachung und der Zeit der Pflegemaßnahmen)) Durch die Begrenzung der Zeit, in der die Baufeldfreimachung/die Pflegemaßnahmen/das Einbringen der Habitatelemente durchgeführt werden dürfen, wird ein Zerstören von Eiern/ Gelegen des Kuckucks verhindert. Alternativ ist im Fall des Baubeginns/den Pflegemaßnahmen/dem Einbringen der Habitatelemente innerhalb der Brutzeit eine Brutvogelkartierung kurz vor Baubeginn notwendig. Findet eine Brut auf den vom Bauvorhaben beanspruchten Flächen statt, ist zu prüfen, ob das Schädigungsverbot ausgelöst wird. Tritt das Schädigungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Realisierung des Bauvorhabens bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden. (V 3 (weitere Untersuchungen) alternativ zu V 2 (Beschränkung der Zeit der Baufeldfreimachung und der Zeit der Pflegemaßnahmen)).</i>	
b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Wenn V 2 (Beschränkung der Zeit der Baufeldfreimachung und der Zeit der Pflegemaßnahmen) (oder alternativ zu V 2: V 3 (weitere Untersuchungen) fachgerecht durchgeführt werden, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</i>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)</b>	
a) Könnten Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit, kann es zu einer Störung in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der an / in Gehölzen oder der dicht über dem Boden bzw. in abgelagerten Materialien brütenden Wirtsvogelarten kommen. Während der Bauphase ist durch baubedingten Lärm mit einer Scheuchwirkung zu rechnen. Zukünftig ist eine Störung von Wirtsvögeln denkbar, wenn Pflegemaßnahmen innerhalb des Plangebietes und das Einbringen der Habitatelemente für die Zauneidechse innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.</i>	
Wenn ja, führt diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Für den Kuckuck wird eingeschätzt, dass die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.</i> <u>Begründung:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Kuckuck ist zwar laut der Roten Liste Sachsen-Anhalts als gefährdet eingestuft aber viele seiner Wirtsvögel zählen in Sachsen-Anhalt zu den regelmäßig vorkommenden, ungefährdeten Vogelarten (vgl. ROTE LISTE SACHSEN-ANHALT, 2017);</li> <li>• in den MTB 4140 ist er in einer relativ hohen Dichte von 21 bis 50 Brutpaaren vertreten,</li> <li>• auch in den umliegenden Messtischblättern kommt der Kuckuck flächendeckend vor (vgl. die in den Basisangaben eingefügte Verbreitungskarte aus ATLAS DER DEUTSCHEN BRUTVOGELARTEN, 2014)</li> </ul> <i>→ Durch die flächendeckende Verbreitung und da der Kuckuck in einer relativ hohen Dichte innerhalb des MTB 4140 vertreten ist, wird eingeschätzt, dass die Aufgabe eines Reviers oder das Zerstören eines Geleges nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.</i> <b>(Die Prüfung endet hier.)</b>	
b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Kuckuck</b> <b><i>Cuculus canorus (LINNAEUS, 1758)</i></b>	<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
<b>Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>	
<p>a) Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja            <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Bei einer Durchführung der Baufeldfreimachung einschließlich dem Fällen der Gehölze sowie der Beräumung von abgelagerten Materialien während der Brutzeit, kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Nestern kommen, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne der Definition sind. Zukünftig ist eine Zerstörung/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten denkbar, wenn Pflegemaßnahmen innerhalb des Plangebietes und das Einbringen der Habitatelemente für die Zauneidechse innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.</i></p> <p>Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja            <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>In einem ersten Schritt wurde geprüft inwieweit vorhandene Gehölze erhalten bleiben können. Im Ergebnis wurde ein Erhalt der Gehölze in Teilbereichen des Plangebietes erzielt (V 4).</i></p> <p><i>Alle hier betrachteten Wirtsvogelarten des Kuckucks sind nicht nesttreu, d.h. sie wechseln ihr Nest als Fortpflanzungsstätte regelmäßig und nutzen es in der Regel nicht erneut. Durch diesen Sachverhalt ist die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeit / Brutzeit kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. [BLESSING/SCHARMER: der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012, S. 41,42.].</i></p> <p><i>Um zu vermeiden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt werden, ist wie oben erläutert durch eine Beschränkung der Zeit, in der die Baufeldfreimachung einschließlich dem Fällen der Gehölze durchgeführt werden dürfen, zu vermeiden (V 2 (Beschränkung der Zeit der Baufeldfreimachung und der Zeit der Pflegemaßnahmen)). Alternativ können in diesen Bereichen weitere Untersuchungen durchgeführt werden (V 3 (weitere Untersuchungen alternativ zu V 2)).</i></p>	
<p>b) Handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff oder nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässiges Vorhaben bzw. zulässige Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja            <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja            <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Es wird eingeschätzt, dass der Kuckuck auch im Umfeld des Plangebietes geeignete Habitatbedingungen vorfindet. Weiterhin ist einzuschätzen, dass der Verlust des (potentiellen) Lebensraumes seiner Wirtsvögel durch das Durchführen folgender Maßnahmen eingeschränkt wird und das Plangebiet auch noch nach Realisierung der Vorgaben des B-Planes als Bruthabitat für eine Vielzahl seiner Wirtsvögel geeignet ist:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>V 4:</b> Die Gehölze entsprechend der Kennzeichnung im Plan 3 sind zu erhalten und während der Bauphase vor Beeinträchtigungen zu schützen.</li> <li>- <b>V 4:</b> Der abgestorbene Stamm Nr. 67 mit Quartiereignung für baumhöhlenbewohnende Vogelarten (hier insbesondere für den Gartenrotschwanz als Wirtsvogel des Kuckucks) ist vorzugsweise zu erhalten. Wenn ein Fällen des Stammes Nr. 67 unumgänglich ist, muss als Ersatz für den potentiell zur Brut geeigneten Stamm mit Baumhöhlen (Nr. 67), ein für den Gartenrotschwanz geeigneter Nistkasten an einem Baum im Umfeld des Vorhabens angebracht werden (<b>CEF 1</b>).</li> <li>- <b>M 1:</b> Im Bereich des zu optimierenden Zauneidechsenlebensraumes im Norden des Plangebietes bis zur südlichen Schutzgebietsgrenze der Hochspannungstrasse sind Habitatelemente für die Zauneidechse einzubringen, welche aus Totholz- und Steinhäufen bestehen. Diese Habitatelemente können zukünftig auch der Bachstelze, als potentieller Wirtsvogel des Kuckucks als Bruthabitat dienen.</li> <li>- <b>V 8:</b> Begrünung des Solarparks im Bereich der Flächen auf denen Bodenverletzungen stattgefunden haben mit standortheimischem, blütenreichem Saatgut sowie extensive Pflege des angesäten Grünlandes im Solarpark und damit Förderung des Insektenreichtums.</li> </ul> <p><i>Auch kann der Solarpark zukünftig einigen der Wirtsvögeln wieder als Bruthabitat dienen. So bieten die Unterkonstruktionen der Solarmodule, Kabelkanäle, und andere technische Anlagen Spalten, Nischen und Hohlräume, die als Nistplätze genutzt werden können.</i></p>	
<p>c) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG erfüllt?</p> <p><input type="checkbox"/> ja            <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Wenn V 4, V 8, M 1 und CEF 1 fachgerecht durchgeführt werden, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG <u>nicht</u> erfüllt.</i></p>	

## **9. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Folgende Maßnahmen müssen durchgeführt werden, um das Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes Nr. 42 Sondergebiet „Freiflächen PV Ziekoer Landstraße“ der Stadt Coswig (Anhalt) zu verhindern:

### **V 1: erneute Prüfung bei Flächenumnutzung; Lebensraumveränderung; erheblich verzögerter Baubeginn:**

Bei einer grundsätzlichen Änderung der Flächennutzung oder der Lebensraumausstattung, insbesondere bei einem erheblich verzögerten Baubeginn (5 Jahre nach Erstellung des AFB), ist im Vorfeld einer Bebauung eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Eine grundsätzliche Änderung der Flächennutzung wäre beispielsweise gegeben, wenn Gehölze gefällt werden es dann aber über einen längeren Zeitraum zu keiner baulichen Beanspruchung der Flächen kommt.

→ **V 1** ist im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.

#### Erläuterung zu V 1:

*Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag beschreibt eine Momentaufnahme. Eine gravierende Änderung der Biotopausstattung ist nach jetzigem Kenntnisstand kurzfristig (in weniger als 5 Jahren gerechnet ab dem Jahr der Fertigstellung des AFB) nicht zu erwarten.*

*Da unsicher ist wie schnell das Bauvorhaben umgesetzt wird, wurde die Maßnahme **V 1** benannt.*

*Eine gravierende Änderung der Biotopausstattung ist beispielsweise dann zu prognostizieren, wenn Gehölze gefällt werden, aber die entstandenen gehölzfreien Flächen nicht baulich für den Solarpark beansprucht werden, sondern brach fallen und sich damit ebenfalls als Zauneidechsenlebensraum eignen. Die Aussagen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages würden in diesem Fall nicht mehr zutreffen – der ermittelte (potentielle) Zauneidechsenlebensraum wäre wesentlich größer- die Aussagen müssten aktualisiert werden. Auch die fortschreitende Gehölzsukzession auf den Ruderalflächen ist ein mögliches Szenario, welches sich auf die Artenzusammensetzung am Standort soweit auswirken kann, dass die Aussagen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht mehr zutreffen und aktualisiert werden müssen.*

### **V 2: Begrenzung der Zeit der Baufeldfreimachung und der Pflegemaßnahmen:**

Zum Schutz der Vögel darf die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang März bis Ende August dauert, erfolgen. Vegetationsbestände (insbesondere Gehölze und Ruderalfluren) und abgelagerte Materialien wie Eternitplatten, Bretter, Stammstücke, Äste, Unrat und Steine dürfen nur außerhalb dieser Zeit beseitigt werden.

Habitatelemente für die Zauneidechse im Norden des Plangebietes (vgl. **M 1**, Schutzbereich Zauneidechse) sind außerhalb der Brutzeit einzubringen.

Muss die Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit erfolgen bzw. soll die Vegetation innerhalb dieser Zeit beseitigt werden, ist alternativ **V 3** durchzuführen.

Weiterhin sind Pflegemaßnahmen (Mahd) der Flächen innerhalb des zukünftigen Solarparks außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

→ **V 2** ist im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.

## **Kann die zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung nicht eingehalten werden, sind alternativ folgende Schritte durchzuführen:**

### **V 3 (alternativ zu V 2): Bestandsaufnahme und weitere Prüfungen**

Zeitnah zur Baufeldfreimachung/zur Pflegemaßnahme/zum Einbringen der Habitatemente, ist eine Begehung zur Feststellung des Brutvogelvorkommens innerhalb des entsprechenden Bereiches notwendig.

Ist im Ergebnis der Untersuchungen festzustellen, dass das Schädigungs- bzw. Störungsverbot eintreten könnte, so ist zu prüfen ob:

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und
- ob die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Ist dies der Fall, dann ist weder das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG noch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt und es kann innerhalb der Brutzeit gebaut werden.

Treten das Schädigungsverbot und / oder das Störungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Baufeldfreimachung/den Pflegemaßnahmen/dem Einbringen der Habitatemente bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden. Generell gilt der Vermeidungsgrundsatz.

→ **V 3 ist im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.**

#### **Hinweis:**

Das Abschneiden oder das auf den Stock setzen von Bäumen außerhalb des Waldes und gärtnerisch genutzter Flächen und Sträuchern, Gebüsch, etc. gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen.

Abweichungen von dieser Regelung erfordert einen Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.

#### **Erläuterung zu V 2 und V 3:**

*Die Maßnahme dient dem Schutz von Vögeln, welche in Gehölzen oder in der Krautschicht und/oder in den abgelagerten Materialien brüten, wobei sich der Schutz nicht nur auf Vogelarten bezieht, die gemäß der Artenliste Sachsen-Anhalts in einem Artenschutzfachlichen Fachbeitrag zu berücksichtigen sind, sondern auch andere Brutvogelarten wie z.B. die als sichere Brutvögel nachgewiesene Goldammer, Dorngras- und Gartengrasrücke sowie Blaumeise und die als sichere Brutvögel nachgewiesene Kohlmeise und das Schwarzkehlchen umfasst. Während der Gehölzschutz für einen größeren Zeitraum (März bis Oktober) auch im Bundesnaturschutzgesetz geregelt ist, ist es aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich, diese Festsetzung auch auf andere Vegetationsbestände (Ruderalfluren unterschiedlichen Vegetationsdeckungsgrades) sowie abgelagerte Materialien mit einem engeren Zeitfenster auszuweiten.*

*Um auch zukünftig innerhalb des Solarparks brütende Vogelarten zu schützen und das Auslösen der Verbotstatsbestände zu vermeiden, wenn die Flächen innerhalb des Solarparks gemäht oder gemulcht werden sollen, ist eine Berücksichtigung der Brutzeit bei Pflegegängen zu beachten. Daher wurde in V 2 bestimmt, dass eine Mahd oder ein Mulchen der Flächen nur außerhalb der Brutzeit zulässig ist. Alternativ zu V 2 ist auch hinsichtlich der Pflegemaßnahmen oben erläuterte V 3 möglich.*

*Weiterhin sind die Brutvögel im ausgewiesenen Schutzbereich für die Zauneidechse (M 1) zu schützen, in dem die Habitatemente nur außerhalb der Brutzeit eingebracht werden dürfen.*

#### **V 4: Gehölzschutz**

Die Gehölze sind im Bereich der im Plan 3 gekennzeichneten Flächen zu erhalten. Ein Herabsetzen der Gehölze im Schutzstreifen der Hochspannungstrasse ist zulässig.

Im Zuge der Bauausführung ist zu prüfen, ob die Bäume Nr. 57 mit Quartiereignung für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten und Potentialbäume des Eremiten sowie der Stamm Nr. 67 mit Quartiereignung für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten, der auch als Potentialbaum für den Eremiten benannt wurde, erhalten und vor Beeinträchtigungen geschützt werden können. Sollte ein Erhalt nicht möglich sein, sind die im Folgenden beschriebenen weitergehenden Schutzmaßnahmen (**V 5, V 6, CEF 1**) durchzuführen.

Bei einem Erhalt der Bäume 57 und des Stammes Nr. 67 sind Schnittmaßnahmen an den Bäumen, die zum Wegfall schützenswerter Strukturen (Baumhöhlen, abblätternde Rinde etc.) führen, unzulässig.

#### Maßnahmen während der Bauzeit nach DIN 18 920 :

1. Schutz vor mechanischen Beschädigungen des Stammes durch einen Brettermantel und Abpolsterung gegen den Baum oder durch Umwicklung des Stammes mit Dränageschläuchen d 100 .
2. Schutz des Wurzelbereiches vor Abgrabung. Grabungen müssen mindestens 2 m vom Stamm entfernt erfolgen.
3. Schutz des Wurzelbereiches gegen Druckschäden durch Überfahren mit schwerer Technik. In diesen Bereichen ist eine Überdeckung mit Kiessand 0/8 vorzunehmen.
4. Schutz des Wurzelbereiches vor Überfüllung mit Erdstoff.

#### Arbeiten im Wurzelbereich, Behandlung von Wurzelschäden nach ZTV-Baumpflege:

1. Es ist alles daran zu setzen, den Schachtbereich durchlaufende Wurzeln zu erhalten. Erdarbeiten im Wurzelbereich sind grundsätzlich in Handschachtung durchzuführen.
2. Arbeiten an lebenden Grob- und Starkwurzeln dürfen die Standfestigkeit und Lebensfähigkeit des Baumes nicht gefährden. Wurzeln mit einem Durchmesser > 3 cm dürfen nicht durchtrennt werden. Verletzungen sollen vermieden werden und sind ggf. zu behandeln.
3. Wurzeln sind schneidend zu durchtrennen und die Schnittflächen sind zu glätten. Schwach- und Grobwurzeln sind schräg nach unten zu schneiden. Bei Starkwurzeln ist die Schnittfläche möglichst klein zu halten (Schnitt rechtwinklig zum Wurzelverlauf). Wurzelenden mit einem Durchmesser < 2 cm sind mit wachstumsfördernden Stoffen, mit einem Durchmesser > 2 cm mit Wundbehandlungsstoffen zu behandeln.
4. Die Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen.
5. Verfüllmaterialien müssen durch die Art der Körnung (enge Stufung) und Verdichtung eine dauerhafte Durchlüftung zur Regeneration der beschädigten Wurzeln sicherstellen.
6. Entsprechend dem Wurzelverlust können Verankerungen und / oder ausgleichende Schnittmaßnahmen in der Krone erforderlich werden.

#### Schnittmaßnahmen in der Krone nach ZTV-Baumpflege:

1. Bei allen Schnittmaßnahmen ist ein arttypisches Erscheinungsbild des Baumes anzustreben.
2. Schnitte sind so zu führen, dass der Astring und/oder die vorhandene Schutzzone erhalten bleiben, eine gute Kallusbildung und Überwallung der Wunde möglich ist und kein Stummel verbleibt.
3. Schnitte am Astkragen sind so zu führen, dass der obere Punkt der Schnittlinie außerhalb der in der Gabel verlaufenden Rindenleiste liegt.
4. Starkäste sollten nur in begründeten Ausnahmefällen abgeschnitten werden.

Sämtliche Arbeiten an den Bäumen sind durch qualifizierte Fachfirmen durchzuführen.

→ **V 4 ist im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.**

#### Erläuterung zu V 4:

*Der Gehölzbestand innerhalb des Plangebietes dient nachweislich zahlreichen gebüsch- und baumbrütenden Vogelarten als Lebensraum. Deshalb wurde festgelegt, dass in Teilbereichen des Plangebietes vorhandene Gehölze (vgl. gekennzeichnete Flächen in Plan 3), zu erhalten sind. Die Gehölze können in diesem Bereich auch der Thermoregulation für die Zauneidechse dienen. Auch gilt ein Teil dieser Gehölze als Wald im Sinne des Waldgesetzes. An der westlichen Plangebietsgrenze kann das Gehölz Nr. 91 erhalten bleiben, innerhalb dessen Robinien mit Quartiereignung für baumbewohnende Fledermausarten stehen.*

*Unter der Nr. 57 wurden zwei dicht beieinander stehende Pyramidenpappeln zusammengefasst. Diese und der abgestorbene Stamm Nr. 67 stehen an der Grenze zum Baufenster. Potentiell weisen die Bäume Nr. 57 sowie der Stamm Nr. 67 Quartierpotential für baumbewohnende Fledermausarten auf. Auch sind der abgestorbene Stamm Nr. 67 und die Bäume Nr. 57 als Potentialbäume des Eremiten anzusehen. Aufgrund der mangelnden Verkehrssicherheit dieser Bäume/des abgestorbenen Stammes Nr. 67 wurde kein Erhalt derselben festgelegt. Im Zuge der Bauausführung ist abschließend zu prüfen, ob ein Erhalt möglich ist.*

*Können diese Bäume nicht erhalten werden, müssen die Maßnahmen V 5, V 6 und CEF 1 durchgeführt werden.*

*Ein Erhalt der Bäume Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 10, 43 sowie der Zitterpappeln und Sandbirken in dem Gehölz Nr. 65 mit Quartiereignung für Fledermäuse ist nicht möglich, da sie innerhalb des Baufensters stehen. Deshalb sind an diesen Bäumen weiterführende Maßnahmen notwendig (vgl. V 5).*

#### **V 5: Schutz baumbewohnender Tierarten**

Zum Schutz der Vögel sind die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang März bis Ende August dauert, durchzuführen (vgl. V 2). Auch ist unmittelbar vor Beginn der Baumfällungen zu prüfen, dass sich auf den zu fällenden Bäumen keine Horste befinden und dass an den zu fällenden Bäumen keine neuen Baumhöhlen entstanden sind. Wird ein Horst/eine Baumhöhle aufgefunden, ist das Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG erneut zu prüfen und es ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden, wie weiter zu verfahren ist. Eine Betroffenheit der Artgruppe baumhöhlenbewohnender Vogelarten und der in Horsten brütenden Vogelarten kann dadurch ausgeschlossen werden.

Sollte eine Fällung der Bäume Nr. 57 bzw. des abgestorbenen Stammes Nr. 67 unumgänglich sein, muss eine ökologische Fällbegleitung bei der Fällung der Bäume anwesend sein, da ein Vorkommen von baumbewohnenden Fledermäusen an diesen Bäumen auch außerhalb der Brutzeit und ein Vorkommen des Eremiten an diesen Bäumen nicht ausgeschlossen werden kann.

Weiterhin sind vor der Fällung der Gehölzgruppe 65 durch die ökologische Baubegleitung diejenigen Gehölze auf das Vorkommen von baumbewohnenden Fledermäusen zu untersuchen, die eine Quartiereignung für diese Artengruppe aufweisen. Vor Beginn der Gehölzfällungen sind weiterhin die Bäume Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 10 und 43 durch die ökologische Baubegleitung auf das Vorkommen von baumbewohnenden Fledermäusen zu prüfen.

Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Spalten/Risse, abblätternde Rinde, Baumhöhlen nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der ökologischen Fällbetreuung, die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche innerhalb des zu erhaltenden Gehölzbestandes (V 4) prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen.

Die Bäume Nr. 57 und der Stamm Nr. 67 sind vor der Fällung auf das Vorkommen des Eremiten zu prüfen. Wenn die Besiedlung des Baumes durch den Eremiten oder andere streng geschützte Arten ausgeschlossen werden kann, dürfen die Bäume gefällt werden. Wenn hinge-

gen eine aktuelle Besiedlung durch den Eremiten festgestellt wird, ist die Baumfällung umgehend zu stoppen. Sollte die besiedelte Höhle geöffnet worden sein, ist die Öffnung in geeigneter Weise zu verschließen; der Höhleneingang muss dabei weiterhin offen bleiben. Die Untere Naturschutzbehörde ist im letztgenannten Fall umgehend zu unterrichten und es ist die Vermeidungsmaßnahme **V 6** durchzuführen.

Die Person, welche die ökologische Fällbetreuung durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein. Sie muss die besonders oder streng geschützten Tierarten erkennen und mit ihnen fachgerecht umgehen können.

Für die entnommenen Bäume mit Quartiereigenschaften sind je Baum ein Fledermausflachkasten und je Baum mit Baumhöhle zwei Kleinvogelnistkästen an den zu erhaltenden Gehölzen (**V 4**) anzubringen.

➔ **V 5** ist im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.

#### Erläuterung /Begründung:

*Der Erhalt der Bäume Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 10, 43 sowie der Zitterpappeln und Sandbirken in dem Gehölz Nr. 65 mit Quartiereignung für Fledermäuse wurde diskutiert, ist aber nicht möglich, weil sie im Bereich des geplanten Baufensters stehen. Auch scheint ein Erhalt der Pyramidenpappeln Nr. 57 und des abgestorbenen Stammes Nr. 67 aufgrund der mangelnden Verkehrssicherheit nicht möglich. Abschließend ist ein möglicher Erhalt der Bäume Nr. 57 und des Stammes Nr. 67 vor Ort bei der Bauausführung nochmals zu prüfen.*

*Die wahrscheinlich zu fällenden Bäume Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 10, 43, 57 und der Stamm Nr. 67 sowie der Zitterpappeln und Sandbirken in dem Gehölz Nr. 65 sind als Fledermausquartier potentiell geeignet. Die Festlegung von **V 2**, welche besagt, dass die Gehölze außerhalb der Brutzeit zu roden sind, ist deshalb als Vermeidungsmaßnahme für diese Bäume nicht ausreichend und es muss, wie oben erläutert, eine ökologische Fällbegleitung beim Fällen der Gehölze anwesend sein.*

*Hinsichtlich der wahrscheinlich zu fällenden Bäume Nr. 57 und des Stammes Nr. 67 kann eine Besiedlung des Eremiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Deshalb sind diese Bäume/der Stamm Nr. 67 im Vorfeld der Fällung durch die ökologische Fällbetreuung auf das Vorkommen des Eremiten zu untersuchen. Wird eine Besiedlung des Eremiten festgestellt, ist **V 6 (Schutzmaßnahme Eremit)** durchzuführen.*

*Horste von Greifvögeln werden wiederholt genutzt und sind deshalb auch außerhalb der Nutzungs-/ Brutzeit als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Bei den Erfassungsarbeiten 2023 konnten keine Horste innerhalb des UGs aufgefunden werden. Jedoch ist eine Neuanlage von Horsten denkbar, da der Baumbestand innerhalb des PGs dafür prinzipiell geeignet ist. Deshalb muss unmittelbar vor der Fällung geprüft werden, dass sich auf den zu fällenden Gehölzen keine Horste befinden.*

*Da auch eine Neuanlage von Baumhöhlen an den zu fällenden Bäumen nicht ausgeschlossen werden kann, sind die zu fällenden Bäume auch diesbezüglich vor der Fällung zu kontrollieren. Wird ein Horst/eine Baumhöhle an den zu fällenden Gehölzen aufgefunden, ist das Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG erneut zu prüfen ggf. sind weiterführende Maßnahmen notwendig.*

#### **V 6: Schutzmaßnahmen Eremit**

Wenn ein Fällen der Bäume Nr. 57 und des Stammes Nr.67 unvermeidbar ist, ist im Zuge der ökologischen Fällbetreuung zu prüfen, ob der Eremit innerhalb der Bäume Nr. 57 bzw. des Stammes Nr. 67 vorkommt (vgl. **V 5**). Wird eine Besiedlung des Eremiten festgestellt, so sind besiedelte Stammabschnitte/Stämme an den Waldrand innerhalb des Schutzbereiches der Zauneidechse (vgl. **M 1**) umzusetzen. Dazu sind der Stamm/sind die Stammabschnitte der Bäume Nr. 57 und des Stammes Nr. 67, als Totholzpyramiden aufzubauen, wobei die Pyramiden jeweils aus 4 Stämmen bestehen sollen.

Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Die Krone der zwei Pyramidenpappeln Nr. 57 ist auf besiedelte Stammstücke einzukürzen, wobei Starkäste als Stummel am Stamm zu belassen sind. Die Stammstücke sollten nicht länger als 5 m sein.
2. Sämtliche Höhlungen sind zu verschließen (Vlies), so dass der Mulm und Larven nicht herausfallen können.
3. Der Stamm/die Stammstücke der Bäume Nr. 57 und 67 sind vorsichtig umzulegen, so dass sie nicht zerbrechen können.
4. Angeschnittene Höhlen im Stammfußbereich sind ebenfalls mit Vlies zu verschließen.
5. Der Stamm/die Stammstücke der Bäume Nr. 57 und 67 sind vorsichtig zu dem Standort innerhalb des Waldes im Schutzbereich der Zauneidechse zu transportieren, an welchem sie zu Totholzpyramiden aufgebaut werden sollen. Der genaue Standort ist durch die ökologische Fällbegleitung festzulegen, wobei der Standort möglichst nah am Flurstück 25 der Gemarkung Coswig gewählt werden sollte, da hier weitere (potentiell geeignete) Brutbäume des Eremiten stehen.
6. Jeweils 4 Stämme sind in ein vorgegrabenes ca. 1 m tiefes Loch zu stellen und zu einer Pyramide aufzubauen.
7. Die Pyramide ist statisch mit Stahlseilen, Bauklammern, Erdnägeln oder Gewindestangen zu sichern.
8. Die oberirdischen Verschlüsse der Höhlen, welche bereits im Bestand offen waren, sind am Ansiedlungsort nach dem Aufbau sofort zu entfernen. Eventuell neu angeschnittene Höhlen sind mit Brettchen zu verschließen.
9. Zur Verhinderung des Bekletterns der Stämme und zur Verhinderung von Vandalismus ist die Stammpyramide einzuzäunen.

→ **V 6** ist im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.

#### Erläuterung zu V 6:

*Ein Erhalt der zwei Pyramidenpappeln Nr. 57 und des abgestorbenen Stammes Nr. 67 ist vermutlich aufgrund der mangelnden Verkehrssicherheit dieser Bäume nicht möglich. Bei der Fällung der Bäume Nr. 57 und des Stammes Nr. 67 muss deshalb geprüft werden, ob der Eremit in diesem Baum vorkommt (vgl. Maßnahme V 5). Wird eine Besiedlung festgestellt, so ist das Durchführen der Vermeidungsmaßnahme V 6 notwendig, um das Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern.*

*Als Standort für die Errichtung der Totholzpyramiden wurde der Wald innerhalb des Schutzbereiches der Zauneidechse gewählt, da in der Nähe dieses Waldstückes im Wegrandbereich des Flurstückes 25 der Gemarkung Coswig alte Stieleichen, teilweise mit Baumhöhlen, stehen, die ebenfalls (potenziell) als Brutbäume des Eremiten geeignet sind. Durch das Vorhandensein zukünftig geeigneter Brutbäume im Umfeld der Totholzpyramiden, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Eremiten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.*

#### **V 7: Vorgaben zur Gestaltung der Zaunanlage**

Um Kleinsäugern sowie Reptilien/Amphibien ein Wechsel zu ermöglichen, sind Zaunanlagen ohne Sockel und mit einem Abstand der Zaununterkante von der Bodenoberfläche von mindestens 20 cm herzustellen.

#### Erläuterung zu V 7:

*Die Maßnahme dient der Eingriffsminimierung. Ziel der Festsetzung ist es, dass die Zaunanlage von kleineren Tieren passiert werden kann und Migrationsbewegungen nicht unterbunden werden.*

### **V 8: Vorgaben zur Begrünung und Pflege**

Die Begrünung des Solarparks, im Bereich der Flächen auf denen Bodenverletzungen stattgefunden haben, hat durch den Einsatz von standortheimischem, blütenreichen Saatgut gebietseigener Herkunft zu erfolgen. Zukünftig sind die Flächen im Solarpark extensiv zu pflegen. Bei einer Mahd der Flächen sollte das Mähen mittels Freischneider oder Balkenmäher erfolgen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Ein Mulchen der Flächen ist unzulässig. Die Schnitthöhe muss bei >10 cm liegen. Die alte Mähkante ist von der Mahd auszusparen. Es sind die Vorgaben von V 2 zu beachten. Alternativ können die Flächen im Solarpark auch extensiv beweidet werden.

#### Erläuterung zu V 8:

**V 8** dient der Eingriffsminimierung.

*Da sich das Plangebiet nicht im besiedelten Bereich, sondern in der „freien Natur“ befindet, sind die Regelungen des § 40 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Danach darf Saat- und Pflanzgut nur noch innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden. Es wurde daher festgelegt, dass eine standortheimische Saatgutmischung gebietseigner Herkunft zu verwenden ist, um die nach den Bodenverletzungen infolge von Geländeprofilierungen, Planierungen, Stubbenrodungen und dem Bau von Kabeltrassen etc. entstandenen offenen Böden wieder zu begrünen. Unter „gebietseigen“ wird sowohl lokales (naturraumgetreues) als auch regionales (Regiosaatgut) verstanden. Wobei als „lokal“ Saat- und Pflanzgut bezeichnet wird, welches durch die Beerntung von mehreren geeigneten Spenderflächen mittels spezialisierter Verfahren gewonnen wird, während als „regional“ bezeichnetes Saat- und Pflanzgut, welches produziert wird, indem die Arten zunächst einzeln auf geeigneten Flächen, gesammelt und anschließend auf dem Acker ausgebracht und dann dort über maximal fünf Generationen vermehrt werden. Die Festsetzung, dass „standortheimisches“ Saatgut zu verwenden ist, stellt den lokalen bzw. regionalen Bezug klar.*

*Durch eine Begrünung mit standortheimischem Saatgut wird in den ersten Jahren das Aufkommen einer störenden, hochwüchsigen Ruderal- oder Segetalvegetation (Kanadische Goldrute, Beifuß, Weißer Gänsefuß, etc.) unterbunden. Durch die Maßgabe blütenreiches Saatgut verwenden zu müssen, wird der Insektenreichtum auf den Flächen gefördert und somit die Nahrungsquelle für Zauneidechsen und Vögel gefördert.*

*Das im Bereich der Flächen auf denen Bodenverletzungen stattgefunden haben anzusäende Grünland bzw. die Flächen im zukünftigen Solarpark sind ein- bis zweimal im Jahr außerhalb der Brutzeit (vgl. V 2) zu mähen. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist zu unterlassen. Das Mahdgut ist abzutransportieren, um das Bilden einer für die Zauneidechse ungünstigen Streuauflage zu vermeiden. Eine Mahd mit hochgestelltem Mähwerk soll sicherstellen, dass bei der Mahd keine Zauneidechsen verletzt oder getötet werden. Das Stehenlassen der alten Mahdkante soll sicherstellen, dass die Zauneidechsen in die Bereiche mit höherer Vegetation flüchten können.*

*Alternativ können die Flächen auch extensiv beweidet werden.*

*Es ist die Maßnahme V 2 zu beachten, in der festgelegt wird, dass eine Mahd der Flächen außerhalb der Brutzeit stattzufinden hat.*

### **V 9: Schutz der Zauneidechse**

Vor Durchführung von **V 9** ist, wie in **M 1** beschrieben, der vorhandene Lebensraum für Zauneidechsen im Norden des Plangebietes, wie in Plan 3 dargestellt, bezüglich der Lebensraumeignung für Zauneidechsen zu optimieren und ist von Verletzungen des Bodens infolge von Geländeprofilierungen, Planierungen, Stubbenrodungen und dem Bau von Kabeltrassen etc. sowie von der Beräumung abgelagerter Materialien auszunehmen. Während der Bauarbeiten ist dieser Bereich vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Ruderalfluren in diesem Bereich sind zu erhalten und eine Baustelleneinrichtung in diesem Bereich ist unzulässig. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist dieser Bereich dauerhaft zu erhalten. Wie in Plan 3 dargestellt ist er mit einem Reptilienschutzzaun abzuführen. Der Zaun ist bis zum Abschluss des Bauabschnittes I stehen zu lassen.

Das Abfangen/Absammeln sowie Umsiedeln der Zauneidechse hat zeitlich gestaffelt (über mehrere Jahre) in einzelnen Bauabschnitten zu erfolgen (vgl. dazu auch Ausführungen unten).

In dem Zauneidechsenlebensraum, im Bereich des zukünftigen Solarparks bzw. im Bereich der geplanten Zufahrt zur Trafostation sind folgende Maßnahmen im jeweiligen Bauabschnitt durchzuführen bevor mit den Baumaßnahmen, die mit einer Verletzung des Bodens (Geländeprofilierungen, Planierungen, Stubbenrodungen und dem Bau von Kabeltrassen etc.) bzw. mit der Beräumung von abgelagerten Materialien einhergehen, begonnen werden darf:

1. Vorbereitung der Fangflächen durch streifenweise, motomanuelle (Freischneider) Mahd inkl. Mahdgutberäumung außerhalb der Aktivitätszeiten der Art, dabei abwechselnd ca. 3 m breite Mahdstreifen, 1 m Vegetation stehen lassen, mindestens eine Wiederholungsmahd im Mai/Juni; Belassen von Sonderstrukturen / Versteckplätzen; Einweisung durch Fachpersonal (Herpetologe)
2. Vollständiges Einzäunen der Abfangflächen mittels glatter Gewebefolie (UV-beständig, stark geneigt zur Außenseite der Abfangfläche, mind. 40 cm hoch über Bodenniveau, 20 cm tief im Boden eingelassen); Stopprinnen oder Zaunüberfahrten an ggf. notwendigen Wegequerungen / künftigen Baustellenzufahrten; regelmäßiges Freistellen der Zaunaußenseite durch motomanuelle Mahd; ggf. Fangeimer an Zauninnenseite; Instandhaltung des Fangzaunes bis zum Ende der Baumaßnahmen im jeweiligen Bauabschnitt
3. Im Zeitraum Anfang März bis Oktober, d.h. während einer gesamten Aktivitätsperiode, sind Zauneidechsen im Bereich des angenommenen Zauneidechsenlebensraumes, in welchem Verletzungen des Bodens/die Beräumung von abgelagerten Materialien durchgeführt werden müssen, abzufangen/einzusammeln und in den optimierten Zauneidechsenlebensraum (vgl. **M 1**) bzw. in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung in Randbereiche des fertiggestellten Solarparks (Böschungen) umzusiedeln. Die folgende Abbildung stellt den angenommenen Zauneidechsenlebensraum im Bereich des geplanten Solarparks dar.



Abb. 7: Pink schraffiert ist der Bereich des angenommenen Zauneidechsenlebensraumes im Bereich des geplanten Solarparks inkl. Zufahrt zur Trafostation. Im Bereich des angenommenen Zauneidechsenlebensraumes, in welchem Verletzungen des Bodens/die Beräumung von abgelagerten Materialien durchgeführt werden müssen, sind Zauneidechsen zeitlich gestaffelt in mehreren Bauabschnitten abzufangen und in den optimierten Zauneidechsenlebensraum bis zum Abschluss der Bauarbeiten umzusiedeln.

4. Das Abfangen und Umsiedeln der Zauneidechsen haben zeitlich gestaffelt über mehrere Jahre zu erfolgen. Die Zauneidechsen sind im ersten Umsiedlungsjahr zunächst nur im Bauabschnitt I (BA I) umzusiedeln. In den Bauabschnitten II bis IV (BA II-IV) erfolgt die Umsiedlung dann auf 5 Jahre verteilt in drei einzelnen Teilbereichen (zwei Plateauflächen, eine Geländesenke), die im Detail bei Vorhabenrealisierung festgelegt werden. BA I und BA II-IV sind im Plan 3 zeichnerisch dargestellt.
5. Abfang möglichst aller adulten Individuen bis spätestens Ende Mai/Anfang Juni
6. Abfang geschlüpfter Jungtiere von Juli bis Mitte Oktober
7. mindestens 30 Fangtage (Termine) mit ganztägiger Präsenz (alternativ 60 halbe Tage)
  - o Anzahl der Personen in Abhängigkeit von der Flächengröße und -Strukturierung (i.d.R. 1-2 ha/Person)
  - o die Anzahl der o.a. Termine darf nicht durch einen höheren Personaleinsatz reduziert werden
  - o Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal mit ausreichend Erfahrung und entsprechenden Referenzen in Bezug auf den Fang von Reptilien
  - o Methodenset aus Handfang, Fangring, Schlingenfang, künstlichen Verstecken (mind. 20 Stück/ha), modifizierten Kleinsäugerfallen und ggf. Fangkreuzen mit Fangeimern
  - o Fangeimer an Fangzäunen dürfen nur während der täglichen Präsenz geöffnet werden (sonst erhöhte Mortalität Zauneidechsen)

8. Das Absuchen und Fangen ist solange zu wiederholen bis keine Zauneidechsen mehr nachgewiesen werden,
9. In einem nächsten Schritt ist abgelagertes Material, wenn möglich per Hand im Beisein einer ökologischen Baubegleitung zu beräumen. Dabei sind die Vorgaben von **V 2** zu beachten. Wird beim Beräumen Technik eingesetzt, so hat das Abtransportieren nur vom Rand aus zu erfolgen, ein Überfahren des (potentiellen) Zauneidechsenlebensraumes und der abgelagerten Materialien ist zu vermeiden bzw. auf die unbedingt notwendigen Flächen zu minimieren. Werden beim Beräumen Zauneidechsen aufgefunden, sind auch diese in den optimierten Lebensraum (vgl. **M 1**) umzusiedeln.
10. Ein Fällen der Gehölze bzw. ein Abschneiden der (Brombeer-)Gebüsche und eine Mahd der Flächen sind vor dem Absammeln und Fangen der Zauneidechse im Zeitraum Oktober bis Ende Februar zulässig. Das Roden der Baumstubben / das Roden der Gebüsche darf erst nach dem Fangen/Absammeln erfolgen. Die Ausführung der Umsiedlung ist entsprechend §17 Abs.7 BNatSchG in einem Bericht zu dokumentieren. Der Bericht muss eine saubere und nachvollziehbare (tabellarische) Dokumentation der Umsiedlung mit Angabe folgender Punkte umfassen:
  - gefangene Tiere je Termin; Anzahl, Geschlecht, Alter
  - Anzahl, Alter und Geschlecht gesichteter (nicht gefangener Tiere) je Termin
  - Witterungsbedingungen zum Fangtermin (Temperatur, Bewölkung, Wind)
  - Anzahl eingesetzter Personen und Uhrzeiten zum jeweiligen Fangtermin
  - Anmerkungen zur Fitness der Tiere und Schwanzabwürfen
  - Benennung der Zielfläche, auf die Tiere gesetzt wurden
11. Der Fang ist grundsätzlich durch ausgewiesene Feldherpetologen mit einschlägiger Erfahrung im Eidechsenfang vorzunehmen. Fang, Handling, Transport und Aussetzung der Tiere müssen so schonend wie möglich erfolgen.
12. Die Abzäunung des optimierten Zauneidechsenlebensraumes ist bis zum Abschluss der Bauarbeiten im jeweiligen Bauabschnitt stehen zu lassen.
13. Ist ein Bauabschnitt abgeschlossen, ist der Verlauf des Zaunes so anzupassen, dass die fertiggestellten Bauabschnitte in den optimierten Zauneidechsenlebensraum eingebunden werden.

→ **V 7** ist im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.

#### Erläuterung zu V 9:

*Innerhalb des in Abb. 7 dargestellten, angenommenen Zauneidechsenlebensraumes im Bereich des geplanten Solarparks bzw. im Bereich der geplanten Zufahrt zur Trafostation muss die oben beschriebene Schutzmaßnahme durchgeführt werden, bevor mit Verletzungen des Bodens hervorgerufen durch Geländeprofilierungen, Planierungen, Stubbenrodungen und dem Bau von Kabeltrassen etc. bzw. der Beräumung von Materialien begonnen werden darf. Es ist anzunehmen, dass sich innerhalb des (potentiellen) baulich beanspruchten Zauneidechsenlebensraumes sowohl Überwinterungsverstecke als auch Eiablageplätze befinden. Die abzufangenden Zauneidechsen sind bis zum Abschluss der Bauarbeiten in den unter „**M 1**“ beschriebenen Schutzbereich der Zauneidechse bzw. in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung in Randbereiche des fertiggestellten Solarparks (Böschungen) umzusiedeln.*

*Da die in Abb. 7 (angenommener Zauneidechsenlebensraum) lila schraffierten Flächen (potentiell) als Überwinterungsquartier dienen, dürfen sie bei den Fällarbeiten, die im Winterhalbjahr stattfinden, nicht mit schwerem Gerät überfahren werden. Baumstubben innerhalb des (potentiellen) Zauneidechsenlebensraumes dürfen erst nach der Umsiedlungsmaßnahme gerodet werden.*

*Die Vorgehensweise zum Abfangen und Umsiedeln der Zauneidechse folgt der fachlichen Einschätzung zur Umsiedlung von Zauneidechsen in Sachsen-Anhalt (LAU, 2023) und wurde an dieser Stelle übernommen.*

*Der Fänger hat einen wesentlichen Einfluss auf das Wohlbefinden der Eidechsen. Ungeachtet der Fangmethode müssen die Eidechsen in die Hand genommen werden, Fingerfertigkeit und ein sensibler Umgang sind auch zur Vermeidung von Schwanzverlusten wichtig. Deshalb ist das Abfangen nur von einer Person durchzuführen, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügt [SCHNEEWEISS ET. AL., S. 20].*

*Der Fang ist sorgfältig zu dokumentieren (Fangdatum, Fangort, Alter, Geschlecht, Besonderheiten, Fotodokumentation).*

*Da sich die Zauneidechsen sehr leicht im Boden etc. verstecken können, sind mehrere Begehungen zur Kontrolle und zum Fang erforderlich, um eine Zauneidechsenfreiheit sicherstellen zu können. Da die Zauneidechse schnell unter die abgelagerten Materialien flüchten kann und ein Abfangen dann nicht möglich ist, muss auch während der Beräumung des abgelagerten Materials die ökologische Baubegleitung anwesend sein.*

*Der Reptilienschutzzaun soll verhindern, dass Zauneidechsen aus dem Zauneidechsen-schutzraum ab- und in die Abfangbereiche einwandern. Er ist aufzustellen, bevor mit dem Abfangen begonnen wird. Der Verlauf des Zaunes ist mit der jeweiligen Fertigstellung der Bauabschnitte so anzupassen, dass Bereiche, in denen die Bauarbeiten abgeschlossen sind, mit umzäunt werden und der fertiggestellte Abschnitt mit dem Zauneidechsen-schutzraum verbunden ist, so dass Zauneidechsen in Bereiche des fertiggestellten Solarparks zurückwandern können.*

*Durch die zeitliche Staffelung in mehrere Bauabschnitte wird vermieden den angenommenen Zauneidechsenlebensraum mit einem Mal baulich zu beanspruchen. Da die Realisierung des Bauvorhabens über mehrere Jahre erfolgt, stehen der Zauneidechse immer genügend Flächen zur Verfügung, die ihr als Lebensraum dienen können.*

*Nach dem Abschluss der Bauarbeiten ist der Reptilienschutzzaun abzubauen und das gesamte Plangebiet kann wieder als Zauneidechsenlebensraum dienen.*

#### **V 10: ökologische Baubegleitung:**

Es ist eine ökologische Bauüberwachung einzurichten, die das Durchführen der Maßnahmen **V 1** bis **V 9** sowie die Durchführung von **M 1**, **M 2** und **CEF 1** überwacht. Die ökologische Baubegleitung ist insbesondere auch dafür verantwortlich, für anzubringende Fledermaus- und Nistkästen (vgl. **CEF 1**) geeignete Bäume auszusuchen. Weiterhin ist es Aufgabe der ökologischen Baubegleitung auf weitere streng geschützte Tierarten (insbesondere Schlingnatter und Artgruppe Amphibien) und europäische Vogelarten (insbesondere auch Uferschwalben) zu achten und bei einem Auffinden derselben in Abstimmung mit der UNB entsprechend geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen und so ein Auslösen der Verbotatsbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern.

Die Person, die die ökologische Bauüberwachung durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein. Sie muss die besonders oder streng geschützten Arten erkennen und mit ihnen fachgerecht umgehen können.

➔ **V 10** ist im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.

#### Erläuterung zu V 10:

*Die Maßnahme umfasst die Überwachung und fachgerechte Umsetzung aller festgelegten Artenschutz-Maßnahmen. Insbesondere ist die ökologische Baubegleitung auch dafür verantwortlich das Plangebiet während der Bauarbeiten dahingehend zu überwachen, dass es neben der im Jahr 2023 nachgewiesenen streng geschützten Zauneidechse auch bei anderen Tierarten nicht zum Auslösen der Verbotatsbestände des § 44 BNatSchG kommt.*

*Die UNB weist in ihrer Stellungnahme [Az: 671.3-2023-20070, 30.06.2023] darauf hin, dass aufgrund der im Plangebiet vorkommenden Abgrabungen und Aufschüttungen u.a. mit Uferschwalben zu rechnen ist. Die Vögel bauen ihre Brutröhren vorzugsweise in Steilhänge die während/nach Sandabgrabungen entstehen. Auch gibt die UNB den Hinweis auf ein mögliches Vorkommen von Amphibien und der Schlingnatter im Plangebiet.*

*Amphibien, Schlingnatter und Uferschwalbe wurden bei den Erhebungen 2023 nicht nachgewiesen. Die ökoBÜ hat das Baufeld während der Bauzeit u.a. auf Vorkommen dieser Arten zu*

überwachen und bei Vorkommen weitere Schritte einzuleiten (Information der UNB, Abstimmung der weiteren Vorgehensweise).

### M 1: Ausweisung Schutzbereich Zauneidechse/Optimierung von Zauneidechsenlebensräumen:

Der in folgender Abbildung gekennzeichnete Bereich ist als Schutzbereich der Zauneidechse auszuweisen. Während der Bauarbeiten ist dieser Bereich vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Ruderaffuren in diesem Bereich sind zu erhalten und eine Baustelleneinrichtung in diesem Bereich ist unzulässig. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist dieser Bereich dauerhaft zu erhalten. Verletzungen des Bodens infolge von Geländeprofilierungen, Planierungen, Stubbenrodungen und dem Bau von Kabeltrassen etc. und die Beräumung von abgelagerten Materialien in diesem Bereich sind unzulässig. Der Schutzbereich der Zauneidechse ist wie in folgender Abbildung und in Plan 3 dargestellt, mit einem Reptilienschutzzaun abzuführen. Der Zaun ist bis zum Abschluss der Bauarbeiten im Bauabschnitt I stehen zu lassen und dann im Verlauf an die jeweiligen Bauabschnitte anzupassen.

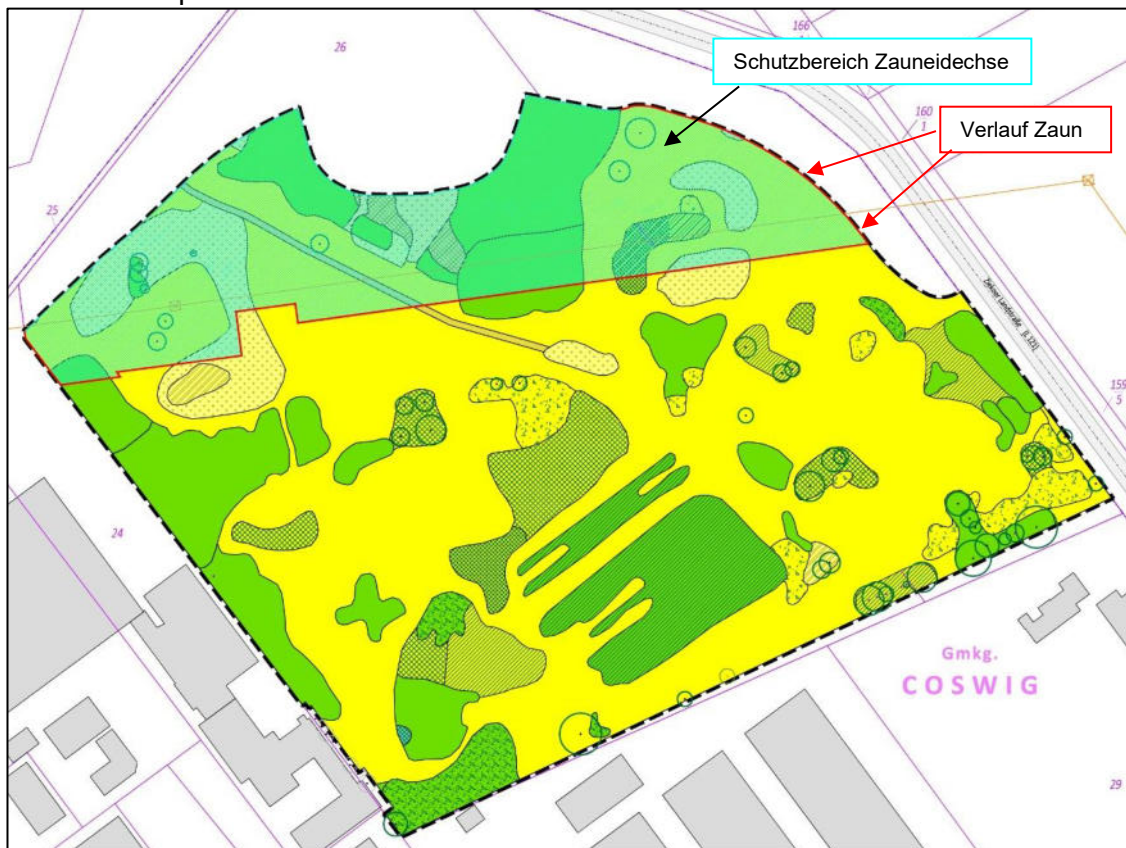


Abb. 8: Darstellung Schutzraum Zauneidechse (hellblau schraffiert) und Verlauf des Reptilienschutzzaunes (rote Linie)

Vor Beginn von Verletzungen des Bodens infolge von Geländeprofilierungen, Planierungen, Stubbenrodungen und dem Bau von Kabeltrassen etc. und der Beräumung von Materialien sind auf der in folgender Abbildung gekennzeichneten Fläche, welche dem Schutzraum der Zauneidechse im Bereich des angenommenen Zauneidechsenlebensraumes umfasst, 15 Habitatelemente über die gesamte Fläche verteilt anzulegen. Ein Habitatelement besteht aus einer Steinschüttung (2 m Breite; 4 m Länge und ca. 1 m Höhe) und direkt daran angrenzend aus einem Totholzhaufen aus grobem Holz (Durchmesser: 2 – 3 m; Höhe ca. 1 m).

Die Steinschüttung ist wie folgt aufzubauen: 60 % der Steine müssen eine Körnung von 20 bis 40 cm aufweisen, so dass sich das gewünschte Lückensystem einstellt. Im Inneren

sind größere Steine zu verwenden (20 - 40 cm), welche mit kleineren Gesteinen zu bedecken sind (10 - 20 cm). Im Randbereich ist ein Sandkranz von 50 cm Breite und 30 cm Höhe aufzutragen.  
Für die Anlage des Totholzhaufens sind Wurzelteller, Baumstubben, Stammteile oder Starkäste (Durchmesser größer 20 cm) zu verwenden.



Abb. 9: zu optimierender Zauneidechsenlebensraum (pink schraffiert) mit vorgeschlagenen Standorten für die Habitats-elemente (vergrößerte Darstellung vgl. Plan 3)

Das Einbringen der Habitats-elemente hat außerhalb der Brutzeit zu erfolgen.

→ **M 1** ist im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.

#### Erläuterung zu M 1:

Bei den Erfassungsarbeiten im Jahr 2023 wurde die Zauneidechse im Plangebiet nachgewiesen. Bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes ist während der Bauzeit eine teilweise Beanspruchung eines Zauneidechsenlebensraumes zu prognostizieren (vgl. Darstellung in Abb. 7 angenommener Zauneidechsenlebensraum) da Verletzungen des Bodens infolge von Geländeprofilierungen, Planierungen, Stubbenrodungen und dem Bau von Kabeltrassen etc. sowie die Beräumung von abgelagerten Materialien bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes innerhalb des angenommenen Zauneidechsenlebensraumes zu erwarten sind.

Im Plangebiet wurde deshalb ein Schutzbereich der Zauneidechse ausgewiesen, der während der durchzuführenden Bodenverletzungen und der Beräumung von abgelagerten Materialien der Zauneidechse als Lebensraum dienen soll. Dieser Schutzbereich umfasst das nördliche Plangebiet wie in Abb. 8 gekennzeichnet und hat eine Größe von ca. 12.769 m<sup>2</sup>, wobei davon etwa 9.664 m<sup>2</sup> im aktuellen Bestand als Zauneidechsenlebensraum angenommen wurden. Er hat demnach eine Größe von etwa 25 % des angenommenen gesamten Zauneidechsenlebensraumes innerhalb des Plangebietes (vgl. Abb.7).

Um die Eignung als Zauneidechsenlebensraum zu optimieren, sind in diesem Bereich wie unter **M 1** beschrieben Totholz-, Sand- und Steinhaufen einzubringen.

*Die extensive Pflege der Ruderalfluren im Schutzbereich der Zauneidechse begründet sich darin einer fortschreitenden Sukzession auf diesen Flächen entgegen zu wirken und dadurch die Flächen offen zu halten. Der Erhalt der Gehölze im Schutzbereich der Zauneidechse ist notwendig, um der Zauneidechse die Möglichkeit zur Thermoregulation zu geben. Auch können die Gehölze als Lebensraum gehölbewohnender Vogelarten (insbesondere Wendehals und Neuntöter dienen).*

*Es wird eingeschätzt, dass der Schutzbereich der Zauneidechse eine ausreichende Größe hat um während der Bauzeit den abgesammelten Zauneidechsen als Lebensraum zu dienen.*

*Begründung:*

- Der Zauneidechsenlebensraum setzt sich im Norden des Plangebietes im Bereich der ehemaligen Sandgrube fort. Durch die Einbringung von Strukturen (Totholz-, Stein- und Sandhaufen) wird der vorhandene Zauneidechsenlebensraum optimiert.*
- In dem zu optimierenden Bereich gelangen weniger Zauneidechsenfunde im Vergleich zu dem angenommenen Zauneidechsenlebensraum, der sich im Bereich des geplanten Solarparks befindet.*
- Das Abfangen und Umsiedeln der Zauneidechsen geschieht über mehrere Jahre und in einzelnen Bauabschnitten, so dass im optimierten Zauneidechsenlebensraum zunächst nur die Zauneidechsen aus Bauabschnitt I (BA I) verbracht werden müssen. Nach dem Abschluss der Bauarbeiten in BA I können der optimierte Zauneidechsenlebensraum und Teile des fertiggestellten Solarparks in BA I wieder der Zauneidechse als Lebensraum dienen. Wenn Baumaßnahmen im BAII stattfinden, kann die Umsiedlung in den optimierten Zauneidechsenlebensraum sowie, in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung, in Randbereiche (Böschungen) des fertiggestellten Solarparks von BA I stattfinden. Wenn BAII fertig gestellt ist, kann auch diese Fläche mit zum Aussetzen abgefangener Zauneidechsen genutzt werden usw. bis zur Fertigstellung vom BA IV.*

## **M 2: Anlegen eines Feuchtbiotops**

Im Bereich des zu optimierenden Zauneidechsenlebensraumes ist in einem besonnten, offenen Bereich ein mindestens 30 m<sup>2</sup> großes und 1,5 m tiefes Feuchtbiotop anzulegen, welches mit flachen Böschungsneigungen auszuformen, mit Ton abzudichten und dauerhaft mit Wasser zu füllen ist. Die Begrünung des Feuchtbiotopes soll durch natürliche Sukzession erfolgen. Das Feuchtbiotop kann auch mit der Anlage eines Feuerlöschteiches kombiniert werden.

### Erläuterung zu M 2:

*Um die Biodiversität im Solarpark zu fördern, ist ein mindestens 30 m<sup>2</sup> großes Feuchtbiotop anzulegen. Der Standort des Gewässers ist dabei so zu wählen, dass es nicht verschattet wird, da eine Beschattung des Gewässers die Lebensraumqualität beeinträchtigen würde. Durch das Anlegen des Feuchtbiotops werden im Randbereich des Solarparks Bereiche geschaffen, die sich zu hochwertigen Trittstein- oder Kleinbiotopen für Amphibien entwickeln können. Aus dem Jahr 2006 lagen Hinweise auf Wanderungsbewegungen von Kammmolch, Knoblauchkröte, Teichmolch und Erdkröte zwischen der Vorhabenfläche und den westlich davon gelegenen Waldhabitaten vor.*

*Da eine Anlage zur Löschwasserversorgung geplant ist, kann auch ein Feuerlöschteich naturnah gestaltet werden.*

## **CEF 1: Anbringung von Ersatzquartieren**

Werden Gehölze mit Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermausarten bzw. z. T. auch für in baumhöhlenbrütende Vogelarten entnommen, so sind vor Beginn der Gehölzrodungen je entnommenen Baum mit Quartiereignung zwei Fledermausflachkästen und zwei Nistkästen für Höhlenbrüter (Wendehals und Gartenrotschwanz) an geeigneten Bäumen innerhalb des zu erhaltenden Gehölzbestandes (**V 4**) anzubringen. Die ökologische Baubegleitung hat entsprechende Gehölze auszusuchen.

Die genaue Anzahl und Art der Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung festzulegen nachdem die Quartiereignung der zu fällenden Gehölze geprüft wurde (**V 5**). Die Brutvogelkästen sind dauerhaft einmal jährlich im Zeitraum September/Oktober zu reinigen.

→ **CEF 1** ist im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.

Erläuterung zu CEF 1:

*Die Maßnahme CEF 1 dient dem Ausgleich des Teillebensraumverlustes (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Roden von (potentiellen) Quartierbäumen von baumbewohnenden Fledermaus- und/oder baumhöhlenbewohnenden Vogelarten.*

*Da noch nicht feststeht, wieviel Bäume mit Quartiereignung für Fledermäuse bzw. für baumhöhlenbewohnende Vogelarten gefällt werden müssen, ist der genauer Ersatzbedarf im Zuge der ökologischen Fällbegleitung festzulegen.*

*Da die Brutvogelkästen nicht selbstreinigend sind, müssen sie einmal jährlich im Zeitraum September-Oktober gereinigt werden.*

Die Lage der Artenschutz-Maßnahmen **V 1** bis **V 9** sowie der Maßnahme **M 2** ist im Plan 3 in der Anlage 6 dargestellt.

Die Vorgaben des Artenschutzrechtes sind **striktes Recht** und der Abwägung zum Bebauungsplan durch die Kommune nicht zugänglich.

## **10. Zusammenfassung**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat am 24.11.2022 den Beschluss über die Aufstellung des Vorzeitigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 42 Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“ und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Ziel der Planung ist die Umsetzung einer Fläche zur Nutzung für Photovoltaik. Auf der Fläche soll großflächig Freiflächenphotovoltaik aufgebaut und betrieben werden. Dabei sollen vorhandene Hindernisse abgetragen/eingeebnet und der Grad des bestehenden Bewuchses auf ein Minimum reduziert werden. Frei gehalten werden sollen notwendige Pflege- und Unterhaltungsgassen zwischen den Modulreihen.

Mit der Planung werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches als Fläche für Photovoltaik nutzen zu können. Die gewonnene Energie soll ins Netz eingespeist werden.

[PLA.NET: Begründung zum Vorzeitigen, Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet „Freiflächen PV Ziekoer Landstraße“ der Stadt Coswig (Anhalt), Nov. 2025]

Geplant ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes - Photovoltaik nach § 11 BauNVO.

Im SO-Photovoltaik wird eine GRZ von 0,5 festgesetzt. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO ist nicht zulässig.

Die nach dem Bebauungsplan maximal zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt damit 23.692m<sup>2</sup>.

Die PV-Module haben eine Höhe von maximal 5,5 m bezogen auf das Geländeniveau (Höhenpunkt). Im Bereich des Anschlusses an die Hochspannungsleitung wird die Höhe baulicher Anlagen auf 12 m bezogen auf das Geländeniveau (Höhenpunkt) beschränkt.

Weiterhin weist der Bebauungsplan Flächen

- für Wald,
- für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie
- mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

aus.

Die bestehende 110 kV Leitungstrasse mit Schutzabstand und Maststandort wird nachrichtlich dargestellt. [ebd.]

Das 51.852 m<sup>2</sup> große Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand von Coswig (Anhalt). Im Norden und Osten wird das Plangebiet durch die Ziekoer Landstraße, im Nordwesten durch ein Gehölz, im Westen und Süden durch Gewerbeflächen begrenzt. Das Plangebiet stellt sich im Bestand als brachgefallene Fläche, einem dichten Baumbestand im Norden, zahlreichen Gehölzbeständen und über die gesamte Fläche verteilten Einzelgehölze dar. Im Nordwesten des Plangebietes verläuft ein wasserdurchlässig befestigter Weg. Einige der Bäume sind abgestorben und teilweise zusammengebrochen. Mehrere Böschungen gliedern das Gelände. Eine Hochspannungsleitung quert das Gebiet in Ost-West-Richtung, ein Mast der Leitung steht im Nordwesten des Geländes. Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude. Stellenweise wurde im Gebiet Unrat abgelagert. Im Norden im Bereich einer ehemaligen Sandgrube und kleinflächig v.a. im Nordwesten sowie im zentralen Plangebiet sind offene Sandstellen anzutreffen.

Der nördliche Teil des Plangebietes wird als Waldfläche im Sinne des § 2 LWaldG Sachsen-Anhalt ausgewiesen. [LRA Landkreis Wittenberg; Stellungnahme der Unteren Forstbehörde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung; 20.11.2023.]

Aufgrund der derzeit im Bestand vorhandenen Biotopausstattung war ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen, wobei insbesondere die Brutvogel- und die Herpetofauna erfasst

und ihre Betroffenheit abgeschätzt werden sollten. Alle anderen (potentiell) im Plangebiet vorkommenden Arten waren im Sinne einer worst-case-Betrachtung dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zugrunde zu legen.

Die eigenen Ortsbegehungen wurden dazu genutzt, das Plangebiet hinsichtlich seiner Bedeutung als Lebensraum für Arten einzuschätzen, die nicht im Gelände erfasst wurden.

Im Ergebnis der Datenrecherche und der Geländeaufnahmen konnte dargelegt werden, dass es sich bei den im Plangebiet vorkommenden Pflanzen überwiegend um häufig anzutreffende Arten mit einer hohen ökologischen Potenz, welche typisch für Ruderalfluren und Brachen frischer und trockenwarmer Standorte sind, handelt. Geschützte und/oder gefährdete Pflanzenarten konnten nicht nachgewiesen werden. Bei den Gehölzen handelt es sich sowohl um standortheimische als auch -fremde Arten. Ein Nachweis von **Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie** gelang nicht.

Ein Vorkommen von besonders oder streng geschützten Pflanzen auf Flächen, deren Nutzungsänderung durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, kann ausgeschlossen werden.

Von den Tierarten des Anhangs IV wäre ein Vorkommen baumbewohnender **Fledermausarten** potentiell an den Hybridpappeln Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 10, an der Robinie Nr. 43 sowie an den Pyramidenpappeln 57 bis 64 mit abblätternder Rinde möglich. Auch in dem verbliebenen Stamm der Pappel Nr. 67 mit mehreren Baumhöhlen ist ein Vorkommen von Fledermäusen denkbar. An den Zitterpappeln und Sandbirken in der Gehölzgruppe Nr. 65 sowie an den Robinien in der Gehölzgruppe Nr. 91 ist ebenfalls abblätternde Rinde vorhanden, die baumbewohnenden Fledermäusen als Quartier dienen könnte.

Ein Vorkommen gebäudebewohnender Fledermausarten innerhalb des Plangebietes ist dagegen auszuschließen, da sich innerhalb des Plangebietes keine Gebäude oder andere geeignete Quartiere für gebäudebewohnende Fledermausarten befinden.

Bei den Erfassungsarbeiten durch den Herpetologen Steffen Gerlach im Zeitraum Mai bis September 2023 konnten aus der Artgruppe der **Reptilien** die Zauneidechse und die Blindschleiche innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden, wobei nur die Zauneidechse im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt wird. Ein Nachweis der Schlingnatter gelang nicht.

Aus der Artgruppe der **Amphibien** gelangen bei den Erfassungsarbeiten 2023 keine Nachweise. Nach Informationen der Naturschutzbehörde könnten die Erdkröte, der Teichmolch, die Knoblauchkröte, der Kammmolch, der Gras- und der Teichfrosch potentiell in ihren Landlebensräumen betroffen sein. So sind bei Untersuchungen im Jahr 2006 Wanderungsbewegungen von Kammmolch, Knoblauchkröte, Teichmolch und Erdkröte zwischen der Vorhabenfläche und den westlich davon gelegenen Waldhabitaten festgestellt worden. [Quellen: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 01.08.2025; Az.: 63-01994-2025-40; Beratung mit der UNB / Frau Winter; 11.09.2025]

Beim Vergleich historischer Luftbilder [Quelle: Google Earth Abrufdatum 27.07.2023] wird deutlich, dass sich im Jahr 2000 im Norden des Plangebietes bzw. außerhalb des Plangebietes eine Sandgrube befand. Nach Luftbildauswertung waren im Jahr 2010 Geländesenken im Nordosten, kurz außerhalb des Plangebietes mit Wasser gefüllt und auch die Geländestruktur stellte sich anders dar (mehr offener Boden, weniger Gehölze). In den letzten 19 Jahren (seit dem Nachweiszeitpunkt 2006) hat sich die Habitatstruktur erheblich verändert. Das ehemals im Norden (außerhalb des Plangebietes vorhandene Gewässer) war bei den Ortsbegehungen in den Jahren 2023 und 2025 ausgetrocknet und nicht mehr vorhanden. Eine Nutzung als Laichgewässer ist ausgeschlossen.

Die Einrichtung einer ökologischen Bauüberwachung in Kombination mit dem geplanten Einzäunen der Baufelder mit Amphibienschutzzäunen stellt sicher, dass bei einem unerwarteten Auffinden von Amphibien während der Bauphase geeignete Schutzmaßnahmen zur Art(gruppe) ergriffen werden (Umsiedeln in unkritische Bereiche) und Amphibien nicht in die Baufelder einwandern können. Ein Auslösen von Verbotstatbestände kann verhindert werden. Für die Artgruppe der Amphibien soll darüber hinaus ein Gewässer angelegt werden.

Im Sinne einer worst-case-Betrachtung ist es denkbar, dass der **Eremit** in den Pyramidenpappeln 57 bis 64 sowie in dem abgestorbenen Pappelstamm Nr. 67 vorkommt.

Bezüglich der **Europäischen Vogelarten** nach VSchRL konnten im Ergebnis der Brutvogelkartierung 2023 30 Brutvögel innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden.

Alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel sind besonders geschützt nach §7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG, der Wendehals ist darüber hinaus auch streng geschützt nach §7 Abs.2 Ziff. 14. Der Neuntöter wird im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt.

Die als mögliche Brutvögel mit Revierverhalten nachgewiesenen Arten Kuckuck und Wendehals gelten nach der Roten Liste Sachsen-Anhalts und Deutschlands als gefährdet. Alle weiteren nachgewiesenen Brutvogelarten gehören in Anlehnung an die Rote Liste Sachsen-Anhalts zu aktuell in Sachsen-Anhalt vorkommenden Brutvogelarten, welche in keiner Gefährdungskategorie der Roten Liste enthalten sind. Mit Ausnahme des Neuntöters und des Wendehalses wird keine der nachgewiesenen Brutvogelarten in der Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Artenschutzliste Sachsen-Anhalts, Stand: Juni 2018) benannt. Neuntöter und Wendehals sind dagegen in der gleichnamigen Liste enthalten.

Für die aktuell in Sachsen-Anhalt vorkommende Brutvogelarten, welche in keiner Gefährdungskategorie der Roten Liste Sachsen-Anhalts aufgeführt sind sowie auch nicht in der Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Artenschutzliste Sachsen-Anhalt, Stand Juni 2018) benannt sind (in Tabelle 10 grün markiert), wurde eine überschlägige Prüfung durchgeführt.

Im Ergebnis der überschlägigen Prüfung ist unter der Voraussetzung, dass die im Kap. 9 benannten Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt, festzustellen, dass:

- sich das Tötungsrisiko für diese Arten nicht signifikant erhöht,
- verbleibende Beeinträchtigungen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 unvermeidbar sind,
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl. § 44 Abs. 1Nr. 2 BNatSchG),
- im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sowie durch die Maßnahmen **V 4** (Gehölzerhalt), **M 1** (Erhalt von Ruderalfluren im Schutzbereich der Zauneidechse), **V 8** (Begrünung mit standortheimischem Saatgut und extensive Pflege des zukünftigen Solarparks) die ökologische Funktion zukünftig gesichert wird.

Im Ergebnis der überschlägigen Prüfung der in der Tabelle 10 grün markierten Brutvogelarten bzw. der Brutvogelkartierung im Frühjahr 2023 verblieb der als wahrscheinliche Brutvogel nachgewiesene Neuntöter sowie die als mögliche Brutvögel nachgewiesenen Arten Kuckuck und Wendehals, für welche in einer einzelartbezogenen Wirkungsprognose zu prüfen war, ob die Verbotstatsbestände ausgelöst werden könnten.

Weiterhin konnte dargelegt werden, dass regelmäßige bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten) und eine übergeordnete Bedeutung des Plangebietes für Zug- und Rastvögel aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes ausgeschlossen werden kann. Zug- und Rastvögel waren demnach keiner artbezogenen Wirkungsprognose zu unterziehen.

Um mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften hinreichend genau zu beschreiben und sachgerecht beurteilen zu können, war es notwendig die spezifischen Wirkfaktoren zu kennen. Um die Wirkungsfaktoren zu ermitteln, wurde von einer vollständigen Ausschöpfung des mit dem Bebauungsplan ermöglichten planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens ausgegangen. Dazu wurde der aktuelle Bestand im Vergleich mit dem durch den B-Plan vorbereiteten Planungszustand betrachtet.

Die Ermittlung der Wirkfaktoren geschieht unter der Voraussetzung, dass die Realisierung des mit dem B-Plan vorbereitenden Vorhabens zeitnah geschieht, da die prognostizierten Wirkfaktoren sich auf den 2023 erfassten Bestand beziehen und nicht die langfristige Entwicklung der Flächen einschließen können.

Die schwerwiegendsten Wirkfaktoren sind:

- die zusätzliche neue Befestigung von 3.105 m<sup>2</sup> derzeit unbefestigter Flächen,
- eventuell die Rodung/Fällung von bestehenden Gehölzen, darunter auch Bäume mit Quartiereigenschaften für baumhöhlenbewohnende Vogelarten und/oder baumbewohnenden Fledermausarten sowie von Potentialbäumen des Eremiten,
- Verletzungen des Bodens infolge von Geländeprofilierungen, Planierungen, Stubbenrodungen und dem Bau von Kabeltrassen etc. im Bereich eines nachweislich vorhandenen Zauneidechsenlebensraumes,
- die Beräumung des Plangebietes von abgelagertem Material, welches der Zauneidechse (potentiell) als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dient,
- Überbauung der Flächen mit Solarmodulen (18.018 m<sup>2</sup>) und dadurch: Überdeckung/Verschattung von Flächen unter den Modulen.

Positiv ist, dass teilweise Gehölze im Plangebiet erhalten werden können (vgl. gekennzeichnete Flächen im Plan 3, darunter auch Gehölze mit Quartiereignung für Fledermäuse) und die geplante extensive Pflege des zukünftigen Solarparks zu werten.

Um das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 zu verhindern, ist es notwendig folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahme durchzuführen (Kurzfassung, ausführlich vgl. Kap.9):

- V 1: erneute Prüfung bei Flächenumnutzung, Lebensraumveränderung; erheblich verzögerten Baubeginn (*Da unsicher ist, wie schnell die Vorgaben des B-Planes umgesetzt werden, wurde die Maßnahme V 1 benannt*),
- V 2: Beschränkung der Zeit der Baufeldfreimachung und der Pflegemaßnahmen (*Baufeldfreimachung und Durchführung der Pflegemaßnahmen sowie Einbringung der Habitats Elemente für die Zauneidechse außerhalb der Brutzeit*),
- V 3: alternativ zu V 2: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen (*wenn V 2 nicht eingehalten werden kann, muss bezüglich Brutvögel weiter untersucht werden*)
- V 4: Gehölzschutz (*Erhalt der Gehölze entsprechend der Kennzeichnung im Plan 3*)
- V 5: Schutz baumbewohnender Tierarten (*Begrenzung der Baumfällungen auf ein absolut notwendiges Minimum, Untersuchung einiger der zu fällenden Bäume auf Quartiereignung für baumhöhlenbewohnende Vogelarten und/oder baumbewohnende Fledermausarten; Kontrolle aller zu fällenden Gehölze auf Horste, ökologische Fällbegleitung (Fledermäuse, Eremit); Anbringung von Ersatzquartieren*)
- V 6: Schutzmaßnahmen Eremit (*bei Nachweis des Eremiten: Aufbau von Totholzpyramiden*)
- V 7: Vorgaben zur Gestaltung der Zaunanlage (*Zaunanlagen sind kleintierdurchlässig zu gestalten*)
- V 8: Vorgaben zur Begrünung und Pflege (*Begrünung des Solarparks mit standortheimischem Saatgut und extensive Pflege*)
- V 9: Schutz der Zauneidechse (*Maßnahmen, die zum Schutz der Zauneidechse im Bereich des angenommenen Zauneidechsenlebensraumes (vgl. Abb. 7), in welchen Verletzungen des Bodens/die Beräumung von abgelagerten Materialien zu erwarten sind, durchzuführen sind.*)
- V 10: ökologische Baubegleitung (*Es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die das ordnungsgemäße Durchführen der Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 9, der Maßnahme M 1, M 2 und der CEF-Maßnahme CEF 1 überwacht.*)
- M 1: Ausweisung Schutzbereich Zauneidechse/Optimierung von Zauneidechsenlebensräumen (*Im Norden des Plangebietes ist wie in Abb. 8 bzw. in Plan 3 dargestellt ein Schutzbereich der Zauneidechse einzurichten.*)
- M 2: Anlage eines Feuchtbiotops (*im Norden des Plangebietes ist ein mindestens 30 m<sup>2</sup> großes Feuchtbiotop anzulegen*)
- CEF 1 Anbringen von Ersatzquartieren (*Anbringen von Ersatzquartieren als Ersatz für die zu fällenden Bäume mit Quartiereignung für baumhöhlenbewohnende Vogelarten und/oder baumbewohnende Fledermausarten.*)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung der vorbenannten Maßnahmen **V 1 bis V 10, M 1, M 2 sowie CEF 1** die mit dem B-Plan beabsichtigte Planung realisiert werden kann, ohne gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu verstoßen. Dem Vollzug und damit auch der Aufstellung des B-Planes steht unter diesen Bedingungen nichts entgegen.

  
Hauffe Köhler

Mügeln, den 28.11.2025

# Anlage 1

## Literatur

- BAYRISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE: Der spezielle Artenschutz, Laufen 2009.
- BERTHOLD, P. "Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung". J. Orn. 117 (1976): 1- 69.
- BEZZEL, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 und 2, Aula – Verlag, Wiesbaden, 1985.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN): Nationaler Vogelschutzbericht 2019, veröffentlicht unter: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht/berichtsdaten.html>.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN): Nationaler Bericht nach Art.17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019), veröffentlicht unter: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/ergebnisuebersicht.html>.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN), Prof. Dr. Stefan Heiland: Photovoltaik-Freiflächenanlagen: Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz, Berlin 2019.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, Umweltforschungsplan 2007 – Forschungskennziffer 3507 82 080, Endbericht Juni 2010.
- Bundesverband Neue Energiewirtschaft (BNE): Artenvielfalt im Solarpark, eine bundesweite Feldstudie, 27.03.2025.
- BLAB, J.: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Kilda Verlag, Bonn-Bad Godesberg, 1993.
- BLAB, J.: Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien, Bad-Godesberg 1986.
- BLANKE, I.: Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten, Bielefeld 2010.
- BLANKE, I.: Zauneidechsen – 500 m und andere Legende, Artikel in der Zeitschrift für Feldherpetologie, März 2015.
- BLANKE, I. & FEARNLEY: The Sand Lizard – between light and shadow, Bielefeld 2015.
- BLESSING UND SCHARMER: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012.
- DIERSCHKE H.: Pflanzensoziologie, Grundlagen und Methoden, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1994.
- ELLENBERG H.: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996.
- FISCHER, S., B. NICOLAI & D. TOLKMITT (Hrsg.): Die Vogelwelt des Landes Sachsen-Anhalt. Online-Publikation, Stand November 2022.
- FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlandes, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW - Verlag, Eching, 1994.
- FRAUENHOFER ISE, HARRY WIRTH: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Download von [www.pv-fakten.de](http://www.pv-fakten.de), Fassung vom 17.05.2023.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, B., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. und WITT, K. 2014: Atlas Deutscher Brutvogelarten.
- GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZPLANUNG mbH – GFN. Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV- Freiflächenanlagen (2007).
- GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZPLANUNG mbH – GFN. Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV- Freiflächenanlagen (2007).
- GÜNTHER, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena 1996.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K.: Methoden der Feldherpetologie, Bielefeld 2009.
- HILBIG, W.; KLOTZ, S.; SCHUBERT, R. Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Mittel- und Nordostdeutschland, Gustav Fischer Verlag, Jena / Stuttgart, 1995.
- JEDICKE; E.: Biotopverbund, Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1990.
- KAULE, G. Arten- und Biotopschutz, 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1991.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LfULG): Biodiversität und Freiflächensolaranlagen, Teil A, 25.04.2025.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LfULG): Biodiversität und Freiflächensolaranlagen, Teil B, 11.12.2024.
- MÜLLER-TERPITZ; Aus eins mach zwei - Zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, in NVwZ 1999, S. 26.
- NABU: Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 57 (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30.09.2020.
- ORNITHOLOGENVERBAND SACHSEN-ANHALT e.V., Apus Band 22, Sonderheft 2017: Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalts, 3. Fassung, Stand November 2017.

- PESCHEL, T., Marchand, M., Hauke, J. (2029): Gewinne für die Biodiversität. Untersuchung zum Einfluss der Photovoltaik auf die Artenvielfalt. bne (Bundesverband Neue Energiewirtschaft) e.V. (Hrsg.), Download unter [https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119\\_bne\\_Studie\\_Solarparks\\_Gewinne\\_fuer\\_die\\_Biodiversitaet\\_online.pdf](https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf) (letzter Zugriff 05.09.2023).
- PESCHEL, T. (2010a): Solarparks – Chancen für die Biodiversität. Erfahrungsbericht zur biologischen Vielfalt in und um Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Agentur für Erneuerbare Energien e.V. (Hrsg.): Renewes Spezial (45), 35 S.
- PESCHEL, T. und PESCHEL, R.: Photovoltaik und Biodiversität-Integration statt Segregation, in Naturschutz und Landschaftsplanung Heft 02/2023.
- POTT, R. Biotoptypen Schützenswerte Lebensräume Deutschlands und angrenzender Regionen, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996.
- POTT, R. Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1992.
- RICHARZ, K.; BEZZEL, E.; HORMANN, M. Taschenbuch für Vogelschutz, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 2001.
- ROTHMALER, W. et al. Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD, Bd. 2 Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1984.
- SCHNEEWEISS, N.; BLANKE, I.; KLUGE, E.; HASTEDT, U., BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet- was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg, Inhalte und Ergebnisse eines Workshops am 30.01.2013 in Potsdam, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 23 (1): 4-23.
- SCHINK Auswirkungen der Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie (EG) auf die Bauleitplanung, in GewArch 1998, S. 41
- SUDFELDT et al. (2013): Vögel in Deutschland – 2013.
- Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (Hrsg.): Atlas deutscher Brutvogelarten. Münster 2014.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, K., SCHRÖDER u. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- USHER, M.B.; ERZ, W. (Hg.) Erfassen und Bewerten im Naturschutz Quelle & Meyer, Heidelberg, Wiesbaden, 1994.

#### unveröffentlichte Quellen:

- PLA.NET SACHSEN GMBH, Straße der Freiheit 3, 04769 Mügeln OT Kemmlitz: Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan „Freiflächen PV Ziekoer Landstraße“ der Stadt Coswig (Anhalt), Nov. 2025.
- IB HAUFFE GbR: Brutvogelkartierung im Frühjahr/Sommer 2023 innerhalb eines Untersuchungsgebietes, welches etwas größer als der Geltungsbereich des B-Planes ist, durch den Ornithologen Rainer Ulbrich, wobei diese Begehungen auch dazu genutzt wurden die Lebensraumeignung des Plangebietes bezüglich der Artgruppe Vögel einzuschätzen.
- IB HAUFFE GbR: Erfassung von Reptilien und Lurchen innerhalb eines Untersuchungsgebietes, welches etwas größer als der Geltungsbereich des B-Planes ist, im Zeitraum Mai bis September 2023 durch den Herpetologen Steffen Gerlach.
- IB HAUFFE GbR: Aufnahme der Gehölze und Kontrolle der Gehölze auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen, flächendeckende Flächennutzungs- und Biotopkartierung sowie Erfassung der Vegetation im März und Mai 2023 sowie Nachkontrolle im April 2025 innerhalb des Plangebietes.
- PLANET: Umweltbericht um Bebauungsplan „Freiflächen PV Ziekoer Landstraße“ der Stadt Coswig (Anhalt), Stand 16.04.2025.
- IB HAUFFE GbR: Aufnahme eines aktuellen Drohnenluftbildes am 17.07.2023.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT: Fachliche Einschätzung zur Umsiedlung von Zauneidechsen in Sachsen-Anhalt, Az.: 43.151, 20.01.2023.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT: Fachliche Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz zum Bebauungsplan Nr. 42 „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“ der Stadt Coswig (Anhalt), Az.: 41.14a, 25.07.2025.

## Anlage 2 Fotodokumentation



Bild 1: Ausdauernde Ruderalfluren mit einzelnen Gehölzen nehmen über die Hälfte des Plangebietes ein (IB Hauffe GbR, Mai 2023).



Bild 2: Offene Sandflächen sind im Norden des Plangebietes anzutreffen (IB Hauffe GbR, Mai 2023).



Bild 3: An der südwestlichen Plangebietsgrenze steht ein abgestorbener Stamm mit mehreren Baumhöhlen (Nr. 67 im Plan 1) (IB Hauffe GbR, April 2023).



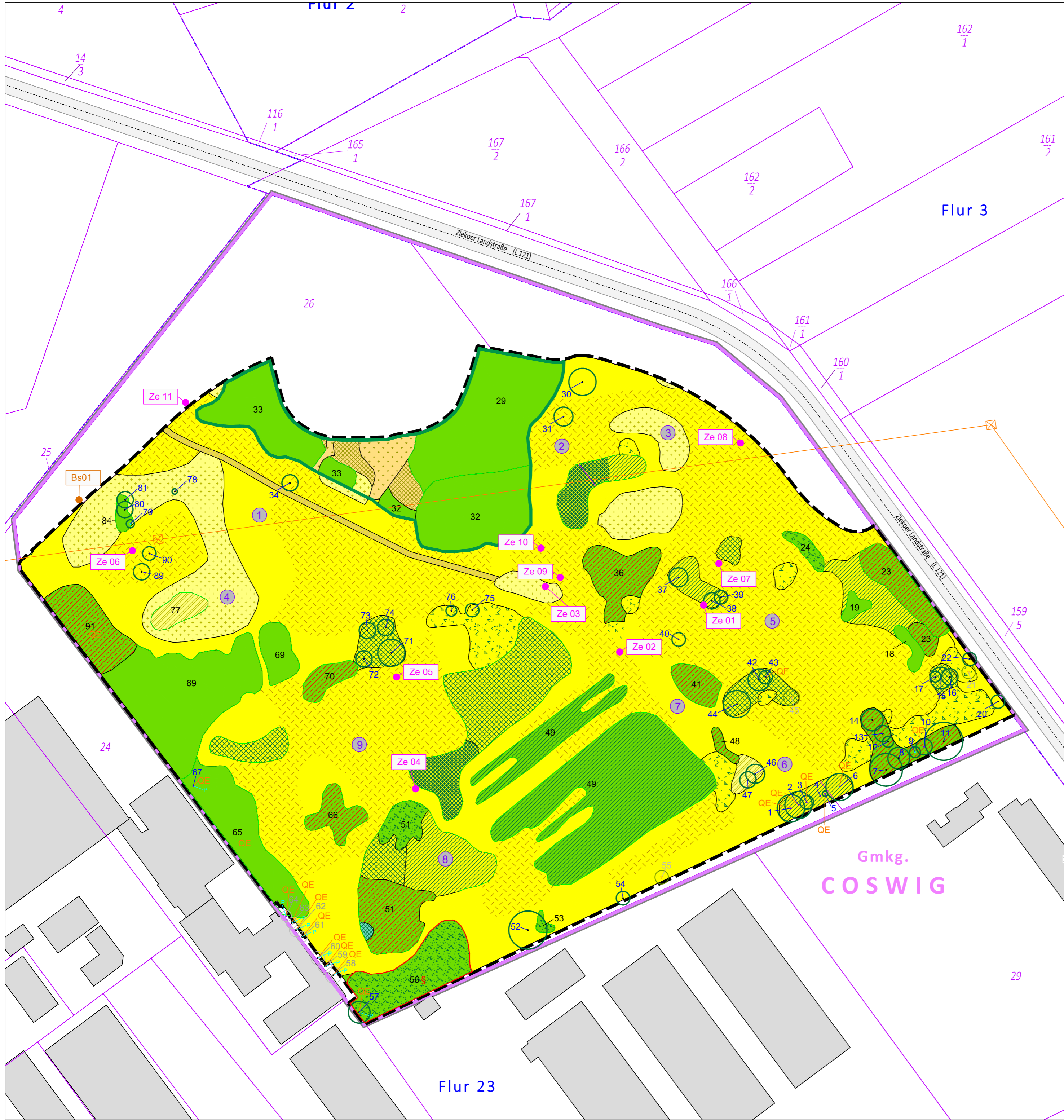
Bild 4: Das Schwarzkehlchen konnte bei der Brutvogelkartierung 2023 als sicherer Brutvogel nachgewiesen werden. (IB Hauffe GbR, Mai 2023).



Bild 5: Der Neuntöter ist im Plangebiet als wahrscheinlicher Brutvogel kartiert worden (IB Hauffe GbR, Juli 2023).



Bild 6: Der Totfund einer Blindschleiche gelang am 26.07.2023 (IB Hauffe GbR, Juli 2023). Weiterhin konnte im Plangebiet die Zauneidechse nachgewiesen werden.



### Legende

- wasserdurchlässig befestigter Weg mit grünem Mittelstreifen
- Sandfläche mit spärlicher Vegetation; Gehölzdeckung 0 bis 10 %
- Sandfläche mit lockerem Baumbestand; Gehölzdeckung 25 bis 50 %
- trocken-warme Ruderalflur; Gehölzdeckung 0 bis 10 %
- trocken-warme Ruderalflur; Gehölzdeckung 10 bis 25 %
- ausdauernde Ruderalflur; Gehölzdeckung 0 bis 10 %
- Landreitgrasdominanzbestand
- ausdauernde Ruderalflur; Gehölzdeckung 10 bis 25 %
- ausdauernde Ruderalflur; Gehölzdeckung 25 bis 50 %
- ausdauernde Ruderalflur/Gebüsch; Gehölzdeckung 50 bis 75 %
- Staudenknöterichdominanzbestand
- Brom- oder Kratzbeergebüsch
- Gehölzpflanzung mit Nr.
- Gebüsch, strauchdominiert mit Nr.
- Gebüsch, trockenwarmer Standorte mit Nr., welches die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG erfüllt
- Gehölzbestand, baumdominiert mit Nr.
- Gehölzbestand, aus überwiegend nichtheimischen Arten mit Nr.
- Einzelbaum mit Nr.
- abgängiger Einzelbaum mit Nr.
- abgestorbener Einzelbaum mit Nr.
- kurz außerhalb des Plangebietes stehender Einzelbaum mit Nr.
- QE Gehölz weist Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermausarten auf
- P Potentialbaum für den Eremit
- Großstrauch mit Nr.
- Vegetationsaufnahmefläche mit Nr.

Erläuterungen zu den Nr. Vgl. Textteil

- Flurstücksgrenzen/ Flurstücksnummern
- Hochspannungsmast und -leitung
- Schutzstreifen Hochspannungstrasse
- Grenze des Untersuchungsgebietes Brutvögel und Herpetofauna
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Umgrenzung Waldfläche

### Fundpunkte Herpetofauna:

Ergebnisse Reptilien:

**Zauneidechse (Ze):**

<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Ze 01</span> am 01.05.2023: ein Tier	<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Ze 07</span> am 02.09.2023: ein juveniles Tier
<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Ze 02</span> am 01.05.2023: ein Tier	<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Ze 08</span> am 02.09.2023: ein Weibchen
<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Ze 03</span> am 02.06.2023: ein Männchen	<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Ze 09</span> am 02.09.2023: ein juveniles Tier
<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Ze 04</span> am 02.06.2023: ein Weibchen	<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Ze 10</span> am 02.09.2023: ein juveniles Tier
<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Ze 05</span> am 26.07.2023: ein Männchen	<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Ze 11</span> am 02.09.2023: ein juveniles Tier
<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Ze 06</span> am 02.09.2023: ein juveniles Tier	

**Blindschleiche (Bs):**


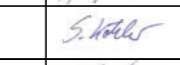

<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Bs 01</span> am 26.07.2023: ein totes Tier
---

Plangrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA; Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS); 03/2023 weiterhin Übernahme des Bestandsplanes zur Verfügung gestellt vom Planungsbüro PLA.NET Sachsen GmbH, Straße der Freiheit 6, 04769 Kemmlitz. Weiterhin hergestellt auf der Grundlage von: Drohnenluftbild aufgenommen von der IB Hauffe GbR im Juli 2023 und Ergebnisse der Geländebegehungen der PLA.NET Sachsen GmbH im Zeitraum März bis Juli 2023 sowie im April 2025 sowie Luftbilder aus Internet unter: [https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite\\_viewer.html](https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html) Luftbildinterpretation - keine Vermessung!

**Auftraggeber:** Weiler Energy GmbH  
Kruppstr. 82 - 100  
45145 Essen

**Auftragnehmer:**  **Hauffe GbR**  
Büro für Landschaftsplanung  
Dipl.-Ing.agr. Heiko Hauffe  
Dipl.-Ing. Susann Köhler  
Am Eichberg 4  
04769 Mügeln, OT Neubaderitz  
Tel.: 034362 / 33 5 72  
Fax: 034362 / 37 99 86  
Mail: info@ib-hauffe.de  
web: www.ib-hauffe.de

**Projekt:** Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Vorzeitigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.42 Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße" in der Stadt Coswig (Anhalt)

	Datum	Unterschrift	Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Lage der Vegetationsaufnahmeflächen und Fundpunkte Herpetofauna
bearbeitet:	28.11.2025		
gezeichnet:	28.11.2025		
geprüft:	28.11.2025		





### Legende

- Maßnahmen, die im gesamten Plangebiet durchzuführen sind:
- V1 erneute Prüfung bei Flächenumnutzung, Lebensraumveränderung; erheblich verzögerten Baubeginn
  - V2 Begrenzung der Zeit der Baufeldfreimachung und der Pflegemaßnahmen
  - V3 alternativ zu V 2: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen
  - V5 Schutz baumbewohnender Tierarten (hier Prüfung auf Horste und Baumhöhlen)
  - V7 Vorgaben zur Gestaltung der Zaunanlage
  - V8 Vorgaben zur Begrünung und Pflege
  - V10 ökologische Baubegleitung

Maßnahmen, die in bestimmten Bereichen des Plangebietes (vgl. Planeinschrieb) durchzuführen sind:


- V4 Gehölzschutz:  
Innerhalb des im Plan wie folgt gekennzeichneten Bereiches sind Gehölze zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen:  
V4 Schutz der vorhandenen Gehölze
- V5 Schutz baumbewohnender Tierarten:  
Wenn ein Fällen der im Plan wie folgt gekennzeichneten Bäume unvermeidbar ist, muss an diesen Bäumen die im Text beschriebene Maßnahme V 5 durchgeführt werden:  
V5 Einzelbaum mit Nr. und mit Quartiereigenschaften für Fledermäuse  
V5 Einzelbaum mit Nr. mit Quartiereignung für Fledermäuse und Potentialbaum für den Eremit  
V5 verbliebener Stamm mit Nr. mit Quartiereignung für Fledermäuse und Potentialbaum für den Eremit  
V5 Gehölzbestand in welchem Bäume mit Quartiereignung für Fledermäuse vor der Fällung zu untersuchen sind
- V6 Schutzmaßnahmen Eremit: ist ein Fällen des Baumes 57 / des Stammes Nr. 67 unvermeidbar, muss die im Text beschriebene Maßnahme V 6 durchgeführt werden
- V9 Schutz der Zauneidechse  
V9a wie im Text beschrieben ist der hellblau schraffierte Bereich als Zauneidechsenlebensraum zu optimieren und zu erhalten  
vorgeschlagener Standort der Habitatelemente:  
V9b innerhalb der im Plan violett schraffierten Flächen ist in Bereichen in denen Verletzungen des Bodens infolge von Geländeprofilierungen, Planierungen, Stubbenrodungen und dem Bau von Kabeltrassen etc. bzw. die Beräumung von abgelagerten Materialien stattfinden, die im Text unter V 9 beschriebene Schutzmaßnahme zur Umsiedlung der Zauneidechse zeitlich gestaffelt über mehrere Jahre (BA I=Bauabschnitt I, BA II - IV =Bauabschnitt II bis IV), wie im Text beschrieben, durchzuführen
- V9a Verlauf Amphibienschutzzaun um optimierten Zauneidechsenlebensraum
- V9b Verlauf Amphibienschutzzaun um den ersten Bauabschnitt
- M2 Anlage Amphibiensatzgewässer, hier vorgeschlagener Standort

Die Maßnahmen sind hier nur in Kurzform dargestellt, ausführliche Erläuterung vgl. Textteil. Die Darstellung der Maßnahme M 1 und CEF 1 erfolgt ausschließlich im Text.


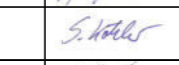

Weitere Planzeichen vgl. Legende zu Plan 1

Plangrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA; Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS); 03/2023 weiterhin Übernahme des Bestandsplanes zur Verfügung gestellt vom Planungsbüro PLA.NET Sachsen GmbH, Straße der Freiheit 6, 04769 Kemnitz. Weiterhin hergestellt auf der Grundlage von: Drohnenluftbild aufgenommen von der IB Hauße GbR im Juli 2023 und Ergebnisse der Geländebegehungen der PLA.NET Sachsen GmbH im Zeitraum März bis Juli 2023 sowie im April 2025 und Luftbilder aus Internet unter: [https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite\\_viewer.html](https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html) Luftbildinterpretation - keine Vermessung!

**Auftraggeber:** Weiler Energy GmbH  
Kruppstr. 82 -100  
45145 Essen

**Auftragnehmer:**  **Hauße GbR**  
Büro für Landschaftsplanung  
Dipl.-Ing.agr. Heiko Hauße  
Dipl.-Ing. Susann Köhler  
Am Eichberg 4  
04769 Mügeln, OT Neubaderitz  
Tel.: 034362 / 33 5 72  
Fax: 034362 / 37 99 86  
Mail: info@ib-hauße.de  
web: www.ib-hauße.de

**Projekt:** Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Vorzeitigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.42 Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße" in der Stadt Coswig (Anhalt)

	Datum	Unterschrift	Lage der Artenschutz-Maßnahmen
bearbeitet:	28.11.2025		
gezeichnet:	28.11.2025		
geprüft:	28.11.2025		

- Maßnahmen, die im gesamten PG durchzuführen sind:
- V1
  - V2
  - V3
  - V5
  - V7
  - V8
  - V10